Strempel: Giraut de Salignac...

MARBURGER BEITRÄGE

ZUR

ROMANISCHEN PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

EDUARD WECHSSLER

HEFT III

FRANZ SCHRAMM

SPRACHLICHES ZUR LEX SALICA

MARBURG A. L. 1911

VERLAG VON ADOLF EBEL

(FRÜHER O. EHRHARDT'S UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG)

SPRACHLICHES ZUR LEX SALICA

EINE VULGÄRLATEINISCH-ROMANISCHE STUDIE

VON

FRANZ SCHRAMM

MARBURG A. L. 1911
VERLAG VON ADOLF EBEL
(FRÜHER O. EHRHARDT'S UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG)

DEN ELTERN

IN DANKBARER LIEBE

ZUGEEIGNET

Inhalt.

Vorliegende Arbeit ist aus Anregungen hervorgegangen, die ich in den vulgärlateinischen Übungen von Herrn Prof. G. Thiele erhielt und hat von seiten meines Lehrers Prof. Ed. Wechssler, namentlich nach der romanischen Seite hin, die weitgehendste Förderung erfahren. Ebenso hat Herr Prof. Th. Birt meine Arbeit vor dem Abschluß durch schätzenswerte Winke bereichert. Ihnen allen wird hier der aufrichtige Dank ihres Schülers ausgesprochen.

Einleitung.

Der sprachlichen Charakterisierung der lex Salica, des im Anfange des 6. Jahrhunderts verfaßten Volksgesetzes der salischen Franken, haben zwei Gelehrte Abhandlungen gewidmet: Pott, Romanische Elemente in der lex Salica (in Höfers Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache, Band III) und K. W. Gaul, Romanische Elemente in dem Latein der lex Salica, Gießen (Diss.) 1886.

Eine erneute Untersuchung scheint mir jedoch nicht zwecklos zu sein, da Gaul sich ausdrücklich auf bestimmte Gebiete der Syntax beschränkt,[1]) Pott in seinem Artikel mehr nur Richtlinien gibt für die Behandlung derartiger Probleme, beide aber die Frage der bestimmten Charakterisierung der Sprache unentschieden lassen,[2]) so daß die Wichtigkeit des salischen Gesetzes für die romanische Sprachgeschichte nicht genügend beachtet wurde.

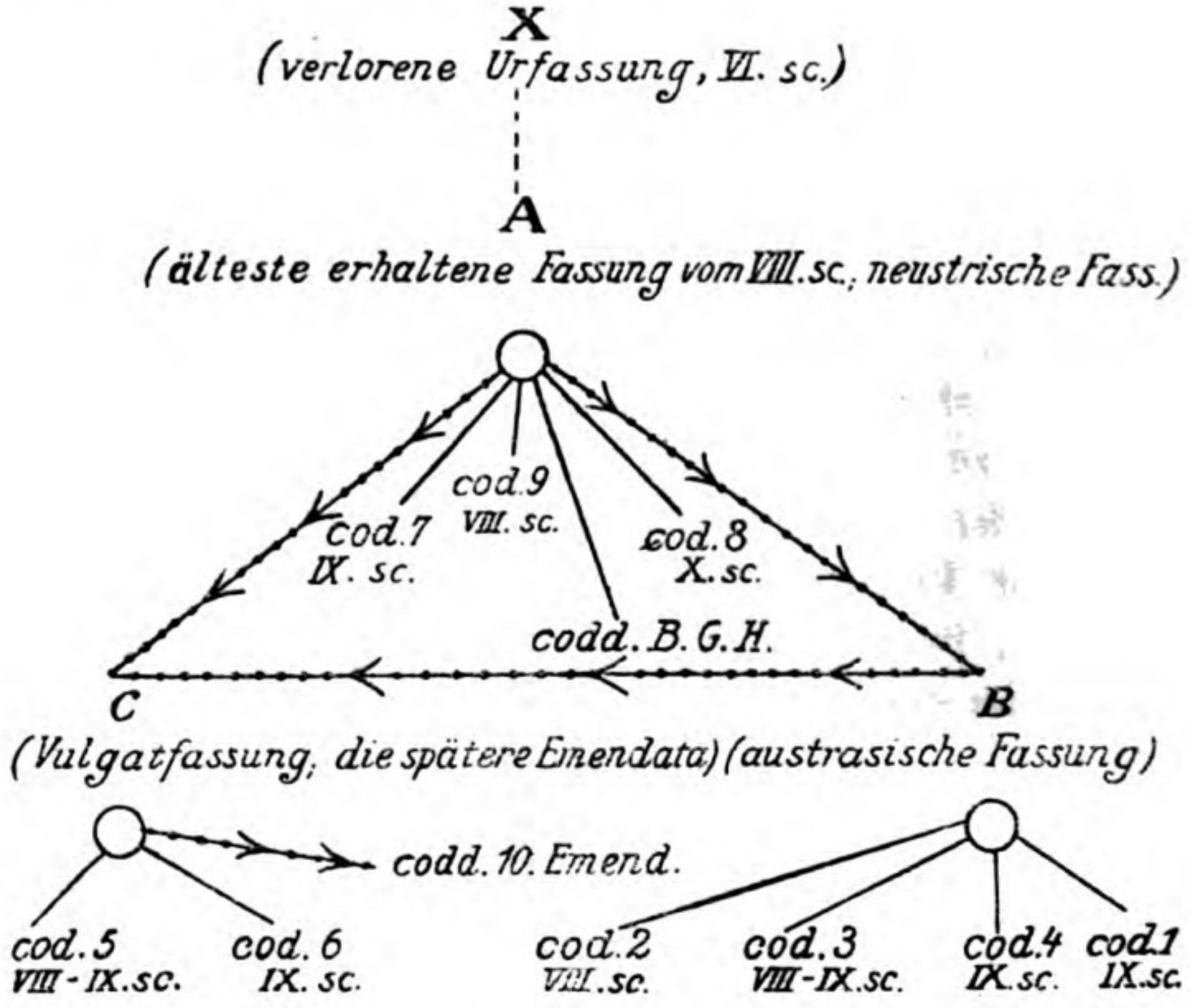
M. Krammer besorgt eine neue Ausgabe des Gesetzes für die Monum. Germ. histor., die in Bälde zu erwarten ist. In seinen Vorarbeiten, den kritischen Untersuchungen zur lex Salica,[3]) fand ich seine umwälzenden Anschauungen über das Verhältnis der zahlreichen Handschriften angedeutet. Nach Abschluß meiner Arbeit erschien nun eine Abhandlung

[1]) s. Gaul S. 7; hauptsächlich behandelt er die Lehre von den Präpositionen.

[2]) Pott S. 115 ff.; Gaul S. 8.

[3]) Neues Archiv für ältere Deutsche Geschichte, XXX ff.

Krammers „Zur Entstehung der lex Salica", [1]) in der er seine neue Auffassung einleuchtend motiviert. An der Entstehung des Urtextes im Anfange des 6. Jahrhunderts zweifelt auch er nicht. [2]) Jedoch über das Handschriftenverhältnis bringt er eine interessante Aufklärung, die uns endlich gestattet, die verschiedenen Redaktionen sicher zu beurteilen. Seine Auffassung, die sich auf die richtige Interpretation des Epilogs stützt, stellt einen Stammbaum auf, der sich in folgendem Schema ausdrücken läßt [3]):



Die zur Zeit Pippins herausgegebene Fassung A läßt sich also in ihrem Charakter aus den in dieser Gruppe erhaltenen

---

[1]) Sonderabdruck aus der Festschrift, Heinrich Brunner zum 70. Geburtstage dargebracht, Weimar 1910.

[2]) s. S. 34.

[3]) Die Zählung der *codd.* nach der Ausgabe Hessels, worüber unten Näheres.

Codices unter Heranziehung der Gruppen B und C genau feststellen. Wie aber müssen wir diese Fassung beurteilen? Liegt in ihr eine Umarbeitung des Urgesetzes vor? Eine sachliche Veränderung lehnt Krammer ab.[1]) Ich halte nun auch eine sprachliche Modifizierung wesentlicher Art[2]) für ausgeschlossen. Der Epilog, der bei dieser Pippinschen Fassung sich direkt dem Gesetzestext anschließt (expliciunt legis Salice libri III quem vero [Clodeveus] rex Francorum statuit ...)[3]) hält diesen nämlich für die Fassung des Königs der Franken, und es scheint mir nicht glaubhaft, daß wesentliche sprachliche Veränderungen vorgenommen wurden, ohne daß es ausdrücklich bemerkt wurde.

Doch auch direkte Zeugnisse bestätigen diese unsere Annahme. Das salische Gesetz wurde nämlich am Ende des 6. Jahrhunderts bei der Herstellung des zweiten Teiles der lex Ribuaria zu Grunde gelegt. „Dieser stellt sich geradezu als eine Umarbeitung der lex Salica dar.“[4]) In dieser lex Ribuaria finden wir eine Reihe von Stellen, die genau mit dem Texte unseres Gesetzes und zwar mit der Fassung A, die wir aus den drei Handschriftenklassen erschließen können, übereinstimmen.[5]) Daß andere wieder in einer veränderten, den andern Verhältnissen angepaßten Form vorliegen, diese Tatsache läßt die Vermutung gar nicht aufkommen, als ob diese übereinstimmenden Partien erst bei der Neuredaktion[6]) des ribuarischen Gesetzes aufgenommen seien. Zur Veranschaulichung seien sie zusammengestellt:

---

[1]) s. S. 38.

[2]) Inwieweit sprachliche Veränderung eintrat, und welcher Art sie ist, wird in dem Abschnitt über „Urtext und Abschreiber“ zu zeigen sein.

[3]) Nach Krammer S. 9.

[4]) s. hierüber Brunner, Rechtsgesch. I(²), S. 444 ff. und E. Mayer, Zur Entstehung der lex Ribuarorum, München 1886, S. 174.

[5]) Nach Brunner S. 444, Anm. 8, wurde eine Handschrift der Handschriftenfamilie B benutzt.

[6]) Diese fand nach Brunner im 8. Jahrhundert statt.

Lex Ribuaria *M. Germ. hist. leg. V* *(folio)*	Lex Salica	
	Fassung A	Fassung B und C
XXXII si q. legibus ad mallum mannitus fuerit et non venerit, si eum sunnis non detenuerit, 15 sol. culp. iudicetur	I, 1 si q. ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit et non venerit, si eum sunnis non detenuerit, solidos XV culp. iudicetur.	ebenso
XXXV, 1: si q. uxorem alienam tullerit vivo marido, ducenos solidos multetur	XV si q. uxorem alienam tullerit vivo marito, sol. CC culp. iudicetur.	ebenso *cod.* 3 u. 4; 5 u. 6 *cod.* 2: tollere voluerit *cod.* 1: si q. hominem ingenuum occiderit aut uxorem alienam tulerit a vivo marito
XXXV, 2: si q. cum ingenuam puellam moecatus fuerit ...	XXV, 1 si q. cum ingenua puella per virtute(m) michatus fuerit ...	ebenso
XL si q. caballum extra consilium domini sui ascenderit ...	XXIII si q. caballum alienum extra consilium domini sui ascenderit ... [*cod.* 8, B-H] ascenserit [7]	ebenso in C

XXXVIII si q. hominem innocentem ad regem accusaverit ...	XVIII si quis ad regem hominem innocentem absente accusaverit	ebenso in *cod.* 1 [B] und *cod.* 5 [C]	
XLIII si q. vero tres virgas unde sibis lega(n)tur vel retorta unde sibis contenitur capulaverit aut tres cambortus involaverit ...	XXXIV, 1: si q. tres virgas unde sepes ⟨super⟩ legata est vel retortas capulaverit	B (*cod.* 4) si q. vero tres virgas quod sepis superligatur vel retorta unde sepes continetur capulaverit aut tres camportos involaverit ...	C (*cod.* 5 u. 6) si q. tres virgas unde sepis superligatur et unde sepis continetur retortas capulaverit aut tres cambortus excervicaverit ...
XXXIX si q. ingenuam mulierem manum exstrinxerit ...	XX, 1: si q. homo ingenuus ad[!][1]) femina ingenua digitum aut manum extrinxerit (aber 4 (*cod.* 9) Si quis muliere mamillam extrinxerit)	B (*cod.* 1) si q. ingenuus homo ingenue muliere manum ... extrinxerit	C (*cod.* 5 u. 6) si q. homo ingenuus muliere ingenua (vel qualibet femina) digitum vel manum strinxerit (ebenso 4 si q. mulierem mamillam strinxerit)
XLII si q. de diversis venationibus furaverit et celaverit	XXXIII si q. de[2]) diversis venationibus furaverit aut celaverit	*cod.* 1 u. 2: si q. de diversis venationibus furtum fecerit et celaverit ... *cod.* 3 u. 4: si q. diversis venationibus furaverit et celaverit	*cod.* 5 u. 6 (verdorben): si q. de diversis venationibus (...) furatis.

[1]) ad dürfte demnach als nachträglich hinzugefügt zu betrachten sein; vgl. hiermit die Würdigung dieser Stelle m III. Teile (Zur Kasuslehre).

[2]) de fehlt zwar in den Handschriften 8 und 9, ist aber als urtextlich erwiesen (siehe Teil III).

Also dürfen wir auch in sprachlicher Beziehung die uns überlieferte Fassung als die Urfassung betrachten, die uns ins 5. bis 6. Jahrhundert führt.

Ich zitiere die Titelzahlen durchgängig nach der auch vom Thesaurus linguae latinae zu Grunde gelegten 2. Ausgabe von Behrend, 1897. Dagegen als Text selbst gebe ich stets, dem Zwecke der vorliegenden Arbeit entsprechend, die Lesungen der noch nicht übertroffenenen synoptischen Handschriftenausgabe von J. Hessels, Lex Salica: the ten texts with the glosses and the lex Emendata; with notes on the frankish words in the lex Salica by H. Kern, London 1880. Die sehr wichtigen Handschriften der Gruppe A, cod. 8 (= Paris 4627 X. sc.) und 9 (= St. Gallen 731 VIII. sc.) liegen in je einem diplomatischen Abdrucke vor, besorgt von A. Holder (lex Salica mit den malloberg. Glossen ... Lpz. 1880). Ich ziehe diese zur Kontrolle heran.

I. Teil.

Allgemeine Charakterisierung der Sprache der lex Salica.

a) Frühere Urteile.

Ist das salische Gesetz in einem verdorbenen Latein verfaßt, oder finden wir in ihm die schriftliche Wiedergabe der damaligen volkstümlichen Sprache? Auf diese Frage sind von verschiedenen Gesichtspunkten aus die verschiedensten Antworten gegeben worden.[1] Als übergehenswert betrachte ich die wenig begründete Ansicht Sittls,[2] die aber leider nicht ohne Einfluß geblieben ist,[3] der ein „Nachäffen" der Einrichtungen des „Musterkönigs" Theoderich als den Grund angibt, weshalb der Frankenkönig auch sein Gesetz in lateinischer Sprache abfassen ließ. Doch das Fehlen eines Cassiodor habe bewirkt, daß die Sprache des salischen Gesetzes ein so verdorbenes Latein aufweist.[4] Wertvoll scheinen mir hingegen die Ansichten über diese Sprachperiode, die

---

[1]) Vgl. die Antworten auf die entsprechende Frage über den sprachlichen Charakter der formulae Andecavenses bei E. Slijper, de formularum Andec. latinitate disp., Amsterd. 1906, S. 3 ff.

[2]) Arch. f. l. Lex. II, S. 552.

[3]) Vgl. z. B. Brunner, Rechtsgesch. I(²), S. 416.

[4]) In ähnlichem Sinne scheint mir auch das Urteil J. Pirson's, le latin des formules méroving. et caroling. (Vollm. Rom. Forsch. XXVI, 3, S. 837), für die ältesten merovingischen Formeln zu scharf zu sein.

zwei Romanisten, Gröber und Meyer-Lübke, kundgegeben haben; ich lasse sie deshalb wörtlich folgen:

Gröber (Arch. f. l. Lex. I, 54): „Dieses aus schrift- und vulgärlateinischen Elementen sich zusammensetzende Kompromißlatein der Dokumente herrscht dagegen in den Urkunden Frankreichs, auch des 7. Jahrhunderts, und läßt sich bis zum Jahre 768 verfolgen. Dieselbe Sprache zeigen die ältesten Formelbücher, . . . ferner die lex Salica und die gesta Francorum . . . Seit 769 weicht die rustike Orthographie aus den fränkischen Urkunden, ohne daß die romanischen Konstruktionen und Vulgarismen doch schon schwänden."

Und Meyer-Lübke (Gramm. I, 16): „Etwa seit dem Anfang des 7. Jahrhunderts macht sich in den lateinisch geschriebenen Urkunden, in Gesetzen, Heiligenleben usw. mehr und mehr ein Mangel in der Kenntnis der lateinischen Formen geltend. In der Deklination und Konjugation zeigt sich eine große Verwirrung, auch in der Orthographie treten Neuerungen auf, indem einzelne Buchstaben vertauscht oder durch andere ersetzt werden. Nicht weniger weichen Wortbildung und Syntax ab von den früheren Regeln. So roh und voll von Fehlern dieses Mittellatein auf den ersten Blick erscheint, so lassen sich doch ohne Schwierigkeit die Grundzüge der romanischen Sprachentwicklung darin erkennen. Es liegt ihm die romanische gesprochene Mundart des Schreibers zu Grunde, etwas übertüncht mit bald stärkeren, bald schwächeren Erinnerungen an die Formen des schulgerechten Lateins. Diese Urkunden sind insofern von Wichtigkeit für die Kenntnis der romanischen Sprachgeschichte, als sie uns häufig einen Lautwandel zeigen in viel älterer Zeit als die wirklich romanischen Denkmäler, als sie uns einen ungefähren Einblick gestatten in den Zustand der einzelnen Sprachen im 7.—10. Jahrhundert." Eine ganz andere Auffassung als Sittl! Welche die richtigere ist, werden die folgenden Untersuchungen

zeigen. Doch will ich noch vorausnehmen, was Pott über das sogenannte Mittellatein an den verschiedensten Stellen seiner Abhandlungen über diese Literaturgattung geäußert hat. Er schreibt Z. f. Altertumswiss. XII, S. 212: „Unter den Schriftdenkmälern des Mittelalters, was freilich bisher nur wenig erkannt worden ist, gibt es manche, denen man, insofern sie unter die Kategorie lateinischer Spracherzeugnisse gebracht werden, entschieden unrecht tut, weil sie nach ganz andern Maßstäben wollen beurteilt und recht gewürdigt sein. Entweder nämlich, weil sie, was freilich seltener der Fall sein mag, geradewegs in dem zu der Zeit und an dem Orte ihrer Abfassung oder Umarbeitung üblichen Volksidiome, oder weil sie wenigstens in einem Latein niedergeschrieben worden, das sich mehr oder weniger stark mit Idiotismen der gemeinen Rede versetzt zeigt in ihrer Annäherung an eine der freilich vollendet in der Schrift erst später uns begegnenden romanischen Sprachgestaltungen.“ [1]) Über das Latein der lex Salica urteilt er in seinem Aufsatz über die romanischen Elemente in der lex Salica (Höfers Z. III, S. 113 ff.): „Die auf uns gelangten Texte der lex Salica enthalten so viele unleugbar nicht mehr lateinische, sondern bereits zu romanischen umgeformte Sprachelemente, daß solcherlei unlateinische Bestandteile, wo sie nicht schon die erste Niederschreibung des Originals, woraus sie flossen, mit oder ohne Bewußtsein zuließ, so doch die späteren in sich aufnahmen.“ Auch in Kuhns Z. I, S. 331 betont er des öfteren, daß die Sprache der lex Salica vielfach ein bereits romanisches Gepräge . . . an sich trage und schließt diesen Artikel über Plattlateinisch und Romanisch mit den Worten (S. 412): „Nur wer so mehr mit romanischen als römisch-lateinischen Augen die Sprache der Salischen Gesetze scharf ansieht und zu ergründen sucht,

---

[1]) Vgl. auch Z. f. Altertumsw. XI, S. 482.

dürfte auf dem richtigen Wege sein zu strengerem philologischen Verständnis dieses an so manchen Dunkelheiten leidenden Denkmals unserer Vorzeit." [1])

Wahrscheinlich überzeugt von der Richtigkeit dieser Schlüsse, die er kannte, urteilt Altmeister Diez in seiner Grammatik (I(3), S. 33): „Diese grammatischen Denkmäler (Glossare) werden jedoch von einem juristischen, in die erste Zeit des Mittelalters hinaufreichenden, worin der romanische Ausdruck unbewältigt durchbricht, der lex Salica noch übertroffen. Auch die übrigen germanischen Gesetze ... gehören zu den Quellen des romanischen Wortschatzes."

So gibt auch Gaul in seiner Dissertation die Pottsche Ansicht wieder, ohne in der von Pott offen gelassenen Frage eine Entscheidung zu fällen. Deshalb wollen wir im folgenden von neuem die Frage nach dem volkstümlichen Charakter der zu betrachtenden Gesetzessprache formulieren.

---

[1]) Vgl. hiermit das Schlußwort seines Aufsatzes „Rom. Elem. in den langobard. Gesetzen" Kuhns Z. XIII, S. 364.

b) Folgerungen aus dem Charakter der lex Salica als Volksgesetz.

Schon allgemeine Erwägungen können uns die Überzeugung nahebringen, daß die Sprache der lex Salica allgemein verständliche Volkssprache sein muß. Prüfen wir zunächst die Nachrichten, die uns den volkstümlichen Charakter dieser sogenannten Volksgesetze verbürgen.

Die Westgoten, Burgunden und Franken, die im 5. Jahrhundert in Gallien ihre Reiche gründeten, trafen dort auf eine durchaus romanisierte Bevölkerung, die, Romani genannt, römische Sprache, Sitten und Gebräuche hatten und nach römischem Rechte lebten.[1] Mit dieser Bevölkerung verbanden sich die Germanen zu einer Staatsgemeinschaft, in der die sogenannten Romani weitaus die Majorität bildeten. Bald mußte sich das Bedürfnis einstellen, zur Schlichtung von zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen der eingesessenen romanischen Bevölkerung und der herrschenden germanischen ein allgemeingültiges Recht zu schaffen.[2] Ebenso war es

[1]) Siehe L. Hahn, Der Sprachenkampf im römischen Reiche, Philologus Suppl. X, 4. Heft, S. 678 und 683.

[2]) Brunner, Rechtsgesch. I, S. 413: Der innere Zusammenhang, der zwischen der Entstehung des geschriebenen Rechts und dem Eintritt der Germanen in die römische Kulturwelt obwaltet, offenbart sich in der Reihenfolge, in der die Rechtsaufzeichnungen bei den verschiedenen Stämmen einsetzen und in der Sprache der Rechtsquellen, die bei den Südgermanen des Festlandes durchweg die lateinische ist. — Vgl. Bluhme, de orig. ed. Theoder. Mon. Germ. hist. leges V (folio) S. 145: id etiam nemo negabit generalis edicti proponendi necessitatem tunc praesertim Theodorico regi obvenisse cum primum totius Italiae dominus factus omnes Romanos, possessores Italiae praesertim, pacis et aequabilis iustitiae beneficiis sibi devincire studeret. — de Salis, leg. Burgund. praef. S. 5: num Burgundiones iam ante sedes in Sabaudiam translatas anno 443 iure scripto usi sint, quamquam non ita diiudicari potest, ut omnis dubitatio tollatur, tamen ut negemus, nonnullis rebus adducimur. Etiamsi enim nonnullae leges et

natürlich, daß die siegreiche Rasse auch in Strafsachen, wenigstens soweit Angehörige ihres Stammes in Mitleidenschaft kamen, ihre mitgebrachten Rechtsanschauungen der unterworfenen Rasse aufzwang, also auch kundgab. Was lag näher, als die germanische Rechtstradition[1]) durch Niederschrift bekannt zu geben? Hatte doch auch bei den Westgoten König Eurich in den Jahren 440—460[2]) für Streitigkeiten zwischen Goten und Romanen ein gemeinsames Gesetz veröffentlicht.

---

forma et argumento speciem praebeant antiquitatis, tamen veri dissimile non est has constitutiones tum demum litteris esse mandatas cum desiderium legum scriptarum in dies magis magisque augebatur. Extitit id desiderium translatis demum in Sabaudiam sedibus propagatisque regni Burgundici finibus, praecipue ob usum variumque inter Romanos Burgundionesque commercium. — Zeumer, leg. Visigoth. praef. XIII: codex, quem promulgavit Euricus, leges exhibuit cum Gothis tum etiam Romanis cum Gothis litigantibus.

Pfister, la période mérovingienne (in Histoire de France par Lavisse II, 1) Paris 1903 will den Wirkungskreis der lex Salica auf die fränkische Bevölkerung beschränkt wissen: Eine Antwort dagegen finden wir bei Brunner I, S. 384: „Auch die l. S. enthält noch keine Spur des Personalitätsprinzips, ja die Zusätze einer alten Handschrift (l. Sal. XIV, 2; XVI, 3 *cod.* 2) lassen ersehen, daß die Römer bei Streitigkeiten zwischen Saliern und Römern dem salischen Beweisrecht unterworfen wurden". Die Theorie Fustel de Coulanges, wonach Romanus in dem fränkischen Gesetze den römischen Freigelassenen bezeichne, widerlegt sehr überzeugend J. Havet, du sens du mot „Romanus" dans les lois franques (revue histor. I, 2) S. 136: il faut s'entenir à ce qu'ils (les manuscrits) disent; il faut admettre, comme on l'avait fait jusqu'à présent, que la loi salique et la loi ripuaire donnent le nom de „Romain" et attribuent le wergeld de 100 sous, non aux affranchis romains seulement, mais à tous les hommes de nationalité romaine.

[1]) Brunner I, S. 418: „Im großen und ganzen darf wohl ein erheblicher Teil des in den Deutschen Volksrechten erhaltenen Rechtsstoffes als ein zur Zeit der Aufzeichnung bereits geltendes Gewohnheitsrecht betrachtet werden". Vgl. l. Rothari 386: praesentem . . . edictum . . . rememorantes antiquas legis patrum nostrorum, quae scripta non erant, condedimus.

Und Isidorus hist. de reg. Goth. c. a. 624: de rege Eurico: sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt, nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur.

[2]) Neues Archiv für ält. Deutsche Gesch. XXX, S. 267.

Für die Rechtsprechung unter Romanen blieb die sogenannte lex Romana Visigothorum[1]) in Kraft, ein Ableger des codex Theodosianus, aber zugleich eine volkstümliche Sprach- und Sachinterpretation, wie ähnlich die lex Romana Burgundionum aus dem Anfange des 6. Jahrhunderts den Zweck hatte, das römische Recht, das bei der dortigen romanischen Bevölkerung galt, d. h. das ius Romanum vulgare, wiederzugeben.[2]) Im Ostgotischen Reiche hatte man für die

---

[1]) Zeumer leg. Visigoth. praef. XIII: erant autem fontes Romani iuris tunc diffusi et haud facile adeundi praesertim hominibus rusticioribus et minus doctis, qui illo aevo iudicum officio fungebantur. Quod animadvertens Alaricus I. collectiones constitutionum quae tunc in usu erant ... excerpi vel clariore interpretatione ornari omniaque in uno libro colligi fecit.

Ebenso: Haenel l. Rom. Visig. praef. X: finis interpretationis duplex potissimum erat: ut explanarentur leges et ad praesentem statum Romanorum accomodarentur; quare complurium legum interpretatio ad verbum facta est. — Vgl. de Salis leg. Burg. praef. XII.

[2]) s. C. Ginoulhiac, des recueils de droit romain dans la Gaule sous la domination des barbares, revue hist. de droit français 2 (1856) S. 531: il fallait les reviser et les refondre toutes pour en faire un droit, moins romain sans doute mais plus applicable, plus pratique.

Eine hübsche Charakterisierung dieser mittelalterlichen romanischen Gesetzgebung findet sich bei Brunner I, S. 378: „Es entwickelte sich nämlich ein römisches Vulgärrecht, welches weniger der juristischen Logik als den praktischen Bedürfnissen entsprechend sich als eine Fortbildung oder wenn man sagen will als eine Entartung des reinen römischen Rechts darstellt und sich zu diesem ähnlich verhält, wie das im Volksmunde lebende Vulgärlatein zur reinen römischen Schriftsprache“.

Und S. 379: „Gleich wie die Sprache der Gesetzgebung und der Urkunden, die sie durchweg den Romanen entlehnten, sich an das Vulgärlatein anschloß, so diente auch bei der Aufnahme römischen Rechtsstoffes nicht sowohl das geschriebene römische Recht, sondern das Vulgärrecht der römischen Provinzialen“.

Vgl. auch die Beurteilung der lex Romana Utinensis durch Stünkel (Fleckeisens Jahrb. Suppl. VIII, S. 587): „Das in Churrätien hiernach (lex Rom. Visigoth.) angefertigte Gesetzbuch sollte die alten römischen Rechtsquellen den romanischen Einwohnern des Landes dadurch zum Verständnis bringen, daß es jene der Sprache und den Begriffen dieser anzupassen suchte“.

Und durch Haenel (lex Rom. Visigoth.) praef. XXXI: „et quod sermonem attinet, non solum verba Breviarii (= l. Rom. Visigoth.), quae non poterat omitttere, ad barbarorum modum et elocutionem mutavit, formavit,

germanische und romanische Bevölkerung eine gemeinsame Gesetzgebung. „Von Theoderich haben wir einen Erlaß, wo es in der Einleitung heißt, daß er zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung befohlen habe, das Edikt auszuhängen, damit sowohl die Barbaren (= germanische Bevölkerung) als die Römer daraus ersehen könnten, was sie in den darin behandelten Punkten zu befolgen hätten" (Brunner I(2), S. 525).[1]

Es ist somit selbstverständlich, daß das Gesetz, das als erste Paragraphen einige Erlasse gibt zur Kontrolle der Richter, in einer Sprache verfaßt wurde, die vom Volke verstanden werden konnte, d. h. in der damals gesprochenen Volkssprache. Auch die leges Burgundionum[2]) enthalten Bestimmungen, die schließen lassen, daß die Sprache der Abfassung nicht eine tote Gelehrtensprache, sondern ein noch lebendiges Verständigungsmittel darstellte. So z. B. liber constitut. I, 5 (Monum. Germ. histor. leges II, 1, S. 30 ff.), wo Verhaltungsmaßregeln an alle Beamten, burgundische wie römische, gegeben werden über ihr Verhalten bei Gericht; oder I, 8, wo den römischen Untertanen ihr eigenes Gesetz versprochen wird: qui formam et expositionem legum con-

---

inter se coniunxit, verum etiam alia aliis substituit et insolita in regionem suam a barbaris demum introducta immiscuit, effecitque, ut liber non latina sed alia quadam lingua scriptus videatur, quae everso romano imperio in Occidentis aliqua parte a barbarorum Romanorumque promiscua multitudine paulatim ficta est".

[1]) Edict. Theoder. reg. (ed. Bluhme, M. Germ. leg. V (folio) S. 152): Querelae ad nos plurimae pervenerunt, inter provincias nonnullos legum praecepta calcare. Et quamvis nullus iniuste factum possit sub legum auctoritate defendere: nos tamen cogitantes generalitatis quietem, et ante oculos habentes illa, quae possunt saepe contingere, pro huius modi casibus terminandis, praesentia iussimus edicta pendere: ut salva iuris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis, quae barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant.

[2]) Ein Gesetz, wonach beide Volksteile gleich beurteilt werden sollten; s. Lavisse II, 1, S. 88.

scriptam, qualiter iudicent, se noverint accepturos, ut per ignorantiam se nullus excuset. Mit Unkenntnis des Gesetzes sollte sich keiner entschuldigen.

Nach dem geschriebenen Gesetze sollte geurteilt werden, nicht nach dem Gutdünken des Richters; dies wurde besonders vermerkt (siehe Brunner I(2), S. 425). Eine Kontrolle, ob auch wirklich nach dem bestehenden Volksgesetze geurteilt wurde, mußte das urteilfindende Volk selbst haben, sonst wäre z. B. lex Salica LVII, 3 u. 4, wo von dem Einspruch des Urteilfinders gegen ein falsches Urteil der Rachineburgen gehandelt wird, zwecklos. Überhaupt zeigt uns die lex Salica in ihrer Anwendung, wie wir sie aus einigen Stellen erschließen können, daß das Volk das Gesetz kannte,[1]) mochte es nun seine Kenntnis des Rechts durch amtliches Vorlesen[2]) der

---

[1]) Ein Zeugnis für diese Tatsache scheint mir folgender Passus der Beschlüsse, die das Konzil von Tours im Jahre 567 faßte, zu sein (Monum. Germ. hist. leg. III, concil. 1, S. 131); es handelt sich um den Inzest, demgegenüber Stellung genommen wird. Aus der Bibel zitiert man das Wort Gottes, das diesen Frevel mit Fluch belegt. Doch man führt auch den Wortlaut der weltlichen Gesetze an (S. 132): itemque ait sacra sententia legum, quae in hac explanatione omni homine, tam docto quam indocto, aperta est: ut quisque illi sororis aut fratris filiam aut certe ulterius gradus consubrinae aut certe fratris uxorem aut avunculi, sceleratis nuptiis sibi iunxerit, hanc poenam subiaceant. ...

Diese Gesetzesbestimmung ist den beiden, in der dortigen Gegend damals geltenden Rechtsbüchern, nämlich dem breviarium Alarici und der lex Salica XIII, 11 (cod. 5, 6, 10, Em.) gemeinsam. Daß die Gesamtheit von ihr Kenntnis hat, wird ausdrücklich betont.

[2]) Diese Methode war wenigstens bei Bekanntmachungen der kirchlichen Verordnungen damals üblich. Z. B. concil. Aurelianense (a. 541), Monum. Germ. hist. Conc. (leges III, conc. 1), VI: ut parrociani clerici a pontificis suis necissaria sibi statuta canonum legenda percipiant, ne se ipsi vel populi, quae pro salute eorum decreta sunt, excusint postmodum ignorasse. — concilium Turonens. (s. o.) titulus XXII: de incestis vero censuemus statuta canonum vetera non irrumpi. Sed propterea fuit iterare necessarium, quia dicunt plures quasi quod precessorum neglegentiam sacerdotum illis non fuisset apertum; sed revera mentiuntur, cum sciamus tales et tantos viros nullatenus huic neglegentiae subiacuisse sed hoc, quod scripturae sanctae testantur, assiduae praedicasse.

Satzung auf dem Malberge oder durch seine Zuhörerschaft bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder, soweit es germanischer Nationalität war, durch mündliche Tradition erworben haben. So z. B. lex Salica 4, 3: tu grafio, homo ille mihi fidem fecit quem legitime habeo admallatum in hoc, quod lex Salica continet.[1]) Diese allgemeine Rechtskenntnis machte eine spezielle Belehrung für den Einzelfall nicht überflüssig. Bei den einzelnen Prozessen wird wohl das Urteil jeweils nach dem vorliegenden Gesetzestexte verkündet worden sein.[2]) Denn im Capitulare I des salischen Gesetzes § 9 ladet

Propterea placuit etiam de volum. librorum pauca perstringere et in canonibus inserere, ut scarpsa lectio de aliis libris in unum recitetur ad populum. Ähnlich verhält es sich mit der Promulgierung der regula Bened., cap. 66: hanc autem regulam saepius volumus in congregatione legi, ne quis fratrum se de ignorantia excuset.

Auf eine derartige Veröffentlichung durch Vorlesen läßt auch schließen: l. Sal., capit. V (Hilperici reg. edict.), 7: ... nihilhominus graphio ad legem, quae antea auditus est, in vita elegitur. ... — l. Sal. XLV, 2: et quia legem noluerit audire, quod ibidem laboravit, amittat. — Pactus pro tenore pacis 10: Si quis cum furtus invenitur antedicte subiaceat legem. ... — Es ist vielleicht kein Zufall, daß bei Verweisungen auf das salische Gesetz: lex docet, lex habet, lex est, quod lex est, in hoc quod lex Salica habet; ... est; ... ait; ... continet, sicut quod lex Salica habet, ... docit die üblichen Redensarten sind, während sicut in leg. Sal. scriptum est zuerst in dem von Ludwig I. im Jahre 911 erlassenen Capitulare zur l. Sal. zu finden ist. Diese Art der Bezugnahme scheint mir vielmehr darauf hin zu deuten, daß unser Gesetz weniger als geschriebenes Produkt, sondern mehr als ein durch Vorlesen bekannt gewordenes Gesetz im Bewußtsein des Volkes liegt. Im 10. Jahrhundert hat sich dieser Charakter freilich geändert.

[1]) Vgl. die bei Hessels im glossarial index unter secundum zitierten Stellen.

[2]) s. Brunner I, S. 425 und 426; vgl. die Gerichtsschilderung, wie sie im I. Kapitel der in Angers Ende des 6. Jahrhunderts verwendeten formulae Andecavenses (Mon. Germ. hist. leg. V) gegeben wird. (S. 4): annum quarto regnum domni nostri Childeberto reges, quod fecit minsus ille, dies tantus, cum iuxta consuetudinem Andicavis civitate curia publica resedere in foro ibiquae vir magnificus illi prosecutor dixit rogo te, vir laudabilis illi defensor, illi curator, illi magister militum, vel reliquam curia publica, utique coticis puplici patere iobeatis qua habeo, quid apud acta prosequere debiam. deffensor, principalis simul et

der Richter die Bewohner der Dörfer, zwischen deren Besitz von unbekannter Hand ein Mord begangen ist, offiziell zum nächsten Gerichtstage vor, wo ihnen aus dem Gesetze (de lege) gesagt werden soll, was sie tun müssen: de homicidium istud vos admallo ut in mallo proximo veniatis et vobis de lege dicatur quod observare debeatis.[1])

---

omnis curia puplica dixerunt: patent tibi cotecis publici prosequere que optas. ... — Vgl. auch den entsprechenden Passus der form. Arvern. (um 550) Mon. Germ. hist. V (leges) S. 29; hier ist auch die Rede von öffentl. Vorlesen des aus dem Gesetzeskodex erhaltenen Rechtsspruchs: Tunc unus ex notarius ipso mandato in puplico recitavit.

[1]) So möchte ich wenigstens diese Stelle auffassen und zwar aus folgenden Gründen: Es dünkt mir unwahrscheinlich, daß de lege etwa wie secundum legem dasselbe sage wie unser deutsches „gesetzlich", „gesetzmäßig", „rechtmäßig", da ja auch die vorhergehenden Handlungen wie das Hingehen zum Orte des Verbrechens, das Hornblasen, die Aufforderung des Richters, eine Bahre herzustellen, um den Leichnam 7 Tage lang zur Rekognoszierung auszustellen u. s. f. „secundum legem" geschehen sind, sodaß eine besondere Hervorhebung der gleichfalls secundum legem erfolgenden Weisung auf dem Malberge unverständlich wäre. Vielmehr finden wir eine plausible Erklärung der Setzung des de lege, wenn wir uns derart den Sachverhalt darstellen, daß der Richter dem Gesetze entsprechend zunächst am Ort der Tat seine Pflicht erfüllt, dann aber die Einwohner zum offiziellen Malberge bestellt, damit ihnen dort „de lege", aus dem Gesetze gesagt werden kann, was sie noch tun müssen. Erst durch das offizielle Vorlesen des Gesetzes auf dem Malberge können sie zu weiterem verpflichtet werden. Auch hören wir ja sofort im weiteren Wortlaut des Gesetzes, was ihnen de lege, aus dem Gesetze, gesagt werden soll: tunc vicini illi, quibus nuntiatur a iudice, ante XL noctes ... se exuant, quod nec occidissent nec sciant qui occidissent. ... Auch in sprachlicher Hinsicht steht meiner Auffassung nichts im Wege. Die Präposition de hat, wie allgemein bekannt, im Romanischen die Funktionen der bedeutungsverwandten Präposition ex übernommen. Schon früh in der lateinischen Sprachgeschichte hat sich diese Bedeutungsübertragung kenntlich gemacht und liegt in der mittellateinischen Periode allgemein vor. (Vgl. Rönsch, Itala und Vulgata S. 395; Bonnet, le latin de Grégoire de Tours, Paris thèse 1890, S. 607; Gaul S. 15; Schröder, Romanische Elemente im Latein der leges Alamannorum Rostock 1898, S. 45; Urbat, Beiträge zu einer Darstellung der roman. Elemente im Latein der historia Francorum des Gregor v. Tours 1890, S. 14.) So liest man dictare de libris veteribus bei Julius Capitol. Gord. 20, 2, oder adimere tanta de scripturis Tertull. adv. Marc. 5, 14, oder exposcere de scripturis auctoritatem Tertull.

Dieselbe Handlung wird erbeten von den Rachineburgen in lex Salica LVII, 1: Si qui Rachinburgiae in mallobergo sedentes dum inter se causas discutiunt, debent iis dicere qui causam requirit : dicite nobis legem Salicam . si vero legem noluerint dicere ille qui causam prosequitur : hic ergo [= ego] vos tangono usque quod legem mihi dicatis secundum legem Salicam . Quod si dicere noluerint . . . culpabiles iudicentur.

Wir fassen zusammen: Die im 5. und 6. Jahrhundert in Frankreich entstandenen sogenannten leges barbarorum entsprangen dem Bedürfnis, der romanischen Majorität die Rechtsanschauungen der germanischen Sieger zur Kenntnis zu bringen und zwar in einer Sprache, die vom Volke verstanden werden konnte. Daß diesem vorliegenden Bedürfnisse entsprochen wurde, ist meiner Ansicht nach eines der ersten Symptome der Entwicklung zur einheitlichen romanischen Sprachgemeinschaft in Gallien. Hierin ist somit ein erstes Anzeichen der „Entnationalisierung“ der drei germanischen Völker zu erblicken.[1])

---

spect. 3, oder testimonia prius eligenda sunt de libris instrumenti novi postea de veteris Augustin. Civ. XX, 4; schon Cicero schreibt des öfteren recitare de legis scripto, z. B. de leg. agr. 2, 48; pro Flacc. 40 u. a. Unter diesen Voraussetzungen ist es erlaubt anzunehmen, daß die Formel ex legibus (= tam ex legum sententia quam ex verbis Ulpian in D. 50, 16, 6), die noch angetroffen wird: l. Burg. XXXIV, 3 et iudex in eam proferat ex lege sententiam oder l. Burg., const. extravag. XXI omnes causas ex legibus iudicentur oder ebenda: ut ex lege expresse iudicare distulerit . . . durch de legibus, de lege ersetzt werden konnte. Eine hübsche Parallelstelle bietet Thiele (der latein. Aesop des Romulus LIX r. g.): contigit ut aliquis pecasset et de lege accepit sententiam, ut suspenderetur in cruce . . . und eine ähnliche Stelle XLVIII r. g., in welcher Fabel uns eine sehr lehrreiche Schilderung einer Gerichtssitzung gegeben wird: tunc iustus et verax iudex (= simius) iudicavit inter partes eorum et de libello sententiam legit. . . .

[1]) Anders Gröber, Arch. f. l. Lex. I, 46.

c) Das Verhältnis der lex Salica zur Volkssprache des 6. Jahrhunderts.

Schon aus vorstehenden allgemeinen Erwägungen ergibt sich, daß es im Prinzip eines derartigen Volksgesetzes gelegen haben muß, in einer vom Volke verständlichen Sprache, d. h. in der damals lebenden Volkssprache abgefaßt zu werden, daß ferner das salische Gesetz, nach der Art seiner Anwendung zu schließen, tatsächlich vom Volke verstanden wurde. Diese Erkenntnis läßt uns eine zweite Frage stellen: Liegt nun auch wirklich in den Texten des salischen Gesetzes Volkssprache vor?

Zu ihrer Beantwortung müssen wir zunächst die Vorfragen stellen: Welches war zur Zeit der Abfassung der lex Salica der Charakter jener in allen Provinzen des römischen Weltreichs herrschenden, allgemeinen, volkstümlichen Verkehrssprache, jener römischen *κοινή*, an deren Existenz nicht gezweifelt werden darf? Hat jene *κοινή* sich bis zum Anfang des 6. Jahrhunderts erhalten, oder hat sie schon idiomatischen Veränderungen Platz gegeben? Wir können etwa diese Fragen zusammenfassend so formulieren: Wie verhält es sich mit dem in Gallien gesprochenen Latein des 5. und 6. Jahrhunderts? Hierüber läßt sich am eingehendsten aus M. Bonnet in der Einleitung seiner Abhandlung über das Latein Gregors v. Tours. Für Gregor war das Latein Muttersprache.[1]) Nie spricht er davon, daß er eine andere Sprache spreche, oder daß er das Latein wie eine fremde Sprache gelernt habe. Bei ihm könnten wir für das 6. Jahrhundert sehen, was für eine Sprechweise in Gallien herrschte, wenn nicht auch Gregor unter dem mächtigen Druck des klassischen

---

[1]) s. S. 29.

Lateins, der „guten" Schriftsteller gestanden hätte. An ihm aber läßt sich die von vielen nicht beachtete wichtige Tatsache beweisen, daß man im 6. Jahrhundert den Unterschied der gesprochenen Volkssprache und des klassischen Lateins noch nicht fühlte wie etwa den Unterschied zweier Sprachen, sondern man faßte ihn als Stilunterschied; die eine Ausdrucksweise wird als die grammatisch richtige, als nachahmungswert hingestellt, die andere, der sermo vulgaris, le parler populaire, tritt jener nicht minder auch als Latein gegenüber. Beide Ausdrucksweisen standen sich auch noch im 6. Jahrhundert nicht als fremde Sprachen, sondern als die volkstümliche und die gelehrte Stufe derselben Sprache gegenüber. Die Vertreter der einen werden genannt litterati; diejenigen, die absichtlich oder gezwungen den Volkston treffen, rustici.[1]) Durch Kenntnis und Verständnis der Grammatik wurde man zum Literaten,[2]) volkstümlich schreiben hieß, grammatische Regeln nicht anwenden.

Gregor lehrt uns, daß das volkstümliche Latein im 6. Jahrhundert zur allgemeinen Muttersprache geworden ist,[3]) die auch der Schriftsteller ohne Scheu anwandte, zumal da es ihm, der in der Volkssprache zu denken gewohnt war, schwer fiel, klassisch zu schreiben.[4]) Doch bemühte Gregor

---

[1]) Bonnet, S. 26.

[2]) G. Boissier, l'instruction publ. dans l'empire romain (rev. des 2 mondes du 15 mars 1884, S. 349).

[3]) Gröber, Arch. f. l. Lex. I, S. 51.

[4]) In der berühmt gewordenen Einleitung zu seiner Schrift in gloriam confessorum gibt Gregor eine interessante Kritik seiner Schreibweise: Wohl kann er nicht unter die scriptores gezählt werden, da ihm die grammatische Kenntnis und die Fähigkeit des Schriftstellers abgeht. Hier bekennt er offen die „Fehler", die ihm beim Schreiben unterlaufen, seien es orthographische oder Flexions-Fehler, Verwechslung der Kasus und des Genus. Diese erwähnt er, andere stoßen ihm auch zu, doch will er keine vollständige Aufzählung seiner Fehler geben (Bonnet, S. 80). Ihn treibt auch nicht die iactantia mundialis, als Schriftsteller Ruhm zu gewinnen, sondern die Liebe zu Gott, das niederzuschreiben, was der Schöpfer zur

sich immer, die „guten“ Schriftsteller zu imitieren, an denen er schreiben und lesen gelernt, die ihm das Material zu seinen grammatischen und stilistischen Studien stellten.

So kommt es, daß selbst bei ihm, der doch die Volkssprache zu schreiben vorgibt, nicht zu bedeutende Schlüsse auf das gesprochene Latein des 6. Jahrhunderts gemacht werden können[1]): e und i sowie o und u sind eins geworden! Eine Masse Konsonanten sind weich geworden oder schwinden ganz. ci und ti sind vollständig assibiliert! Sein Vokabular setzt sich zusammen aus alten Elementen, aus volkstümlichen, aus gelehrten, griechischen und barbarischen, die er freilich noch mit Ausnahme von leudis als barbarische Wörter bezeichnet, wodurch er ein noch gut erhaltenes lateinisches Sprachgefühl kundgibt.[2]) Während die Flexion bei Gregor sich im großen und ganzen erhalten hat, zeigen sich in der Syntax Anzeichen, daß man sich auf dem Übergangspunkt zu einer neuen Sprache befindet.

Wir sehen, Gregor von Tours bietet uns direkt nicht das, was wir suchen. Nur zu richtig sind auch jetzt noch die Worte Wölfflins (Arch. f. l. L. X, S. 413): „Die Untersuchungen über das Vulgärlatein schreiten darum nur langsam vorwärts,

---

Stärkung des Glaubens durch seine Diener, Apostel und Bekenner, hat wirken lassen (in glor. Confess., S. 748). Als Bischof will er seinen Gläubigen bekömmliche Lektüre bieten, d. h. frei von unverständlichen Dingen in nicht wortreicher, klarer Sprache (lib. de mirac. beati Andreae apost. S. 827). An die Niederschrift der hist. Franc. geht er heran, da in seiner Zeit bei der geringen Bildung kein Schriftsteller gefunden werden kann, der sie formvollendet darstelle, so daß Gefahr vorhanden ist, daß die Geschichte seiner Zeit der Nachwelt verloren geht (hist. Franc. praef. prim.). „Im übrigen“, so schließt er, indem er die Bedürfnisse seiner Zeit versteht, „wurde ich hauptsächlich durch den Umstand angetrieben, daß ich mich wunderte über die Aussage unserer Landsleute, daß wenige nur den rhetorisch Schreibenden, viele aber den im Umgangston schreibenden rusticus verstehen.“

[1]) Bonnet, conclusion.

[2]) Gröber, Arch. f. l. Lex. I, S. 52.

weil wir keine größeren Dokumente unverfälschter Volkssprache besitzen, sondern die Eigentümlichkeiten derselben aus Fehlern von Schriftstellern zusammensuchen müssen, welche eigentlich Hochlatein schreiben wollten. Was niedergeschrieben wurde und so auf uns gelangt ist, sollte ja Literatur sein und keine Konversation."

Noch ein Umstand muß uns vor einer übermäßigen Bewertung dieser Dekadenzschriftstellerei in volkssprachlicher Beziehung bewahren, daß nämlich in dieser Zeit des Verfalls der klassischen Bildung die Schriftsteller übermäßig beeinflußt sind von der Lektüre, die sie hauptsächlich betreiben.[1]) Von Gregor v. Tours spricht dies aus Bonnet S. 4: On découvrira les traces des quelques lectures que Grégoire avait faites en dehors de la bible et de la littérature religieuse; mais on constatera que c'est dans ce dernier domaine presque exclusivement qu'il faut chercher sa lignée. Il y aura plaisir à considérer les efforts faits par cet esprit neuf et inculte pour se créer une langue et un style que l'éducation ne lui avait pas donnés ...

---

[1]) Im letzten Grunde ist diese Tatsache wohl zurückzuführen auf die Unterrichtsmethode der damaligen Zeit. Hierüber vgl. G. Kaufmann (Rhetorenschulen und Klosterschulen oder heidn. und christl. Kultur in Gallien des 5. und 6. Jahrhunderts, Raumer's histor. Taschenb. 1869): „Die Schule wollte den Knaben mit den Schriften der Alten bekannt machen und ihn befähigen, sie nachzuahmen. Daher die unaufhörlichen Übungen der Deklamation, daher der emsige Fleiß im Auswendiglernen schöner Stellen. Sie geben dem Gespräch eine geistreiche Wendung, sie zieren den Brief, sie glänzen in Reden und Gedichten, wo die eignen Gedanken fehlen. Der Mantel deckt alle Blößen des Geistes. Sie hatten schließlich so unendlich viel auswendig gelernt, daß sie einen Gedanken kaum halb ergriffen, daß ein Gefühl sich kaum leise regte, — und gleich ist ein Zitat zur Hand."

Vgl. auch O. Denk, Geschichte des gallo-fränkischen Unterrichts- und Bildungswesens, Mainz 1892, cap. VII. Ähnliche Beeinflussung stellt bei Tertullian fest M. Hoppe, Syntax und Stil des Tertullian. Leipzig, Teubn. 1903.

K. Meister[1]) weist diese Tatsache nach an der vielbesprochenen peregrinatio ad loca sancta, von der Pirson,[2]) der sie noch ins 4. Jahrhundert setzte, sagte, sie sei d'un intérêt capital pour l'histoire du latin parce que cette relation émane d'une femme plus habile à parler qu'à écrire et reflète naïvement le langage familier de la fin du IV. siècle. Meister setzt sie auf Grund des Inhalts ins 6. Jahrhundert. Ihr Stil ist der der heiligen Schriften: biblische Floskeln und Worte, der Acc. c. Inf. ersetzt durch quoniam und quia, mox und quando mit dem Conj. Perfekt u. s. f. Was wir an Vulgärsprachlichem bei ihr finden, war im 2. und 3. Jahrhundert in die hl. Schriften aufgenommen und deshalb ‚sancta' geworden. Er schließt also: itaque linguae alicuius romanicae iam germina quaedam nonnisi in eis certa ratione cognosci possunt, quae et cum illa conveniant neque latinitatis prioris neque bibliorum sacrorum sint.[3])

Aus allen diesen Prämissen geht hervor, daß die Frage nach dem Charakter der Volkssprache des 6. Jahrhunderts nur indirekt beantwortet werden kann:[4]) Zunächst lassen sich ihre phonetischen Eigentümlichkeiten aus den Gesetzen der Lautentwicklung sicher stellen.

Wie verhält sich nun zu jenen bekannten Erscheinungen die Sprache des salischen Gesetzes? Wir würden zunächst erwarten, daß sich in der Orthographie des Handschriftentextes ein Niederschlag der phonetischen Entwicklungssymptome der Volkssprache des 6. Jahrhunderts zeigte;[5]) aber

---

[1]) K. Meister, de itinerario Aetheriae abat., Rhein. Mus. 64, 3, S. 372.

[2]) Vollmöllers Jahresber. VII, 1, S. 58.

[3]) Dies Urteil scheint mir allerdings etwas zu scharf zu sein.

[4]) Dies tut Brunot, histoire de la langue française I, chap. IV, S. 61.

[5]) A. Sepulcri, le alterazioni fonetiche et morfologiche nel latin di Gregorio Magno (Studi Medievali vol. I, Torino 1904), weist überzeugend nach, daß solche orthographischen Eigentümlichkeiten nicht dem Kopisten,

die Art der Textüberlieferung, deren Bedeutung für die Orthographie im folgenden gewürdigt werden soll, läßt uns jene auffälligen Erscheinungen, die ja in allen Handschriften auftreten, eher als unbeabsichtigte Verirrungen auffassen, sodaß sie unwesentlich und übergehenswert erscheinen. Zur Illustration jedoch seien sie kurz zusammengestellt, wie sie in allen Handschriften zerstreut wiederkehren, in den einen mehr,[1] in den andern weniger, jedoch immer nur in so geringer Zahl, daß sie den Charakter einer ungewollten Verfehlung nie verlieren:

A. Konsonantismus:

t > d (= Rice, S. 59.)

medere < metere; pradum < pratum; sudis < sutis; tribudarius, vodivus; und in umgehrter Schreibweise:
petica < pedica.

c > g (= Rice, S. 68.)

pertega < pertica; segare < secare; trigare < tricare; m$\overset{i}{e}$gari < mecari (= mœchari); concagatus; collegåre < collocare.

p > b (= Rice, S. 54.)

aber < aper; abis < apis; cabra < capra; colabus < colapus (colaphus); erbex < irpex; lebus; nebos.

sondern dem Autor selbst zuzuschreiben sind. — Sehr wichtig für das Phonologische ist die Arbeit von C. C. Rice, the Phonology of Gallic Clerical Latin after the Sixth Century (thesis, Harvard-University 1902), auf die mich Th. Birt freundlichst aufmerksam machte. In den einleitenden Bemerkungen (S. 1—12) gibt dieser eine Würdigung des Konfliktes, in den die noch geringe Verschiedenheit der gesprochenen und gelehrten Sprache namentlich im 7. Jahrhundert die Schreiber bringen mußte, der in der eigenartigen merowingischen Orthographie sichtbar wird. (Vgl. hierüber unten S. 41.)

[1]) Für diese Gruppe ist die Handschrift 2 [Wolfenbüttel] bemerkenswert, die schon dadurch ihre Altertümlichkeit kundgibt. (Mitte des 8. Jahr-

b = v (= Rice, S. 55.)

cavallus < caballus; quadribium; favaria < fabaria; sacribus; embolare < involare.

-ci- = -ti- (= Rice, S. 81.)

accio = actio; licencia; negociare; sentencia; pucius < puteus; sotiare < sociare.

x + Konsonant = s + Konsonant (= Rice, S. 87.)

excorticare > escorticare; excortare > escurtare > scůrtare; exspoliare > espoliare > spoliare; expalmitare > espalmitare; und in umgekehrter Schreibung:

expatium = spatium; expadare = spadare;

exclausa = exclusa = esclusa = sclusa (fränkisch = Schleuse).

Dissimilation.

meletrix < meretrix; veltris < vertragus.

B. Vokalismus:

ŭ > ọ (Rice, S. 43 ff.)

cŭbitum > cobitum; dŭcarius > docarius; culcare = colcare (collocare); in umgekehrter Schreibung:

cuperire = co(o)perire; cumponere = componere; furtuna = fortuna; pumarius = pomarius; ustium = ostium.

ĭ > ẹ (= Rice, S. 20 ff.)

discendere und descendere; dirumpere und derumpere; ĭdoneus > edoneus; fritus (frk.) > fretus; gravĭdus > gravedus; lĭgamen > legamen; pĭsaria > pesaria.

---

hunderts). Aus der Gruppe A ist es ebenfalls die Handschrift des 8. Jahrhunderts, die jene vulgäre Schreibungen in größerem Maße aufweist.

ae > ę.

eneum < aeneum; estimare < aestimare; estas < aestas; fedus < faidus (fränkisch); ledere < laedere; preceptum; sepes; und in umgekehrter Schreibung:

caelare, daenarius, aedictus, aliamentae.

oe > ę.

fenum < foenum; mechari < moechari; und in umgekehrter Schreibung:

coenitus für cenidus (= cinaedus; vgl. Arch. f. l. Lex. XV, S. 576).

Tonloses (Hiat-) e > i̯.

eni̯um < aeneum; puti̯us < puteus; intrani̯a < int(e)ranea.

Natürlich beschränkt sich die Wirkung der phonetischen Entwicklung nicht auf die Orthographie. Sehr wichtig ist ihr Einfluß in der Morphologie.[1]) Hier wirkt auch die Analogie, verbündet mit phonetischer Entwicklung, und bewirkt z. B. das Aufgehen des Neutrums im Maskulinum und Femininum, z. B.:

XXXVIII, 9 s. q. iumenta(m) aliena(m) trabatterit ... si exinde mortua fuerit ...

XXVII, 10 (*cod.* 10) ... operam suam perdat ... (*cett. codd.*: opera sua).

XXXVIII, 6 (*cod.* 5 u. 6) et pretius et causa ut superius est, convenit observare.

L, 3 quantum valuerit praetius.

XL, 14 per singulos placitos ... (*passim*); daneben placita XLV, 2.

---

[1]) Über diese Charakteristika der Volkssprache siehe die Betrachtungen über die Kasuslehre und Tempuslehre.

Analogiewirkung können wir auch konstatieren, wenn wir sehen, daß arbor Maskulinum geworden:

XXVII, 19 si q. arborem post annum, quod fuit signatus ... *Cod.* 1.

XXVII, 15 (*cod.* 6) si q. in agro alienum arborem insertum exciderit....

Bekannt sind auch die charakteristischen Züge der Volkssprache in der Wortbildung.[1]) Diminutivbildungen der Substantiva wie etwa aucellus, cultellus, mamella, pulicella werden gebräuchlicher, und übernehmen die Bedeutung der Stammworte. In ähnlicher Weise treten beim Verbum frequentativa oder intensiva in die Bedeutung der simplicia, z. B. captare, collectare, (con)iactare, excorticare. Auch die Komposita blassen in ihrer Bedeutung ab und verursachen somit Neubildungen mit dem verbum simplex, die die charakteristische Kompositumsbedeutung haben:[2]) z. B. adsalire, coniactare, inclaudere.

Überhaupt muß der Wortschatz eines volkssprachlichen Produktes sich prinzipiell so stellen, daß jedes Ding mit dem Namen benannt wird, der volkstümlich und deshalb allen bekannt ist. Wir werden deshalb im wesentlichen die Worte finden, die in die romanischen Sprachen übergegangen sind. Wundern werden wir uns nicht darüber, daß nicht-römische Dinge, soweit sie nicht mit römischen übereinstimmen, ohne Bedenken mit dem fremden Namen benannt sind, da wir wissen, daß fremde Sitten fremden Sprachstoff volkstümlich werden lassen.

---

[1]) s. E. Wölfflin, Vulgärlatein, Philologus XXXIV, S. 153.

[2]) Diese Erscheinung, die sogenannte Rekomposition, wird von Bonnet (S. 487) als „Schreiberwillkür" aufgefaßt. Siehe jedoch Brunot I, S. 64, Anm. 5.

Daß diese allgemeinen Erwägungen über das Verhältnis der Sprache des salischen Gesetzes zur damals gesprochenen gallo-römischen Volkssprache auf den ersten Blick mit einem — den Wortschatz ausgenommen — fast negativen Resultat enden mußten, werden wir verstehen, wenn wir uns im Folgendem klar machen, wie der Text entstanden ist und unter welchen Bedingungen die auf uns gekommenen Handschriften hergestellt wurden.

d) Urtext und Abschreiber.

Die an sich selbstverständliche Tatsache, daß wir bei Schriftstellern des Anfangs des 6. Jahrhunderts nichts anderes erwarten können, als daß sie auch die Vulgärsprache mit ihren mannigfachen phonetischen Veränderungen doch nur in dem Sprachbild wiedergeben können, in dem sie gewöhnt sind, diese Worte zu lesen, d. h. in der historischen, konventionellen Orthographie,[1]) kann nicht genug in ihren Folgen für das Aussehen unseres Sprachproduktes geltend gemacht werden. Man muß annehmen, daß die damaligen Leser der klassischen Literatur doch mindestens so wie die heutige Zeit ihre Lektüre[2]) in einer, wenn auch nicht wissenschaftlichen, so doch sehr verständlichen, mundgerechten Methode trieben, und daß es nur ein guter grammatischer Elementarunterricht, sowie ausgedehnte Lektüre „klassischer" Schriftsteller erreichen konnte, daß man nicht in phonetische Schreibweise, d. h. in fehlerhaftes Schreiben verfiel. Unachtsamkeit und geringe Kenntnis der klassischen Orthographie lassen nun mehr oder weniger die der volkstümlichen Aussprache entsprechende Schreibweise eindringen; das nennt man vulgär schreiben.[3]) Doch geht dieses etymologische Schreiben in seiner Wirkung noch über die Orthographie hinaus. Zum

---

[1]) Seelmann, Aussprache S. 9 und Mohl, introduction à la chron. du lat. vulg. S. 36.

[2]) Vgl. C. C. Rice, the phonol. of Gallic clerical Latin, Einleitung.

[3]) Bonnet, S. 39: „Personne ne restait entièrement en dehors de l'influence de la langue écrite . . . Cependant les changements phonétiques, les plus insensibles, les plus inconscients de tous, sont probablement ceux qui se sont produits le plus généralement et sans différences très profondes du haut en bas de l'échelle. La prononciation qu'on appelle vulgaire était sans doute à peu de chose près celle de tout le monde. Ce qui était vulgaire c'était de laisser percer cette prononciation dans son orthographe."

Beispiel wird ein gebildeter Schreiber, auch wenn ein Unterschied in der Aussprache des Accusativs und Ablativs im Singular sicher nicht vorhanden ist, dennoch, wenn er die Funktion des Accusativs fühlt, ein Schluß-m schreiben. Also auch in der Flexion wird sich ein gebildeter Schreiber in manchen Punkten von dem gewohnten klassischen Schriftbild beeinflussen lassen. So kommt es auch, daß in lautlicher und flexivischer Veränderung die mittellateinischen Texte uns nur indirekte Mitteilungen machen, d. h. durch die „Fehler", die einem weniger gebildeten oder nachlässigen Schreiber unterlaufen. Anders steht es mit den syntaktischen Veränderungen, „die sich viel leichter in die schriftliche Ausdrucksweise eindrängen",[1]) und dem Wortschatz, wo ein wahrhaft volkstümliches Sprachprodukt unverkennbare Eigentümlichkeiten aufweisen muß, wie es später gezeigt werden soll. — Der Text der lex Salica wurde eben verfaßt zu einer Zeit, wo man noch keinen Unterschied kannte zwischen der gesprochenen Sprache und der Schriftsprache (wie man ihn etwa fühlt zwischen dem Französischen unserer Tage und dem Lateinischen), wo man alles, was das Volk sprach, seien es nun lateinische oder keltische und germanische Elemente, sowohl die grammatisch einwandsfreien, als auch die im Volke entstandenen neuen Flexionsarten, die alten und die neuen syntaktischen Konstruktionen in einem altüberlieferten, im grammatischen Unterricht mehr oder weniger gut erlernten Sprachbild niederlegte.

Die Zeit Karls des Großen beschäftigte sich wieder mit der lex Salica, indem sie für ihre handschriftliche Erhaltung und Verbreitung sorgte. Da alle Handschriften frühestens

[1]) Meyer-Lübke, Einführ., S. 89.

aus dieser Zeit stammen, drängt sich uns die Überlegung auf, ob nicht diese Tatsache bestimmend auf das Aussehen unseres Gesetzes wirken mußte. Was das karolingische Zeitalter mit seiner sogenannten Renaissance für textgeschichtliche Überlieferung eines „flüssigen" Textes[1]) bedeutet, hat in klassischer Weise Traube gezeigt in seiner epochemachenden Textgeschichte zur regula Benedicti:[2])

„Quis saltem poterit seriem enumerare librorum
quos tua de multis copulat sententia terris

ruft ein in seinem (Karls des Großen) Auftrag arbeitender Mönch dem König zu. Und so sehen wir seine vertrauten Freunde, aber auch fernerstehende, die seine Gunst erst erringen wollen, mit Büchern vor ihn hintreten, teils selbst verfaßten oder, wie man wohl fast immer sagen muß, kompilierten, teils Werken älterer Zeit, die man irgendwo gefunden und abgeschrieben hat und nun als Neuheiten den königlichen Bibliotheken zuführen kann." [3])

Es ist selbstverständlich, daß Karl der Große seine Bücherfürsorge auch auf die lex Salica erstreckte, die noch damals in Geltung war.[4]) Seine Arbeit, die er von seinen

---

[1]) Dieser Begriff zuerst bei G. Thiele, Der lat. Aesop d. Romulus S. CLIX.

[2]) Abh. der bayr. Akad. d. Wiss. histor. Kl., 21.

[3]) Traube, reg. Ben., S. 673.

[4]) Über Karls Fürsorge für die Gesetze, siehe Brunner I(2), S. 422; Zeugnisse sind: Einhard vit. Karoli c. 29: omnium nationum, quae sub eius dominatu erant, iura, quae scripta non erant, describere ac litteris mandari iussit; Poeta Saxo, Mon. Germ. hist. poet. lat. IV, 68 (lib. V v. 539) ... antiquas leges correxit in ipsis uniri mandans dissona quae fuerant. addidit his etiam noviter, quae congrua duxit, pauca quidem numero valde sed utilia cunctorumque sui regni leges populorum collegit plures inde leges faciens. — Ann. Lauresham. zum Jahre 802, Script. I, 39: imperator ... congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in suo regno legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere.

Gelehrten verrichten ließ, war durchaus kritisch: Zurückgehen auf den ältesten Text und emendieren desselben, d. h. Einführung grammatischer Korrektheit in den vulgärgefärbten Handschriften des Mittelalters.[1]) „Karl selbst, der nicht ordentlich schreiben konnte, war doch ein guter Lateiner und beteiligte sich in eigner Person an den kritischen Arbeiten.“ [3])

Diese Philologen aus Karls Zeitalter mußten natürlich die Sprache, die sie in den Texten der lex Salica vorfanden, für Lateinisch halten und als Philologen die „Fehler“ verbessern, d. h. den Text emendieren. Sie gingen zum Teil noch weiter, indem sie Worte, die sie als unlateinisch ansahen, durch lateinische ersetzten, in welchem Streben sie sich auch täuschen konnten, so daß sie oft in noch schlimmere Irrtümer gerieten.

Wir wollen nun kurz an einigen Beispielen zeigen, in wie weit sich die „verbessernde“ Arbeit der Schreiber des 8. und 9. Jahrhunderts erstreckt. Wenn zum Beispiel die Handschrift 6 im Gegensatz zu den andern hat: XLIX, 1 si quis testibus necessarium habuerit dare . . ., so messe ich einer derartigen Variante keine Bedeutung bei; sie kann ein Rest sein der Vorlage, deren Verfasser die Kasusflexion schlecht kennt und nun fälschlich die Ablativform für die Akkusativfunktion anwendet, da er seinen „Fehler“, die Akkusativform für die Ablativfunktion zu setzen, vermeiden will. Es kann aber auch ein Lapsus des letzten Schreibers sein, der drei Worte vorher die Überschrift de testibus geschrieben oder vielleicht sogar aus de testes (*cod.* 3) verbessert hatte. —

---

1) Vgl. Traube, reg. Ben., S. 665: „Im allgemeinen wird es seit Karl dem Großen Sitte, orthographische Eigenheiten älterer und sonst vulgär gefärbter Handschriften stillschweigend wie man sagte zu emendieren.“ Siehe ebenso C. C. Rice, the phonology of Gallic Clerical Latin, S. 4 ff.

2) Ebd. S. 674.

Auch bei Fällen wie etwa XXIX, 5 (*cod.* 6) Si vero ipse policis mancatis pependerit . . ., wird man schwer an eine beabsichtigte und deshalb bedeutungsvolle Schreibung denken können.[1]) — Anderseits aber kann man aus XLVIII, 2 (*cod.* 6) tres de ipsis iuratores (*cod.* 10 und *Em.*: iuratoribus) XV sol. culp. iud., wo *cod.* 5 ipsos hat, doch den Schluß ziehen, daß der Schreiber der 6. Handschrift, der doch dieselbe Vorlage hat, wie der der 5. Handschrift, — zwar etwas schüchtern — eine Emendation versucht hat. Bis zur Ironie zeigt sich die Verbesserungsbestrebung unseres Schreibers, wenn wir sehen, daß er die doch ganz einwandfreie Konstruktion XXXV, 3 si vero minus XL dinarios expoliaverit in „minus XL dinariis" verändert.

Interessanter tritt uns die Arbeit der verbessernden Schreiber in folgendem Punkte entgegen, den schon K. Meister[2]) in der perigrinatio ad l. s. in einem Beispiele behandelt hat. S. 39, 5 (Geyer): et legitur ille locus de evangelio, ubi eadem die Dominus . . . clausis ostiis ingressus est discipulis. . . .

Da es nun schon klassisch heißt ingredi ad aliquem, schließt Meister, daß die Verfasserin, indem sie die volkstümliche Schreibweise, an Stelle des Dativs oft ad mit dem Nomen zu verbinden, vermeiden will, nun an der Stelle, wo ad stehen müßte, den Dativ setzt.[3])

Die Beispiele der lex Salica werden uns eine andere Auffassung dieser Erscheinung wahrscheinlicher machen, oder doch wenigstens daneben aufkommen lassen: Wir lesen nämlich XL, 9: Quod si impletis LIV noctes servum noluerit suppliciis

---

[1]) Ebenso beurteile ich XXXVIII, 1 (*cod.* 1) de furtis caballorum et equorum für equarum der übrig. Handschr. equus kommt in der l. Sal. nicht vor; siehe unten S. 44.

[2]) Siehe Rheinisch. Mus. 64, 3, S. 374.

[3]) Videlicet cum loquebatur plerumque loco dativi praepositionem „ad" nomini adiunxit. Itaque dativum cum sibi remotior a lingua vulgari elegantiorque esse videretur, vel non suo loco pro ad scripsit.

dare ... (*cod.* 1—4, 5—6), wofür wir in der lex Emend. antreffen ... ad supplicia dare ..., wogegen im *cod.* 10 ad supplicium tradere steht. Nun wissen wir, daß von alters her diese kriminelle Floskel heißt: ad supplicia dare (tradere) aliquem. An der Umänderung dieser stehenden Redensart können wir das „verbessernde" Arbeiten der Abschreiber feststellen, da die Verfasser der lex Salica keinen Grund hatten, diese juristische Floskel, die in ihrer Konstruktion sogar ganz volkstümlich war, zu verändern. Daß aber auch wirklich im Urtexte die ad-Konstruktion gestanden hat, ergibt sich unzweifelhaft aus den Lesungen des 5. und 7. Paragraphen desselben Titels.

Fassung A *Cod.* 7, 8, 9 ...	Fassung B *Cod.* 1—4	Fassung C *Cod.* 5 und 6	*Cod.* 10 und Emend.
et si postea ipse servus ad maioribus suppliciis tradatur ...	et sic servus postea ad supplicia maioribus datur . . . (subditur *cod.* 1)	et si servus postea ad suppliciis maioribus subdatur ...	et si postea ipse servus ad maiora supplicia traditus . . . (datur *cod.* 10)
§ 7 fehlt in dieser Fassung	ut servum ad supplicia tradet (*cod.* 4). suppliciis ut tradet (*cod.* 2)	ut servum ad suppliciis tradat	ut servum ad supplicia tradat

Es ist wohl möglich, daß ein halbgebildeter Schreiber des 6. oder 7. Jahrhunderts, um die Dativfunktion, die er fälschlich in tradere ad supplicia fühlte, auszudrücken, die von seinem Schulunterricht her geläufige Dativendung trotz der Präposition setzte.[1]) Dann ist die für § 5 gesicherte

[1]) Ebenso ist auch aufzufassen XL, 6 . . . virgas paratas habere debet, qui ad magnitudinis minoris digiti sunt (*cod.* 2, 3, 5, 6) magnitudine (*cod.* 1, 4).

Lesung ad suppliciis maioribus erklärt. Diese Vorlage hätten dann die Abschreiber des 9. Jahrhunderts, teils ohne Verständnis, in „suppliciis tradere", um die „fehlerhafte" volkstümliche Dativkonstruktion zu „verbessern" teils wissenschaftlich in ad supplicia tradere ... verändert, wie es in *cod.* 10 und *Em.* vorliegt.

Ein ähnliches Beispiel für das oft unverständige Emendieren der Abschreiber des 9. Jahrhunders bietet XL, 14: (*cod.* 6) talem compositionem ad repetendam restituat. Ganz unverständlich, wenn man nicht zum Vergleich heranzieht die andern Handschriften: talem compositionem repetenti restituat (*cod.* 3. 4. 7. 8. 10 *Em.*). Die Handschriften 1 und 9 haben repetente (9) und requirentem (1). Wie nun die Handschrift 6 zu dieser Lesart kommt, erkennen wir in ihrer Schwesterhandschrift, wo steht ad repetenti, was ich als die ursprüngliche Version erkenne, wenn man nicht dafür das natürlichere aber phonetisch damals gleichwertige ad repetente(m) [requirente(m) *cod.* 1] als ursprüngliche Lesart bezeichnen will, wovon die Handschriften 1 und 9 einen Rest böten.[1]) Noch auffallender zeigt sich die „Verbesserung": XL, 3 (*cod.* 5 und 6): si vero ille aut occidatur aut moriatur, compositio aut hereditas suis parentibus non pertinet causa sed ad fisco pertineat aut cui fiscus dare voluerit; ... ad suos parentes non pertineat causa (*cod.* 10) ... ad heredes eius sed ad fisc. pertin. Auffallender ist hier die Verbesserung deshalb, weil in denselben Handschritten pertinere sonst seine regelmäßige Konstruktion aufweist und zwar in demselben Titel: LX, 2 nullum ad illum nec hereditas nec composicio pertineat ... und in demselben Paragraphen: ad fiscum pertineat...

---

[1]) Siehe auch Teil III, wonach diese Lesarten die für die damalige Volkssprache zu erwartenden Dativ-obliquus-Form darbieten.

Auch sonst noch geben Schreibweisen der einzelnen Handschriften uns Beispiele von dem oft recht unverständigen Emendieren der Vorlagen. Z. B. XLIII, 3 (*cod.* 6): si quis vero foris casa sive inter agens sive inter agro positus a contubernio fuerit occisus... Wahrscheinlich hat der Abschreiber der 6. Handschrift sich auch keinen Sinn verschaffen können, indem er das ihm weniger verständliche iter agere (*cod.* 1, 3, 5, 7, 8, 9, 10, *Em.*) in inter agens veränderte[1]) und dann sive inter als ersten Teil einer Korrelativpartikel auffaßte, zu dem er als zweiten Teil ... sive in ... (*cod.* 1 ... *Em.*) in ... sive inter ... emendierte.

Ein ähnliches Verballhornen stellt Kern näher dar[2]) bei Behandlung der verschiedenen Lesarten des Titels XLVII: *cod.* 10 und *Em.*: et si intra[3]) Ligerem aut Carbonaria ambo manent (aut citra mare nur in 10), woraus die das nicht verstehenden Abschreiber machten:

cod. 1: et sic eligere aut carbonaria

cod. 6: et sic inter alligare aut c.

cod. 5: et si chitra terra aut c.

cod. 3: si citra mare aut carbon., welche „Verbesserung" noch als Zusatz in den *cod.* 10 aufgenommen zu sein scheint.

Bei allen diesen Emendationen zeigt sich das Bestreben, die vermeintlichen lateinischen Etymologien für das unverstandene „Verdorbene" der Vorlage einzusetzen. Nur zeigen manche Abschreiber dabei große Unkenntnis, wie etwa noch

---

[1]) Genau ebenso ist im lateinischen Aesop (ed. G. Thiele) XLVII, Anm. 6 iter flectitur vom Abschreiber in interflectitur verdorben worden.

[2]) Notes of frankish words (prelim. remarks) S. 432.

[3]) Oder citra.

in *cod.* 6 et eracto für eterato gleich iterato (die anderen Handschriften) emendiert wird.

Selbst den Verfassern der lex Emend. schlüpft hier und da bei ihren Emendationsbestrebungen ein Irrtum unter. Wenn sie zwar in LVIII: ... et sic postea in duropullo h. e. in limitare stare debet ... für das sicherlich volkstümliche limitare [= Schwelle [1])], das in italienischem limitare (Oberschwelle) provenzal. lindars (Schwelle) altfranz. lintier und portugies. lindeira (Oberschwelle) vorliegt [2]), das vielleicht nicht volkstümliche aber altüberlieferte liminare einsetzen, so zeigen sie entsprechend ihrer Aufgabe ein richtiges Sprachgefühl.

Anders aber setzen sie, doch wohl indem sie sich irren, für das einwandfreie materia (= Bauholz), vielleicht indem sie es für vulgär halten, die nur vulgäre in provenzal. mairam (= Stabholz) und französischem merrain vorliegende Neubildung materiamen, die freilich einen ganz gelehrten Klang hat. Auch als spätere Einsetzung eines Abschreibers, der irrtümlich ein besseres Wort, das er zwar auch für Lateinisch hielt, geben wollte, bezeichne ich das in *cod.* 5 und 6 erscheinende Substrat für französisches pièce. [3]) LX, 1 (*cod.* 5 und 6) et illos (sc. fustes) in IV pecias per IV angulos iactare debet, wo für petias die andern Handschriften „partes" haben.

Wie weit oft die Veränderungen des Textes der einzelnen Abschreiber gegangen, sieht man aber am deutlichsten an den orthographischen Veränderungen, die die germanischen Elemente des salischen Gesetzes durchzumachen hatten. Dies

---

[1]) Siehe Pact. Alam. fragm. III, 16: ... et de illo limetare novem pedes. ...

[2]) Siehe Körting(3) Nr. 5605, und Herzog, Z. f. r. Phil. XXVII, 125.

[3]) Körting(3) Nr. 7106 vom kelt. Stamme pĕtt- (= Teil, Stück), der vielleicht auch in einem späteren Zusatze: XXX, 9 (*Em.*) si quis compari suo pittum excusserit ... vorliegt. Kern, S. 560, § 295 weiß auch keine Erklärung zu geben und nimmt als Bedeutung an: Kappe, Haube.

gilt vornehmlich von den sogenannten malbergischen Glossen. Über ihre Entstehung, die es möglich gemacht hat, „diese Glossen samt und sonders der deutschen Zunge abzusprechen und sie gewaltsam drehend und schraubend unter das Joch der keltischen zu zwängen“, [1]) sagt J. Grimm in seiner Vorrede zur Merkelschen Ausgabe der lex Salica [2]):

„War das salische Gesetz selbst bereits im 5. Jahrhundert entsprungen, und sind keine älteren Handschriften desselben als aus dem 8. und 9. erhalten worden, so muß die stufenweise eingetretene Abnahme der deutschen Sprache gegenüber der romanischen schon unter den Merowingern begreiflich machen, daß die meist lateinisch gebildeten Schreiber, der fränkischen Ausdrücke allmählich großenteils und zuletzt völlig unkund, den überlieferten Text entstellt, verworren und verstümmelt wiedergaben, endlich aber die immer sparsamer fortgetragene Glosse gänzlich fallen ließen …“

Kern (in seinen Vorbemerkungen [3])) führt weiter aus, daß die Irrtümer und Eigentümlichkeiten in der Schrift des lateinischen Textes ihre Gegenstücke in den Glossen finden, d. h. daß -um, -o, -us als Schriftzeichen für den einzigen Laut o ohne bestimmte Regeln benutzt werden; z. B.:

II, 1 (*cod.* 1) chrane calci**um** für calci**o** der zweiten Handschrift oder

XXXV, 3, wo in der malb. Glosse für leto in *cod.* 1 leot**os**, in *cod.* 2 letum gestanden haben soll, das von einem späteren Schreiber in letiim, leciim verändert wurde.

Ein anderes Beispiel für das Latinisieren des Schriftbildes selbst bei der Malberg. Glosse gibt Kern S. 498, wo

---

[1]) Lex Salica herausgegeben v. J. Merkel mit einer Vorrede von Jakob Grimm, Berlin 1850, Vorrede, S. V.

[2]) ebd. S. IV.

[3]) Kern, notes of the frankish words, prelim. remarks S. 432.

der Schreiber, da er den fränkischen Wortkomplex maltho: the atomeo, lito nicht kennt, in der Glosse XXVI, 1 (*cod.* 1 und 2) ihn trennte und die Silbe **o** mit dem für dieses anwendbaren Schriftbild -us wiedergibt:

malthoitus meo letu (*cod.* 1) und

malteohiatus meo lex͂m (*cod.* 2).

Wie weit dieses richtig ist, kann nur der Germanist entscheiden. Doch kann sich jeder von diesem etymologisierenden Schreibprinzip überzeugen, wenn man die einzelnen Schreibungen der Malbergischen Glossen durchsieht.

Einige mir besonders interessant erscheinende will ich noch herausgreifen: XLI, 3 (*cod.* 6) **mortis** leodi [= Mordwergeld], wo mortis die latinisierte Form mit Genitivendung bedeutet. In XXXI, 2 (*cod.* 6) orbis via latina liegt die Verderbung ins Lateinische wohl klar vor.[1]) Ebenso VII, 6 solā pinā (*cod.* 6), cannas vivido et solam phinam (*cod.* 9).

VII, 8 (*cod.* 5 und 6) sunt dilino für sondolino;

IX, 6 (*cod.* 6) excoto, wofür *cod.* 2 setzt scuto und hischoto (*cod.* 7), chisto (*cod.* 8), scuto (*cod.* 9), schoto (*cod.* 10);

hier ist es nur zu deutlich, wie auch bei diesem fränkischen Worte die Schreiber die Vorschlagssilbe e oder i wiedergeben und so die oben erwähnte Schreibart

excůto (= escůto = (h)iscᵘoto)

bringen, die zwar auch durch das folgende entsprechende lateinische Wort excutere beeinflußt sein kann.[2])

Doch auch in den fränkischen Worten des Textes können wir diese Bestrebungen der Schreiber feststellen. Z. B. LVI. 5, wo in der 2. Handschrift monitus für man(n)itus geschrieben wird;

---

[1]) s. Kern, S. 488, § 122.

[2]) Weitere Beispiele findet man im Glossar. Index der Hesselschen Ausg.

oder XLVII (*cod.* 4), wo der Schreiber das ihm unverständliche gamallus (hamallus) durch caballus ersetzt;

oder XLIX, 3 (*cod.* 10), wo der Emendator die germanische Präposition „fer-“, „for-“ durch die lateinische „per“ ersetzt.

et, ea, quae viderunt, testimonium praebere noluerint et perbaniti fuerint ...

Sehr belehrend sind auch die verschiedenen Schreibungen für fränkisches faido (= „Fehde“-geld) (XXXV, 7, *cod.* 1 und Capit. IV, 12, *cod.* 3) : faidum (Capit. IV, *cod.* 6—8), fedo (Capit. *cod.* 1 und 5), feitum (*cod.* 2), foedum (*cod.* 4), facto (XXXV, 7 *cod.* 3) oder XXVII, 6 (*cod. Em.*) riffare, reffare, das in *cod. Em. Q* in rinfacere latinisiert worden ist.

Eine formelle Veränderung zeigt uns die 4. Handschrift des Titels XLIV, 9: ipsas res illius haccipiat, mißverstanden aus: ipse (ille) reipus (reiphus, reibus) illius accipiat (*cod.* 1, ... 10, *Em.*), indem er reibus fälschlich für einen fehlerhaft gesetzten Dativ hielt.[1]) Eine Ersetzung des unverständlich gewordenen fränkischen Wortes durch ein ähnlich lautendes lateinisches finden wir XXI, 4 (*cod.* 6) si quis arca intra clave repositum . . . furaverit . . ., wo die andern Handschriften das germanische ascum haben, das nach Kern soviel wie „kleines Schiff“, „Barke“ bedeutet.

Die vorhergehenden Ausführungen sollten beweisen, daß der Text der lex Salica, so wie er uns jetzt vorliegt, in seiner äußeren Form ungefähr so erscheinen mußte, wie er sich in den einzelnen Handschriften darbietet. Sie lehren uns, daß wir in bezug auf Lautlehre und Formenlehre aus unserm Sprachdenkmal nur ungewisse und indirekte Schlüsse auf die Beschaffenheit der damaligen Volkssprache machen können. Sie lassen uns auch die Worte Sittls verstehen[2]):

---

[1]) rebus kann in seiner Vorlage gestanden haben, wie etwa in Capit. V, 2: ut rebus concederemus omnibus leodibus nostris....

[2]) Zur Beurteilung des sog. Mittellateins, Arch. f. l. Lex. II, S. 554.

„Es dürfte nicht überflüssig sein, über die Beschaffenheit unserer Rechtsquellen einige Worte zu sagen. Wir haben für eine Form, wenn wir Fehlschlüsse vermeiden wollen, nie die Zeit des Originals, sondern nur die der erhaltenen Handschriften in Rechnung zu setzen. Denn eine Vorlage mit allen orthographischen Besonderheiten wiederzugeben, ist eine Errungenschaft der neuesten Zeit, welche man jenen Jahrhunderten nicht zumuten darf. Im Gegenteil ist der urkundliche Nachweis möglich, daß die Handschriften die Orthographie ihrer Zeit wiederspiegeln, das, was in Merowingerzeit verfaßt und abgeschrieben wurde, die merowingische Orthographie und die späteren Abschriften die Karolingische." [1])

---

[1]) Vgl. Bonnet, lat. de Gr. de T., S. 87 und die Ausführungen von J. Pirson, le latin des formules mérov. et caroling. Rom. Forsch. XXVI, 2, S. 838: „les formules ne sont pas tous incorrects au même degré; il s'en faut même de beaucoup. Au point de vue de la forme il importe de distinguer les plus anciens des plus récents. Les uns, composés en pleine période mérovingienne, fourmillent littéralement de fautes. Ils semblent avoir été rédigés au mépris de toute règle. Au 8ième siècle la langue s'améliore sensiblement, la discipline grammaticale reprend peu à peu le dessus, les copistes commencent à corriger les manuscrits de l'époque antérieure . . . on s'aperçoit clairement que la réforme inaugurée par Charlemagne n'a pas tardé à porter ses fruits. La volgarité devient un indice d'anciennité". Ganz ähnlich urteilt A. Sepulcri (studi medievali, ed. Fr. Novati, Torino 1904) in: le alterazioni fonetiche e morfologiche nel latino di Gregorio Magno e del suo tempo, „. . . che gli errori sieno spariti per lo zelo dei trascrittori e dei correttori successivi certamente piu dotti dei loro predecessori; ne conseguirebbe che i codici più antichi sono i più auterevoli nonostanti le alterazioni che contengono."

II. Teil.

Zum Wortschatze.

Der Wortschatz mußte im großen und ganzen durch die einzelnen Redaktionen erhalten bleiben. Wir haben schon oben ausgeführt, daß man in einem volkstümlichen Sprachprodukt auch einen vulgären Sprachschatz erwarten kann. Denn wenn z. B. zur Zeit der Verfassung der lex Salica donare = donner [1]) und ambulare = aller [2]) in Geltung war, so hatte der Redaktor keinen Grund, diese Worte, die zwar in einer früheren Sprachperiode etwas anderes bedeuteten, durch andere zu ersetzen. Auch die spätere Redaktion fand keine Veranlassung, abgesehen von den lautlichen Veränderungen, die alle Wörter, vor allem die unverständlich gewordenen, durchzumachen hatten, im großen und ganzen an dem Wortschatze etwas zu ändern. Wir können deshalb an diesem den sicheren Beweis für die Volkstümlichkeit der Sprache unseres Gesetzes führen. Es scheint mir nützlich, zunächst die Namen der Haustiere, die in der lex Salica erwähnt werden, zu betrachten, bei den einzelnen zu erwägen, ob sie damals volkstümlich sein konnten und ihren eventuellen Entwicklungsgang in den romanischen Sprachen zu verfolgen.

[1]) Z. B. LIII, 5 (*cod.* 1—*Em.*) et convenit, ut manum suam redemat et iuratores donet. Vgl. Index von Kern.

[2]) Z. B. I, 3 (*cod.* 1—*Em.*) et ille, qui alium manit cum testibus ad domum illius ambulare debet ...

a) Die Namen der Haustiere in der lex Salica in ihrer sprachgeschichtlichen Bedeutung.

Um das Gebiet, das ich behandeln will, festzulegen, zähle ich mit Bull [1]) zu den Haustieren diejenigen, welche entweder dem Menschen Dienste leisten oder ihm Nahrung liefern und im Hause gehalten werden. Dementsprechend wähle ich die Einteilung:

A. Mammiferen:
- a) dienstbare Tiere:
  1. caballus
  2. canis
  3. cervus domesticus;
- b) nutzbare Tiere:
  1. porcus
  2. animal
  3. ovis
  4. capra

B. Vögel:
- a) dienstbare Tiere:
  1. acceptor
  2. spervarius;
- b) nutzbare Tiere:
  1. ansar
  2. anas
  3. gallus
  4. turtur
  5. cicinus
  6. grus.

---

[1]) Max Bull, Die französischen Namen der Haustiere in alter und neuer Zeit, Diss. Berlin 1902.

Caballus.

Wenn Rittweger im Arch. f. l. Lex. VII, S. 317 sagt: „Das Latein der lex Burgund. ist bereits vollständig romanisch: equus fehlt und ist durch caballus ersetzt, wogegen sich equa erhalten hat ...", so gilt dasselbe für die lex Salica, wo auch caballus Nachfolger des fehlenden equus[1]) ist. Caballus, dessen Etymologie unklar ist (s. Walde[(2)] S. 103), bedeutet ursprünglich wie etwa das griechische καβάλλης ein grobes Arbeitspferd, z. B. Petron. 117, 12 quid vos, inquit, iumentum me putatis esse aut lapidariam navem? hominis operas locavi non caballi. Später gleichwertig mit equus, beginnt es im 6. Jahrhundert dieses zu verdrängen.[2]) Doch hat sich literarisch equus noch lange daneben erhalten.[3]) Mit cabo wird es gleichgesetzt im Corpus Glossariorum Latinorum IV, 27, 21; 213, 20; V, 173, 26 und 27; und mit Bedeutungserklärung V, 16, 6 (= V, 51, 5): cabonem : equum castratum, quem caballum nos dicimus. Diese Erklärung steht nicht im Gegensatz zu der oben gegebenen, denn wie noch heute, wird man die zur Arbeit bestimmten Pferde kastriert haben. Daß man noch in der lex Salica mit caballus ein (vielleicht kastriertes) männliches Pferd bezeichne, ließe sich annehmen, da es in der Überschrift[4]) des Titels über Pferdediebstahl im Gegensatz gebraucht wird zu equa; doch steht es an andern Stellen als allgemeine Bezeichnung für diese Tiergattung, die es auch

---

[1]) Zwar steht lex Salica XXXVIII, *cod.* 1 de furtis caballorum vel equorum. Doch ist dies mit Merkel und andern Herausgebern als Schreibfehler zu betrachten aus equarum (*cod.* 2); vgl. oben S. 33, Anm. 1.

[2]) „equus ist vom romanischen Boden verschwunden, ohne eine Spur zu hinterlassen." Bull S. 27.

[3]) Bonnet, lat. de Gr. d. T., S. 205, zählt es 60mal; vgl. hierzu die Notiz im Thes. l. l., daß equus bei Gregor fehle!

[4]) Nur in *cod.* 1—4. In XXXVIII, 11 (*cod.* 5, 6, 10, *Em.*), IX, 2 (*cod.* 5, 7, 8, 9, 10, *Em.*) und X, 1 (*cod.* 1, 2, 4, 10) tritt es in Gegensatz zu iumentum (= Stute, s. u.); z. B. si q. caballum aut iumentum furaverit ...

in den romanischen Sprachen erhalten hat, worin man schon einen volkstümlichen Zug erkennen kann[1]): z. B. IX, 1 si quis animal, aut caballum, aut quemlibet pecus in messe sua invenerit ...

oder XXXVIII, 1 si q. caballum carrucaricium[2]) involaverit ... (*cod.* 1); (*cod.* 2 — *Em.*) si q. cab., qui carrucam trahit, ...

In adm(e)issarius (XXXVIII, 2: admissario *cod.* 1, 3, 7, G, 10; amissario (*cod.* 6, *Em.*); admasserium *cod.* 4; amassario *cod.* 5; armessario *cod.* 2), das substantivisch gebraucht wird, tritt uns die Bezeichnung des männlichen, zur Zucht bestimmten Pferdes entgegen.[3]) Die Schreibung amissarius, die im Vulgärlatein häufig ist (vgl. Arch. f. l. Lex. VII, 15), erklärt sich aus ammissarius für admissarius. Bemerkenswert

---

[1]) Vgl. Körting(3) Nr. 1682 und Bull S. 27.

[2]) caballus carrucaricius = Zugpferd; carruca, ein keltisches Wort, bedeutet im klassischen Latein den vierräderigen Karren, Reisewagen (Marquardt-Mau, Privatleben 736). carrucarius, zum Wagen gehörig, Fuhrmann. An dieses wird das im Vulgärlatein sehr häufige Suffix -ĭcius angesetzt: carrucar-īcius, wie lex Salica XXVII, 19: anguilaritius oder l. Alam. LXXVIII, 4 porcaritius, ursaritius. Im Thes. l. l. wird angedeutet, daß carruca in der Weiterentwicklung zu charrue schon in der lex Salica Pflug bedeute. Eine Stütze hierfür wäre lex Salica XXXIV, 2 (*cod.* 3) si q. messem alienam, ..., carrugam traxerit aut carrum sine via transierit, wofür die übrigen *codices* weniger unverständlich schreiben: si q. per alienam messe, ..., erpicem traxerit aut per eam cum carro sine via transversaverit ... Hier steht also carruca für irpex (Egge), könnte also die Bedeutung von Pflug haben. Wir müßten ihn uns als einen Räderpflug vorstellen, wie er noch heute gebraucht wird; dann haben wir einen sehr hübschen Beleg in

Pact. Alam. fragm. V, 2 si carruca involat, aut rumpit de rotas de davante ...

[3]) Seine Bedeutungsentwicklung s. Arch. f. l. Lex. VII, 315: Es bezeichnet ursprünglich jedes zur Zucht bestimmte Pferd, doch wird es frühe auf Pferd und Esel beschränkt. Zuerst in unserer Bedeutung unter Ellipse von equus: Colum. r. r. VI, 27, 9: quidam etiam praecipiunt eodem ritu, quo mulos, admissarium saginare, ut hac sagina hilaris plurimis foeminis suficiat; — ebenso C. Gl. L. II, 348, 66: *κήλων, ὁ ἐπιβαίνων ἵππος*: admissarius.

ist die Schreibweise der 2. Handschrift armessario, da von ihr die romanischen Weiterbildungen abzuhängen scheinen: val. armisariu und rum. armăsar.

Für denselben Begriff „Hengst“ finden wir auch eine fränkische Bezeichnung waranio (*cod.* 6, 5), warannio (*Em.*, *cod.* 10), waroenio (*cod.* 5, § 4), das auch in die romanischen Sprachen übergegangen ist und dort das verloren gegangene admissarius ersetzt.[1])

Dem admissarius entgegengesetzt ist caballo spado (*cas. obliqu.*), wofür wir treffen spato (*cod.* 5), spathum (*cod.* 10), spadatum (*Em.*) : klassisches spado, -onis von griechischem *σπάδων*. Durch die Bedeutungsverwandtschaft mit castratus[2]) ist die Form spadatus erklärt, ebenso wie die Neubildung spadare (XXXVIII, 12). Von Tieren wird es zuerst bei Livius gebraucht. Von landwirtschaftlichen Schriftstellern nur bei Veget. ars vet. IV, 7, 2.

Für das weibliche Pferd treffen wir als Bezeichnung das altgebrauchte Wort equa, das in dieser Bedeutung in die romanischen Sprachen übergegangen ist;[3]) daneben aber und zwar auch in der Bedeutung „Stute“: iumentum.

X, 1: si q. servum aut ancillam, cavallum vel iumentum furaverit ... (*cod.* 1, 2, 4, 10, *Em.*);

XXXVIII, 11: si q. caballum aut iumentum furaverit ... (*cod.* 5, 6, 10, *Em.*);

XXXVIII, 10: si q. iumentum prignantem furaverit ... (*cod.* 5, 6, 10);

die Femininform im Singular liegt vor XXXVIII, 9: si q. iumentum alienam trebatterit ... (*cod.* 6, 7, 8, 9, 10, *Em.*);

---

[1]) s. Kern bei Hessels S. 518, § 188 waranio = wrene, wroene (= lascivus) und Körting(3) Nr. 10414 : wranjo.

[2]) Saalfeld, Tensaurus italo-graecus 103: *σπάδων* : castratus.

[3]) s. Körting(3) Nr. 3262 und Bull S. 27.

der femininen Bedeutung entsprechend setzten *cod.* 7, 8, 9: si exinde mortua fuerit[1]) ...

Im Arch. f. l. Lex. VII, 321 gibt Wölfflin eine Erklärung der Bedeutungsentwicklung: iumentum (< iug-mentum) bezeichnet ursprünglich alle Tiere, die unter ein Joch eingespannt wurden. Das vorzüglichste, edelste Zugtier ist aber ohne Zweifel das Pferd, und so konnte es kommen, daß das Pferd iumentum *κατ' ἐξοχήν* genannt wurde. In Stellen wie Caes. Gall. 4, 2 und civ. 3, 61 sei nicht mehr die Rede von „Zugpferden", sondern von den Tieren im Gegensatz zum Reiter. Im Spätlatein verengere sich der Begriff iumentum nochmals, indem es für „Stute" gebraucht wird, wie in der lex Salica.

Diese Bedeutungsentwicklung steht im Widerspruch zu der Tatsache, daß iumentum in der Bedeutung Lasttier, Zugtier noch ständig weiterlebte, daß es z. B. bei Gregor von Tours mit einer Ausnahme (Mart. I, 20 S. 599, 14: de iumento suo excussus) im allgemeinen das schwere (Zug-) Vieh selbst unter Ausschluß des Pferdes bezeichnet;[2]) es ging ja auch ins italienische giumento über in der Bedeutung „Lasttier". Es liegt vielmehr in dieser Sinnverengung, meiner Ansicht nach, eine dialektische Sonderbedeutung, die verursacht wurde durch die Sitte des betreffenden Volkes, vornehmlich weibliche Pferde als Arbeitspferde (= iumentum) zu verwenden, während die männlichen Tiere zum Reiten und zum Kampfe benutzt wurden.[3]) Also in der Gattung „Pferd"

---

[1]) Wir haben es hier nicht mit der in Schmalz, Syntax[4] S. 339 erwähnten Erscheinung zu tun, daß im Spätlatein bei einem neutrum plurale das Verbum im Singular steht. Die Einsetzung der Femininform bei der femininen Bedeutung ist ganz natürlich, liegt z. B. vor in den Kasseler Glossen Nr. 65 iumenta : marhe und im afr. jumentes (vgl. Bull S. 30).

[2]) Vgl. Bonnet S. 205, Anm. 3.

[3]) Für das altfranz. Epos hat diese Tatsache nachgewiesen: F. Bangert,

wurde mit iumentům das arbeitende weibliche Tier bezeichnet, die allgemeine Bedeutung des Wortes iumentum konnte sich natürlich daneben, vor allem literarisch halten, wie etwa im Italienischen: giumenta Stute, giumento Lasttier.

Eine echt volkstümliche Bildung finden wir auch in der Bezeichnung des „Füllens“. XXXVIII, 6: si q. poledrum anniculum furaverit ... Andere Schreibungen sind: poletrus (*cod.* 1, § 7; 2, 5, 6, 7), půlletrus (*cod.* 3, 4, 9). Seine Weiterbildung in die romanischen Sprachen gibt Körting unter *pólĕtrus oder *pólĕdrus.[1]) Dieses Wortes Etymologie aber bereitete Schwierigkeiten.[2]) W. Heraeus verwies mich in dankenswerter Weise auf die Stelle Varro r. r. 3, 9, 9, wo der letzte Herausgeber Keil entgegen der alten Ausgabe von Gessner das handschriftliche pullitrus (= Küchlein) wiederhergestellt hat: optimum esse partum aequinoctio verno ad autumnale . itaque quae ante aut post nata sunt et etiam prima eo tempore non supponenda et ea quae subiiciat, potius vetulis quam pullitris (Gessner: pullastris) et quae rostra aut ungues non habeant acutos.

Schon Scaliger[3]) hatte die handschriftliche Lesung ,pullitris' für die richtige erachtet, da pullastrus nicht ein junges Huhn, sondern ein Zwerghuhn bezeichne. Wir haben also in půli̊trus der lex Salica eine hypokoristische Bildung, mit der, wie mit pullus ein „Junges“ überhaupt und hier das Junge des Pferdes, das Füllen bezeichnet wird.

Die Tiere im altfranz. Epos, Diss. Marburg 1884, S. 21 ff. Anders erklärt Bull **la** iument als das vornehmste weibliche Zugtier (S. 30).

[1]) Auch in neufranzösischen Dialekten hat es die alte Bedeutung bewahrt, während es sonst dem französ. poutre, Balken < Marterbalken (vgl. equulĕus) unterliegt (s. Bull S. 28).

[2]) Diez I(3), 327.

[3]) s. Gessners Ausgabe zu dieser Stelle.

Canis.

Das salische Gesetz kennt den Haus-, Hirten- und Jagdhund. Der Haushund begegnet uns VI, 2: si q. canem, qui ligamen noverit, post solis occasum occiderit, ... Hier liegt wohl nicht die Bezeichnung eines Hundes vor, der später *ligaminarius > liemier (liamier) genannt, als Spürhund verwendet wurde,[1]) sondern es soll bezeichnet werden der Hofhund, der tags an der Kette liegt, nachts aber frei im Gehöft umherläuft.[2])

Die Art dieser Namengebung ist eigentümlich. „qui ligamen novit" ist wohl zu interpretieren: „der an die Kette gewöhnt ist", „der ankettbar ist", indem novi eine Bedeutung aufweist, die schon in seinem adjektivisch gebrauchten Partizipium Horat. carm. I, 2, 10: ulmo, nota quae fuerat sedes columbis vorbereitet liegt. Durch diese Auffassung, die den hohen Wert des Hofhundes als eines besonders abgerichteten verstehen läßt — der Diebstahl desselben wird mit derselben Buße belegt, wie der des abgerichteten Jagdhundes —, ist auch die auffällige altfranzösische Bildung caeignable < catenabilis (Rol. 183: urs e leuns e veltres caeignables) als epitheton ornans des Geschenkes erklärt.

Auch für den Hirtenhund kennt die lex Salica keinen besonderen Namen. Sie umschreibt ihn VI, 3: si q. pastoralem canem occiderit ... (*cod.* 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10). Das sonst nicht belegte pastoricialem (*cod.* 1) ist eine sehr volkstümliche Suffixkontamination aus pastoricius (z. B. C. Gl. L. V, 231, 23: pastoricias casulas : pastorum cubilia) und dem sonst üblichen pastoralis. Ob wir in canem pastorem (*cod. Em.*) den im späteren Latein häufig werdenden adjektivischen

---

[1]) s. Körting(3) Nr. 5578, Diez II(3), S. 360, Bull S. 18.

[2]) s. Geffken, Erläut. zur l. Sal. S. 112 und die Paraphrasierung dieses Satzes in *cod. Em.*: ... custodem domus et curtis, qui die ligari solet, post s. o. solutum.

Gebrauch des Substantivums erkennen sollen,[1]) oder ob es aus cane(m) pastore(m) für pastoris[2]) verdorben ist, will ich hier nicht entscheiden.

An der Zahl der Bezeichnungen des Jagdhundes könnte man schon die Wichtigkeit der Jagd für das damalige Leben ersehen. VI, 1: si q. sͤigusium canem magistrum inbulaverit ... (*cod.* 1, G, H, 10), wofür wir in anderen Handschriften, bald adjektivisch, bald absolut, folgende Lesarten finden: secusius (*cod.* 3, 5, B), seͥusius (*cod.* 6, 7, 8, 9, *Em.*), ferner subuso(?) (*cod.* 2) und siutius (*cod.* 4). Während Kern bei Hessels, S. 456, § 50, Müllenhof bei Waitz[3]) und Wackernagel bei Binding[4]) dieses Wort auf ahd. siusi, siuso[5]) zurückführen, wird vielmehr im Salischen Gesetze die lautgesetzliche Entwicklung vom lateinischen segusius canis bis zum altfranzösischen sëus vorliegen.[6])

Segusius canis ist ein Hund, der bei der gallischen Völkerschaft Segusiavi,[7]) die in der Nähe von Lyon wohnte, oder den Einwohnern der transpadanischen gallischen Stadt Segusio[8]) zuerst gezogen wurde und besonders als Jagdhunde Berühmtheit erlangte.[9]) Von dessen Schnelligkeit spricht sehr anerkennend Arrian in seiner Schrift von der Jagd; dann fährt er fort (Cyneg. cap. III): *καλοῦνται δὲ Ἐγουσίαι*[10])

---

[1]) Vgl. Draeger I(2), S. 668.

[2]) Vgl. III, 11 (*cod.* 5, 6) taurem regem für taurem regis (*cod.* 10 u. *Em.*); s. Teil III.

[3]) Das alte Recht der salischen Franken, Kiel 1848.

[4]) Das burgundisch-romanische Reich, Leipzig 1868.

[5]) Graff, Ahd. Sprachschatz VI, 282: siusi : Jagahunt.

[6]) Vgl. Meyer-Lübke I, 373.

[7]) Caesar, Gall. 1, 10, 5 und C(orp). I(nscr). L. XIII, 1, 1, S. 221 ff.: z. B. Nr. 1632 und Nr. 1645.

[8]) So O. Keller, Die antike Tierwelt I, Leipzig 1909, S. 101: „Die edelste Zucht [der gallischen Windhunde] war in Segusio, jetzt Susa in Piemont. Ihr gallischer Name war vertragi = Schnelläufer."

[9]) Vgl. Holder, Altkelt. Sprachschatz II, 1457.

[10]) Über *Ἐγουσίαι* für *Σεγουσίαι* vgl. Dieffenbach, Orig. europ. S. 330.

αἵδε αἱ κύνες, ἀπὸ ἔθνους Κελτικοῦ τὴν ἐπωνυμίαν ἔχουσαι· οὐ πρῶτον, ὥς γέ μοι δοκεῖ, ἔφυσάν τε καὶ ηὐδοκίμησαν.

Daß Hunde nach einem Volksstamme[1]) benannt werden, wo sie zuerst oder in besonders guten Exemplaren gezüchtet wurden, ist zu allen Zeiten üblich gewesen. Auch daß diese Eigennamen zu Gattungsnamen werden können und dann einen bestimmten Hundetyp wie etwa „Jagdhund" bezeichnen, ist auch nicht auffällig,[2]) z. B. im Spanischen: galgo (< gallicus) der Jagdhund. So hat auch segusius weniger die Bedeutung des bei den Sigusiern gezüchteten Hundes als schon die eines Jagdhundes.[3])

Eine zweite Bezeichnung für den Jagdhund finden wir VI, 2 (*cod.* 7, 8, 9, *Em.*): veltrus (veltris).[4]) Hier haben wir im Gegensatz zu Segusius urspünglich einen Appellativnamen, wie schon Arrian (Cyneg. III) angibt: *αἱ δὲ ποδώκεις κύνες αἱ Κελτικαὶ καλοῦνται μὲν οὐέρτραγοι φωνῇ τῇ Κελτῶν, οὐκ ἀπὸ ἔθνους, οὐδενὸς, καθάπερ αἱ Κρητικαὶ ἢ Καπρικαὶ ἢ Λάκαιναι, ἀλλ' ὡς τῶν Κρητικῶν αἱ διάπονοι ἀπὸ τοῦ φιλοπονεῖν καὶ αἱ ἴταμαὶ ἀπὸ τοῦ ὀξέος καὶ αἱ μικταὶ ἀπ' ἀμφοῖν, οὕτω δε καὶ αὗται ἀπὸ τῆς ὠκύτητος.* Keltischen Ursprungs, bedeutet der Name, der aus ver- (= *ἀρι* = sehr) und -tragos (Stamm: trah, kymr.: trog, irisch: traig, griech.: *τρεκ-*) zusammengesetzt ist, „schnellaufend". Wenn C. Gl. L. III, 431, 20 steht: veltragus : *λακωνικὸς,*[5]) so beweist dies wiederum,

---

[1]) s. hierüber die Zusammenstellung im Thes. l. l. III, 255 und O. Keller, Hunderassen im Altertum, Jahreshefte d. öst. archäol. Inst. VIII, 242.

[2]) O. Keller, Die antike Tierwelt I, S. 103: Creticus und Molossus werden bei Ennodius einem und demselben Hunde (Jagdhunde) als Beiname gegeben.

[3]) Vgl. Graff VI, 282 und lex Baiuv. 20: si q. canem seucem (seusium), quod leitihunt dicunt, ...

[4]) Wie veltrus (veltris) sich aus vertragus entwickelte, zeigt Glück, Neue Jahrb. 1864, S. 597. Seine romanische Weiterentwicklung s. Körting[3]) Nr. 10028.

[5]) s. Krumbacher, Sitzungsb. der bayr. Akad. 1893, S. 245.

daß sowohl λακωνικός als auch veltragus ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und beide, infolge ihrer hauptsächlichsten Verwendung zur Jagd die weitere Bedeutung eines Jagdhundes angenommen haben. In *cod. Em.* treten zu veltrus noch zwei Spezialbezeichnungen: veltrus porcarius und veltrus leporarius, von denen das letzte in seiner eigentümlichen Bedeutung: Windhund, Jagdhund (auf Hasen, Kaninchen) im altfranzös. levrier (nfr. lévrier) vorliegt. [1])

Mit veltrus gleichbedeutend bringt das salische Gesetz noch eine dritte Bezeichnung des Jagdhundes VI, 2 (*cod.* 6, 9): si q. canem acutarium furaverit ..., wofür *cod.* 5 die uns wiederholt aufgefallene volkstümliche Weiterbildung agutaricius bietet. Andere Lesungen sind: agutario (*cod* 7 und 8), agutarito (*cod.* 10), argutarius (*cod. H, B, G, Em.*). Mit einer Ausnahme (*cod.* 10) ist es Adjektivum zu canis oder veltrus. In einer unsicheren Stelle des Velius gramm. (VII, 74, 11) wird ein canis actuarius erwähnt, was man vielleicht als Ursprung zu unserer Bezeichnung anführen darf[2]): nascuntur ... quaestiones, actarios an actuarios et dicere et scribere debeamus, cum actuarios canes quidem ab actu appellemus, actarios vero scriptores actorum. Eine derartige Bezeichnung ist nicht sinnlos, wenn wir damit vergleichen das häufig vorkommende navis actuaria „Schnellruderer" [3]) (Caesar). Schon seit Seneca bekam nun das Wort actuarius die Bedeutung eines Schreibers, wie z. B. auch C. Gl. L. IV, 7, 2; 203, 11; 303, 32; V, 260, 39: actuarius : acta qui fecit und gab vielleicht Veranlassung, das actuarius in ein acutarius zu verändern. Ein nicht unpassender Beiname eines Hundes! Siehe C. Gl. L. III, 178, 55: acutus : ὀξύς und IV, 204, 4: acutus : velox, agilis. Wir haben ja in der Arrianstelle gesehen, daß die

---

[1]) s. Bull S. 17 und Körting[(3)] Nr. 5533.

[2]) s. Thes. l. l. unter acutarius.

[3]) Anders O. Hey, Arch. f. l. L. XV, 277.

ὀξύτης zur Namengebung des vertragus beigetragen hat. argutarius [1]) wäre dann eine volksetymologische Umbildung. Von einer Fortbildung in den romanischen Sprachen ist mir nichts bekannt.

Cervus domesticus.

XXXIII, 2: si q. cervum domesticum, signum habentem, furaverit aut occiderit . . .

Das Wort ist sprachgeschichtlich klar. Es bedeutet einen Hirsch, [2]) der zur Jagd abgerichtet wurde, der durch sein Geschrei andere Tiere heranzulocken hatte, die man dann niederschoß. [3])

Animal.

Der Titel III der lex Salica handelt de furtis animalium. Mit animalia sollen nicht Tiere aller Gattungen bezeichnet werden, sondern, wie wir aus dem Inhalt des Titels ersehen können, haben wir es hier mit der allgemeinsten Bezeichnung des Rindes zu tun. [4])

Für diese durchaus volkstümliche, man kann sagen dialektische Verengung eines Begriffes, lassen sich wohl aus allen Sprachen Beispiele finden. Ich will nur erinnern, daß im Altfranzösischen aumaille, almaille, omaille als Bezeichnung für das Rind noch vorliegt, [5]) daß es in den verschiedenen romanischen Idiomen die verschiedensten Bedeutungen [6])

---

[1]) s. Du Cange: argutarius, qui arguto clamore feras insequitur

[2]) O. Keller (Die antike Tierwelt I, S. 278) erwähnt das Zähmen der Hirsche aus der Kaiserzeit.

[3]) s. Geffken, Erläuterungen zur lex Salica, S. 148 und die dort angeführte Literatur.

[4]) So noch Gloss. Cass. Nr. 69 animalia : hrindir.

[5]) Rolland (Faune populaire de la France V, S. 1) weist es auch in heutigen Dialekten nach.

[6]) s. Meyer-Lübke, Roman. etymolog. Wörterb. Nr. 476.

wie Rind, Schwein,[1]) Schaf, Pferd angenommen hat, je nach den örtlichen Bedingungen. Daß es daneben die eigentliche, allgemeine Bedeutung behalten hat, läßt sich ja denken, ist aber für die lex Salica zu verneinen.[2])

Bis in die späteste Zeit hinein läßt sich kein literarischer Beleg dafür finden, daß animal als Einzelbegriff irgend eine Tiergattung bezeichne.[3]) Die Stellen und Belege, die im Thesaurus dafür gegeben werden, sind meist so, daß kurz vorher der engere Gattungsbegriff genannt war, und dieser nur aufgenommen wird durch das weitere animal. Erst in der Stelle aus Dioscorides (6. Jahrh.) bezeichnet animal den engeren Begriff armentum, wie auch die Glosse C. Gl. L. III, 598, 6: bobula : animalia. Daß wir sonst keine Belege für eine solche Bedeutungsverengerung finden, erklärt sich aus dem individuellen Charakter des Auftretens eines solchen Symptomes und ist wohl ein schöner Beweis für die Volkstümlichkeit unseres Gesetzes.

Um nun die einzelnen Spezialbezeichnungen durchzugehen, so treffen wir für das Kalb den Namen vetellus[4]) neben vitulus und vitula (III, 2 *Em.*);[5]) vetellus ist ja schon bei Plautus[6]) belegt und wird zur Zeit der lex Salica allein volkstümlich gewesen sein,[7]) obwohl sich auch vitulus in romanischen Sprachen erhalten hat.[8])

vacca, das weibliche Tier[9]), und bos, das männliche

---

[1]) s. z. B. Sainéan, Z. f. r. Ph. Beiheft 10, S. 77.

[2]) Ähnlich findet man in deutschen Dialekten das Wort „Vieh“ in allgemeiner und verengter Bedeutung nebeneinander.

[3]) s. Thes. l. l. II, 70.

[4]) Über die Neigung des Vulgärlateins für Formen auf -ellus s. Cohn, Suffixwandlungen im Vulgärlatein, S. 17.

[5]) vitula (bima) das Rindskalb, die junge Kuh.

[6]) Asin. 667.

[7]) Vgl. Gloss. Cass.: fidelli : chalpir.

[8]) s. Körting[3]) Nr. 10263.

[9]) Mit vacca domita (= domestica) bezeichnet das Gesetz (III, 6

(meist kastrierte) Tier bieten sprachgeschichtlich keine Merkwürdigkeiten. Auch taurus paßt in die Geschichte der lateinischen Volkssprache hinein.[1])

Ein Wort, das in seiner Erklärung sehr viel Schwierigkeiten bereitet, ist die germanische(?) Bezeichnung des „Gemeindebullen".

III, 4 und 5: si q. taurum furaverit illum, qui gregem regit, et neumquam iunctus fuisset ...

si vero taurus de tres villas communes vaccas tenuerit, h. e. tres pillius, qui eum furaverit ... Andere Schreibungen sind: tres pellius (*cod.* 2), tres pellios (*cod.* 6), trespellius (*cod.* 5, 8, *Em.*), trispillium (*cod.* 9), tres bellio (*cod.* 10).

Eine lateinische Grundlage, wie sie die Cange annimmt, aus tres und villa ist ja verlockend, doch unmöglich.[2]) Doch auch die Erklärungen als fränkisches Wort, wie sie Grimm in seiner Vorrede und Kern in § 40 geben, sind nicht einwandfrei. Der Begriff des Wortes ist ja sicher: es handelt sich um den Stier dreier Besitztümer (de tribus villis); denn er ist auch in den Handschriften wiedergegeben, wo der Name fehlt. Deshalb gefällt mir die bei Kern S. 453 gegebene Zerlegung in t(h)r$\overset{i}{e}$ + sp$\overset{e}{i}$l (= Bezirk, noch heute in Kirchspiel) am besten.

Porcus.

Porcus ist in der lex Salica die allgemeinste Bezeichnung für diese Tiergattung. Schon bei den ältesten natur-

cod. 6, 10, *Em.*) die zahme Kuh im Gegensatz zu den damals noch halbwild auf der Weide lebenden Tieren (domare = domestizieren nach Walde[2]) S. 242); vielleicht jedoch auch domita = iugo domita (lex Rothari 250).

[1]) Es liegt vor im altfranz. tor, im heutigen Pikardischen und Normannischen (Bull S. 57).

[2]) Es ist nicht unmöglich, daß auch dem Schreiber der 10. Handschrift Ähnliches vorgeschwebt hat.

wissenschaftlichen Schriftstellern zu finden, hat sie sich bis in die romanischen Sprachen (als alleinige Bezeichnung in allen Sprachen) erhalten.

Die Diminutivbildung porcellus, das Ferkel, findet sich bei Varro r. r. 2, 4, 14 und hat auch in der lex Salica die Bedeutung eines kleinen, jungen Schweins. II, 1: si. q. porcellum lactantem furaverit ...

II, 2: si q. porcellum furaverit, qui sine matre possit vivere ...

aber II, 4: si q. porcum anniculum furaverit ...

In scrova finden wir die Benennung der „Sau". Neben diesem urtextlichen scrova (= scruva) (*cod.* 2, 4, 5, 7, 8, 10, *Em.*), das unzweifelhaft die klassische Aussprache phonetisch niederschreibt, finden wir die gleichwertige Schreibung scroba (*cod.* 1, 3, *Em.* E), das ältere Schriftbild (i)scrofa (daneben scropha) (*cod.* 6, B, G, H, *Em.* B, *Em.* K, *Em.* R) und selbst scroa (*cod.* 9). Wie aus dem dialektischen[1]) — dem Oskisch-Umbrischen entnommenen — scrofa, das etymologisch zu *γρομφάς* gestellt wird,[2]) die vulgäre[3]) Schreibung scrova entstehen konnte, und wie diese indirekt Beweiskraft hat für die spirantische Aussprache des v (= b), zeigt Th. Birt in seiner avrum-Schrift.[4]) II, 11 bestraft den Diebstahl der scrofa ducaria[5]) = „Leitsau"; scrofa hat sich nur im

---

[1]) Lindsay-Nohl, Kap. II, 82, S. 92; Stolz-Schmalz, Gramm.[(4)] S. 118; Sommer § 120, S. 213.

[2]) Walde[(2)] S. 690.

[3]) Vgl. Körting[(3)] Nr. 8529, der Bedenken äußert gegen die französische Lautentwicklung f > v.

[4]) Sprach man avrum oder aurum? Rhein. Museum, Supplementheft 52 (s. S. 156 f. zu dieser Stelle).

[5]) ducarius für das üblichere ducalis (C. Gl. L. II, 56, 18 ducale : *ἀγωγεὺς ὁ τῶν κτητῶν*; und C. Gl. L. III, 370, 38) ist eine im Spätlatein sehr häufige Suffixvertauschung. Über das Suffix -arius s. Goelzer, le latin de St. Jérome S. 146, über seine Entstehung und Verwandtschaft mit -alis Corssen, Beitr. z. lat. Formenlehre S. 366. G. Thiele erklärt so z. B. „Sensal" < censualis < censuarius.

Italienischen und Rumänischen fortgepflanzt und neue Bildungen nach sich gezogen.

In verres, verris (II, 11) erkennen wir den Namen des männlichen unkastrierten Schweins, wofür wir in den Handschriften 4, 6, 7, 8, 9 *Em.* die Nebenform verrus finden. Von solchen Metaplasmen, deren Vorhandensein sich auch aus den romanischen Sprachen erschließen läßt, spricht Sittl, Arch. f. l. L. II, 578. Italienisches verro neben verre läßt beiden Formen ihre Berechtigung.

II, 12: si q. maiale votivo furaverit ...
II, 13: si maiale vero, qu(i) votivus non fuit, ... (magalis *cod.* B). Dem Zusammenhang nach ein verschnittener Eber,[1]) der ja besonders fett wird und als Opfertier (votivus) sich sehr eignet. Wir finden es in derselben Bedeutung Varro r. r. II, 4, 21: castrantur verres commodissime anniculi, utique ne minores quam semestres quo facto nomen mutant atque e verribus dicuntur maiales. Ebenso II, 7, 15: et ideo, quod semine carent, ii canterii appellati, ut in suibus maiales. Wie auch C. Gl. L. III, 361, 45: maialis : τόμιος.

Die „Etymologie" dieses Wortes soll gegeben werden C. Gl. L. IV, 256, 40 (= V, 309, 56): maialis : porcus pinguis eo quod Maiae[2]) sacrificabatur.[3]) Mir scheint diese Etymologie zwar sehr volkstümlich zu sein, aber der Richtigkeit zu entbehren. Denn einmal wurde das Schwein ursprünglich fast zu allen Opfern benutzt (s. Varro r. r. II, 4, 9), dann aber finden wir, daß der Erdgöttin Maia ein trächtiges

---

[1]) Dieselbe Bedeutung liegt in dem fränkischen „barch" (= „Borg"-schwein), das in der Malbergischen Glosse dieses Paragraphen gelesen wird (s. Kern § 25).

[2]) Über Maia als römische Erdgöttin und die Opfer, die ihr dargebracht wurden, s. Roschers Lexicon der griech. u. röm. Myth. unter Maia II.

[3]) Diese Etymologie wird als zu Recht bestehend anerkannt von Teuffel bei Pauly, Realencyclopädie und Löwe im prodrom. gloss. lat. 377.

Schwein — sus praegnans, quae hostia propria est terrae[1]) — geopfert wurde, als symbolisches Zeichen der Fruchtbarkeit. Dazu wäre eine sus maialis, das unfruchtbare Tier, wenig geeignet. Dagegen spricht auch, daß maialis schon sehr frühe auf den Menschen übertragen wird und dann einen schwachen, kraftlosen Menschen bezeichnet.[2]) Z. B. Titin. fragm. 33 (Nonius II, 339): nunc tecum obsecro, ut mihi subvenias, ne ego maialis fuam, und Cic. Pis. 19: ... quem in hoc maiali (= Waschlappen) invenire non possum.

Die Spuren des Wortes im Romanischen findet Sainéau (Z. f. r. Ph., Beih. 10, S. 78) in italienischem maiale (= kastriertes männl. Schwein), maiala (= truie) und wall. mayaï (für mayelée), mayet.

II, 9: si q. porcello tertusu imbulaverit usque ad anniculum ... II, 10: Post anniculum vero, ... Neben tertusu (*cod.* 1, 3): tertussum (*cod.* 6, 10, *Em.*), certussum (*cod.* 2), tortossum (*cod.* 4), testussem (*cod.* 5), (tartussum in Sept. caus. I, 3).

Es darf als sicher gelten, das dieses Wort, das auch in den Malbergischen Glossen[3]) gelesen wird, fränkisch ist. Grimm[4]) und Kern § 15 bringen es zusammen mit althochd. zart, und nehmen deshalb an, daß es die Bedeutung eines jungen Schweines habe. Gegen diese Erklärung spricht erstens, daß noch nicht ein Jahr alte, zarte Schweinchen schon in II, 1, 2, 4 erwähnt sind und vor allem, daß II, 9 und 10 in allen Handschriften aufeinander folgen, zusammengehören und einen Gegensatz bilden. Danach gibt es auch

---

[1]) Macrobius I, 12, 20.

[2]) Ich möchte deshalb Walde zustimmen, der in seinem etymol. lat. Wörterbuch[(2)] S. 455 dieses Wort auf eine Grundform *magialis mit ähnlichem Stamme wie macto und got. mēkeis (Schwert) zurückführt.

[3]) Nämlich in II, 2.

[4]) Vorrede zu Merkels Ausgabe S. XIX.

ältere Schweine, die mit dem Namen tertusu belegt werden können. Ich darf daher eine Glosse des *cod.* Est.[1]) zitieren, die uns möglicherweise die richtige Bedeutung bietet: tertusum : id est castratum, wozu stimmt tertusum : qui domi nutritur (*cod.* P). Nicht unbeachtenswert erscheint mir ferner die merkwürdige etymologisierende Schreibung der 5. Handschrift: testussem.[2]) Ohne selbst eine andere Erklärung geben zu wollen, möchte ich nur behaupten, daß die Erklärung des Wortes noch Problem ist. Es scheint schon zur Zeit der letzten Handschriften unverständlich gewesen zu sein und ist, soviel ich sehe, in romanischen Sprachen nicht erhalten.

Für das cochon de lait haben wir eine Spezialbezeichnung in II, 1: si q. porcellum l a c t a n t e m furaverit, ... lactentem (*cod.* 2, 9).

Die beiden Verben lactĕo[3]) und lacto haben im klassischen Latein nach Georges sowohl die Bedeutung von Milch geben wie Milch nehmen. Auch für das Mittellatein dürfte Du Cauge unrecht haben, wenn er unterscheidet lactantem Milch gebend, lactentem Milch nehmend. Graezisiert findet es Wessely[4]) in den ägyptischen Papyri: *λακτεντον* und bringt es meines Erachtens überzeugend mit spanischem lechon[5]) (= cochon de lait) zusammen, entgegen Körting[(3)] Nr. 5372, der *lăctĕo, -onis als Etymon konstruiert.

---

[1]) Eine jetzt verlorene Handschrift, deren Glossen und Varianten erhalten sind; vgl. Pardessus, La loi Salique, préface LXVIII.

[2]) Etwa aufzufassen als Neubildung des S c h r e i b e r s vom Stamme test- (Hode) und der im Spätlatein häufigen Endung -os(s)us, die nach Lindsay-Nohl S. 404, § 65 u. a. das Versehensein mit etwas bezeichnete.

[3]) s. auch C. Gl. L. V, 620, 52: hic lactens infans qui lacte nutritur haec lactens mulier quae lac praebet.

[4]) Die lat. Elemente in der Graecität der ägypt. Papyrusfunde. Wien. Stud. XXIV.

[5]) Von Diez II[(3)], S. 147 mit span. leche (Milch) zusammengestellt.

Capra.

Über den Ziegendiebstahl werden Bestimmungen getroffen in V: de furtis caprarum. Das altüberlieferte **capra**, das in der Handschrift 9 als cabra die nächste Stufe der Lautentwicklung zeigt, ist in die meisten romanischen Sprachen in derselben Bedeutung übergegangen.

Für caper, das im salischen Gesetze nicht vorkommt,[1]) haben wir eine interessante Neubildung: **capritus** (*cod.* B, G, H, *Em.*) neben capridus (*cod. Em.* Q). V, 1 (*cod. Em.*): si q. capritum sive capram, aut duas capras ... furatus fuerit, ... Ein Wort, das zwar nirgends sonst in einem lateinischen Denkmale belegt ist, aber schon durch den Umstand, daß es in den gallischen Sprachen in seinen Weiterbildungen erhalten ist, als vorhanden gewesen erschlossen werden kann. Es bedeutet einen Ziegenbock, vielleicht von jungem Alter. Seine Weiterentwicklung[2]) erkennen wir in afr. chevri, welches mit Bestimmtheit auf caprītus hinweist und deshalb mit prov. cabrit gleichen Ursprungs ist. Die neufranzösische Schreibung ist ebenfalls Lehnwort aus dem Provenzalischen: cabrit war als Schreibung von der Akademie 1694—1700 erlaubt. cabri ist Entstellung aus dem Plural cabri(t)s.[3])

Diez (Roman. Gramm. II(3), 371) bringt diese Neubildung mit dem dunklen Deminutivsuffix -att, -ett, -itt, -ott zusammen. Doch möchte ich vielmehr denken an eine Parallelbildung zu marītus, die nicht zu fern liegt,[4]) mit dem es auch gleiche Entwicklung in den romanischen Sprachen gemeinsam hat:

---

[1]) XXXIII, 3 (*cod.* B) ist caprum irrtümlich für aprum gesetzt.

[2]) s. Cohn, Die Suffixwandlungen im Vulgärlat., S. 43.

[3]) Im Atlas linguistique, 6. fasc., carte 273, finden wir dialektisch das Wort noch vertreten, so in den Pyrenäen kàbrít und in den Ardennen kabri.

[4]) Vgl. Horat. carm. I, 17, 7, olentis uxores mariti.

prov. marit, span. marido, frz. mari
„ cabrit, „ caprito, „ chevri.[1])

Nur in der lex Emendata finden wir das Etymon für den allgemeinen französischen Namen für „Ziegenbock“. Es kann dies, da es nur in einer Handschrift (*Em.* E = Paris lat. 4628) des 10. Jahrhunderts gefunden wird, eine spätere Einsetzung sein; doch hindert dies nicht, daß es ein durchaus volkstümliches Wort[2]) ist, das schon bei Gregor von Tours belegt ist. Lib. IX histor. cap. 23: Charimerem enim refrendarium cum consensu civium regalis decrevit auctoritas fieri sacerdotem, Bucciovaldo abbate postposito. Ferebant enim, hunc esse superbum et ob hoc a nonnullis Buccus (Boccus) -validus vocitabatur.

Es liegt dann vor im afr. buc und neufr. bouc, ferner in andern roman. Sprachen.[3])

Ovis.

In der lex Salica ist ovis noch die althergebrachte allgemeine Bezeichnung für diese Tiergattung; sie liegt im Altfranzösischen noch als oue[4]) vor, obwohl sonst die Diminutivform oviculus übergegangen ist.

agnus, das Lamm, ist ebenso sprachgeschichtlich klar, hat sich auch — z. B. im altfranzösischen aigne — fortgepflanzt und machte dann dem Diminutiv agnellus Platz.

---

[1]) Horning, Z. f. r. Ph. XX, S. 351, nimmt ebenfalls dieses Suffix an; er läßt -ītus > -ĭttus werden und erklärt so span. caprito.

[2]) s. hierüber Holder, altkeltischer Sprachschatz, der, als Grundform, mich überzeugend, ein keltisches Wort *buccos annimmt nach altir. boc, bocc; gael. boc; cymr. bωch; corn. boch. Anders leitet Mackel, Franz. Stud. VI, S. 21 es vom fränkischen *bukk ab.

[3]) s. Körting Nr. 1634 und Bull S. 60 (besonders für seine derivata).

[4]) Auch rumän. oaie, Plur. oi geht darauf zurück. s. Körting[(3)] Nr. 6766.

agnus lactāns ist wie porcus lactāns das junge Milch saugende Lamm.

Das wichtigste Tier ist vervex, der kastrierte Schafbock, der Hammel. An den Schreibungen dieses Wortes kann man sehen, zu welchem Wirrwarr bei den Schreibern der Konflikt des gesprochenen Wortes mit der überlieferten Orthographie geführt hat: berbicem (*cod.* 1, 4, 10, *Em.*), verbicem (*cod.* 3, B, G, H, *Em.* K. und S), verbecem (*cod.* 9), vervicem (*cod.* 2, 5, 6, 7, 8, *Em.* V).

berbix, berbīcis neben berbex, -ēcis, entstanden durch Assimilation aus verbex,[1] müssen wir als vulgäre[2] Formen schon des alten Lateins annehmen. Die Aussprache der damaligen Zeit gibt wieder: berbicem.[3] Was die Bedeutung anbelangt, so kann man schon für die lex Salica die allgemeinere „Schaf" annehmen, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, da es mit Ausnahme der Überschrift, wo ovis steht, die einzige Bezeichnung ist, die neben agnus (das Lämmchen) vorkommt. In dieser Bedeutung[4] ist dies Wort in die romanischen Sprachen übergegangen, wo es dann lokal einzelne Spezialbedeutungen wie rum. berbec, Widder (Gloss. Cass.), nfrz. brebis (berbis), Mutterschaf[5] annehmen konnte.

Avis.

Die allgemeinste Bezeichnung dieser Tierklasse. Sie liegt nur im Sardischen, Altspanischen und Altportugiesischen vor[6]) und machte in den andern romanischen Sprachen der Diminutiv-

---

1) s. Meyer-Lübke, Einführung S. 137.

2) s. Lindsay-Nohl S. 59; II, 52.

3) Sehr grotesk schriftlich wiedergegeben: Gloss. Cass. pirpici : widari.

4) Bull S. 62.

5) s. auch C. Gl. L. II, 596, 65: verber : ovis.

6) Körting(3) Nr. 1099.

form aucellus Platz, die wir in VII, 8 (*cod.* 7, 8, 9) finden, wo es noch einen kleinen Vogel, vielleicht eine Turteltaube [1]) bezeichnet, den man in der Falle (trappa [2])) fängt. Aucellus ist bei Georges bezeichnet als Nebenform zu aucella aus avicula, das in den Handschriften B, G, H wahrscheinlich latinisierend gesetzt ist. Die Maskulinform, die im Romanischen vorliegt, muß bestanden haben und liegt z. B. vor C. Gl. L. II, 25, 42: aucellus : στρούθιον und im Scholion [3]) zu Juvenal 6, 7: aucello mortuo.

Acceptor.

VII, 1: si q. acceptorem (de arbore) furav., ... (*cod.* 6, 8, 9, B, G, H, *Em.*) Die anderen Schreibungen sind: aceptorem (*cod.* 7), hacceptorem (*cod.* 4), accipitrem (*cod.* 3, 5, 10), accepitrem (*cod.* 2), acceptrem (*cod.* 1).

Die beiden Formen accipiter (acipiter) und acceptor [4]) müssen schon früher nebeneinander bestanden haben. Z. B. Char. gramm. I, 98, 9: ... acceptor quoque et accipiter ..., und C. Gl. L. IV, 5, 31 und 302, 53: acceptor : accipiter, sodaß die Frage aufgeworfen worden ist, welche Form die ursprünglichste ist. O. Keller [5]) belehrt uns, daß dieses Wort aus dem Griechischen stamme und zwar dem Worte ὠκυπέτης [6]) entspreche. Acipeter, der Schnellfliegende, wurde volkstümlich accipiter, qui bene accipit. Diese Form dürften wir deshalb als die urspüngliche annehmen, und acceptor wäre eine nochmalige volksetymologische Umbildung.

---

[1]) In Handschrift 5, 6, 10 und *Em.* steht an entsprechender Stelle turtur.

[2]) trappa = afrz. trape (attraper). s. Braune, Z. f. r. Ph. XXII, S. 208.

[3]) s. Keil, Index Schol. Halle 1876; VII, 18.

[4]) acceptor zuerst Lucilius frgm. 1130.

[5]) Ausland 1879 Nr. 24.

[6]) Hesiod. op. 210: ὠκυπέτης ἴρηξ.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 11, nimmt in den einzelnen Sätzen dieses Titels verschiedene Falkenarten an. VII, 1: si q. acceptorem de arbore furav.... (*cod.* 6: ... acceptorem furaverit de arbore, ...)

VII, 2: si q. acceptorem de pertega furaverit ...

VII, 3: si q. acceptorem de intro clavem furaverit ... Es bezeichneten also diese drei Titel den „Baumfalken", „Stangenfalken" und „Hausfalken". [1]) Wenn auch acceptor de arbore ... echt romanische Bezeichnungsweisen wären, [2]) so kann ich doch nicht dieser Auffassung beipflichten. Denn zunächst ergibt § 3 den zu deutlichen, unzweifelhaften Sinn, daß es sich um den Diebstahl aus einem Hause handelt. Der zweite Paragraph muß so aufgefaßt werden, daß man die zur Jagd gezüchteten Falken auf Stangen sitzen ließ. § 1 macht der Erklärung die meisten Schwierigkeiten, doch sehe ich schon in der Umstellung der 6. Handschrift einen Beweis dafür, daß es sich um einen Diebstahl von einem Baume herab handelt. Die richtige Erklärung wird uns geboten ed. Roth. cap. 321: si q. de arbore signato in silva alterius accepture de nido tulerit ... Wir müssen also analog den Sachverhalt in 1 feststellen: Diebstahl junger Falken von einem Baume, der von einem andern schon vorher mit einem Zeichen versehen und dadurch in Besitz genommen war. Was nun die Weiterentwicklung des volkstümlichen acceptor in das Romanische anbelangt, so liegt das Wort noch sicher vor im spanischen acetore, aztor, während es Gröber durch astūr ersetzt wissen will, das in ital. astore, prov. austor, afrz. ostor (neufrz. autour) vorliegen soll. [3])

---

[1]) Kern § 55 konstruiert entsprechende Formen, z. B. ahd. poumfalcko : Baumfalke.

[2]) s. solche Genit. qualit. im III. Teile (Zur Kasuslehre).

[3]) W. Foerster, Z. f. r. Ph. II, 166, Anm. 1, stimmt dagegen Diez zu,

Spervarius.

Die Bezeichnung für eine kleinere Habichtsart, unsern „Sperber“, ist das latinisierte germanische Wort spar(a)wâri. VII, 4: spervarium (*cod.* 6, G, H), wofür sparoario (*cod.* 5), sparvarium (*cod.* 9, 10, *Em.*), isparvario (*cod.* 7), ispervario (*cod.* B), sprevario (*cod.* 8). Über seine Weiterentwicklung in den romanischen Sprachen siehe Körting(*) Nr. 8915.

Anser.

VII, 4: si q. ansare furaverit ... (*cod.* 1 u. 2), anserem (*cod.* 3, 4, 6, 10), anserem domesticam (*cod. Em.*; B, G, H), anseram (*cod.* 5, 7, 8, 9). Die klassische Form ist anser, doch hat ansar daneben bestanden. So app. Prob. IV, 198, 22. 23 anser non ansar und C. Gl. L. III, 89, 55: ansar : *χήν*. ansera, das auch vorliegt C. Gl. L. III, 17, 35; III, 360, 43: ansera : *χήν*, bringt uns auf die Frage nach dem Geschlecht. Klassisch meist Maskulinum,[1]) wird es doch im späten Latein, wenigstens nach den Stellen des C. Gl. L. zu schließen, einen Genuswandel durchgemacht haben. Im salischen Gesetze haben wir es als Femininum: anserem domesticam und ansera(!). Ob wir für diese Geschlechtsänderung germanischen[2]) Einfluß annehmen dürfen?[3])

Sehr merkwürdig ist es, daß ansẽr(a), das wir doch als einzige Bezeichnung im Gesetze finden, in allen romanischen

---

der autour aus acceptor entstehen läßt. Auch Meyer-Lübke, Romanisch. etymolog. Wörterb. Nr 69, nimmt acceptor als gemeinsame Grundlage an.

[1]) Priscian gramm. II, 151, 17: masculina sunt agger anser carcer; Horaz sat. II, 8, 88 anseris albae wird nach verschiedenen Handschriften von Holder in albi emendiert (vgl. Ausgabe von Keller-Holder).

[2]) Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere(⁷) S. 366, berichtet, daß schon zu Plinius' Zeiten große Scharen Gänse aus Deutschland und andern nördlichen Gegenden nach Deutschland importiert wurden; ihr Name war gantae.

[3]) Über solchen Genuswechsel vgl. Diez, Gramm. II, 17 ff.

Sprachen untergegangen ist[1]) und durch eine noch volkstümlichere Bildung ersetzt wurde, die schon erklärend hinzutritt in den Glossen C. Gl. L. III, 608, 25; III, 617, 26: **ansera** : id est auca.

Anas.

Neben der Gans treffen wir in VII, 4 (*cod.* 5 ff.) die Ente: anetem (*cod.* B, *Em.*), anedem (*cod.* 5), anetam (*cod. Em.* V), anedam (*cod.* 6, 7, 9), anatam (*cod.* 10), **avaneta** (?) (*cod.* 8). ănăs, ănĭtis, das Georges als Nebenform belegt zu lt. ănăs, ănătis, erscheint nach dem Thes. l. l. als Hauptform, welche bei Plautus und Cicero belegt wird. Sie liegt bei uns in anetem vor. Die Endung -am[2]) ist für die Volkssprache erklärlich als äußerer Ausdruck der inneren femininen Bedeutung. ănătis und ănĕtis liegen beide den verschiedenen romanischen Sprachen zu Grunde, wie man ersehen kann aus Körting (³) Nr. 624.

Gallus.

Für die Hühner finden wir im salischen Gesetze noch die althergebrachten Bezeichnungen gallus und gallina, die zu allen Zeiten, auch auf französischem Sprachgebiete, volkstümlich geblieben sind.[3]) Das Wort pullus, das im Nfrz. gallina verdrängt hat, kommt in unserer Schrift nicht vor.[4])

---

[1]) Ein baskisches anzara (= Gans) signaliert Rolland (faune populaire VI, 151).

[2]) Sie finden wir C. Gl. L. III, 500, 69 aneta : νῆσσα.

[3]) Vgl. Gloss. Cass. Nr. 87 callus : hano, Nr. 88 gallina : hanin. Über gallina im Neufranz. vgl. Atlas linguistique, 23. fasc., carte 1071 A u. B; ebenso Körting (³) Nr. 4138 u. 4144.

[4]) Cornu, Arch. f. l. L. XII, 186 bespricht dieses Wort, das die Verfasserin der peregrinatio ad loca sancta verwendet. Da sie aus Gallien stamme, sei dies das einzige Wort ihres Heimatlandes. Nun stammt ja bekanntlich Etheria aus Spanien, doch auch das salische Gesetz beweist uns hinlänglich, daß gallina gleichfalls volkstümlich war und geblieben ist.

Der für den Hahn in *Cod.* 7, 8, 9 erscheinende Name coccus wird von Gröber[1]) aus französischem coq erschlossen. Eine literarische Überlieferung dieses Wortes zu suchen oder anzunehmen,[2]) halte ich für unnötig. Dieser Name ist ein überall in die Sprache aufgenommener Naturlaut,[3]) den wir als solchen treffen bei Petron 59, 2: semper in hac re, qui vincitur, vincit. et tu, cum esses capo, cocococo, atque cor non habebas ... Über seine Verbreitung und die Verschiedenheit seiner Anwendung für „Kuckuck", „Kücken" und „Gockel" siehe Hehn auf S. 120.

Turtur.

VII, 9: si q. turturem de rete aliena furaverit (*cod.* 5, 6, 10, *Em.*).

Turtur, die „Turtel"-taube, wurde auf römischen Landhäusern gefangen und zum Essen gemästet.[4]) Es kann somit rete oder trappa (*cod.* 10) den mit Netzen umspannten Raum bedeuten, in dem sie aufgezogen wurden. (Col. r. r. VIII, 9: receptacula non tamquam columbis, loculamenta, vel cellulae cavatae efficiuntur, sed ad lineam mutuli per parietem defixi, tegeticulas cannabinas accipiunt, praetentis retibus, quibus prohibeantur volare.)

Über die romanischen Weiterentwicklungen dieses Wortes, das wie coccus die Stimme dieses Vogels onomatopoetisch wiedergibt, vergleiche Körting(*) Nr. 9835.

---

[1]) Arch. f. l. L. I, 548.

[2]) Germanische Einwirkung nimmt an W. Wackernagl, voces variae animantium, Basel 1869, S. 38.

[3]) s. Gröber, Arch. f. l. L. I, 548 und Sainéan, Beiheft 10 zur Z. f. r. Ph. S. 12: vu que le roman et le germanique ... ont puisé leurs mots imitatifs à la même source et que la création onomatopéique est un fait de la nature universelle.

[4]) Über ihre Behandlung, ihre Aufbewahrung und Mästung spricht neben Columella auch Varro III, 8, 1 und Palladius I, 25. Hiernach können wir sie als nutzbaren Hausvogel bezeichnen. Über ihren vulgären Namen titus vgl. Bücheler, Arch. f. l. L. II, 118.

Grus.

Auch der Kranich wurde auf den römischen Landhäusern als Hausvogel gezogen[1]) und muß sich, nach unserm Gesetze zu schließen, bis in diese Zeit als solcher erhalten haben. VII, 7: si q. grugem aut ciceno domesticus furav., ... Für grugem (*cod.* 5, 6, B, G, H) finden wir grui (*cod.* 7, 8), grivo (*cod.* 9), gruem (*cod.* 10), gruam domesticam (*cod. Em.*).

grūs, grŭes ist weiblichen Geschlechts, wodurch sich die Form grua der Emendata erklärt, die auch in die romanischen Sprachen hinübergegangen ist.[2]) Auch die Form grugem ist nicht nur ein Schreibfehler, sondern findet ihre Belege im C. Gl. L. IV, 599, 19: greus (= grues) : vel grugis; in den Tironischen Noten findet sie Heraeus und faßt sie auf als eine Form, bei der das g eingeschoben wurde, um den Hiat zu vermeiden.[3])

Cicĕnus.

VII, 7: cicenus domesticus (*cod.* 5, 6, 8, *Em.* Q), cicinus (*cod.* 7, G, H), cecinus (*cod.* 9), cignus (*cod.* B, *Em.*), cygnus (*cod.* 10). Daß dieses Wort, entgegen der Ansicht Lamprechts,[4]) der in ihm den Namen des Storches[5]) findet, den Schwan bezeichnet, halte ich außer Zweifel. Denn die hier vorliegenden Formen sind, so oft sie anderswo vorkommen, immer mit olor

---

[1]) Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere S. 303: Das Altertum hatte in der Domestikation der Vögel nach verschiedenen Seiten hin Wege geöffnet, die seitdem nicht wieder betreten worden sind. ... in Rom war der Kranich, der Storch, der Schwan, von kleineren Vögeln der turdus, die perdix coturnix u. s. f. Gegenstand der Zucht und Fütterung und auf den Tafeln ein Braten.

[2]) Gröber, Arch. f. l. L. II, 441.

[3]) Arch f. l. L. XII, 91.

[4]) Deutsches Wirtschaftsleben I, 10.

[5]) Daß ciconia und cycnus desselben Stammes sind, d. h. ähnlich tönende onomatopoetische Namen führen, zeigt Wackernagl S. 73 u. 75 und Keller, Ausland 1879 Nr. 24 (anders Walde(2) S. 159 und Hehn(7) S. 335).

oder dem sicher „Schwan“ bedeutenden cycnus in Verbindung gebracht, so daß auch in der lex Emendata mit Recht cygnus (= cycnus) für die vulgäre Form cicĕnus eingesetzt wurde. Diese sowie ihre Nebenform cicĭnus findet sich reichlich belegt: C. Gl. L. IV, 371, 45 olor : cicinus; V, 471, 40 olor : cygnus i. e. cicinus; V, 471, 41 olores : cygni .. cicini; IV, 318, 16 cicinus : ollo. Dasselbe cicĭnus (cicĕnus) wird von Gröber erschlossen aus altitalien. cecĭno und spanischem und portugiesischem cisne. Wir kommen also zu dem Schluß, den auch O. Schlütter [1]) aus den glossographischen Überlieferungen macht, daß ein volkstümliches cicĭnus (cicĕnus) sichergestellt ist.

[1]) Arch. f. l. L. X, S. 107.

b) Germanische Worte im Texte der lex Salica.

Durch die Behandlung der Tiernamen glaube ich gezeigt zu haben, daß der Wortschatz der lex Salica durchaus volkstümlich, ja in einigen Beispielen sogar dialektisch ist. Man könnte diese lexikalische Untersuchung auf andere Gebiete ausdehnen. Immer wird man ungefähr dasselbe konstatieren können. Volkstümliche lateinische Ausdrücke wechseln mit Worten germanischen Ursprungs, lassen aber auch keltische Wortreste zu, sofern diese volkssprachlich bekannt waren. Die germanischen Elemente, die besonders reichlich in unserm Gesetze auftreten, geben gerade unserm Sprachdenkmale jenen charakteristischen „romano-fränkischen" um nicht zu sagen französischen Zug, der es für diese Zeit in Nordfrankreich einzig dastehen läßt. Fränkische Worte [1]) fanden wir bei den Tiernamen; bei Personen- und Sachnamen werden sie in gleicher Weise verwendet, meist so, daß mit dem fränkischen Ausdruck ein typisch fränkischer Gegenstand bezeichnet wird. Vor allem groß ist der deutsche Einfluß auf die romanischen Sprachen durch die Worte des Staats- und Rechtslebens; [2]) er findet seine Erklärung eben in der Tatsache, daß im 5. und 6. Jahrhundert, d. h. zur Zeit der Bildung der romanischen Sondersprachen, auf dem gesamten Boden des romanischen Weltreichs germanische Reiche bestanden. So ist es selbstverständlich, daß wir auch in der lex Salica oder vielmehr gerade in ihr, dem Staatsgesetzbuche des fränkischen

---

[1]) Vgl. hierüber vor allem W. Waltemath, Die fränkischen Elemente in der französischen Sprache, Paderborn 1885 und Van Helten, Zu den malbergischen Glossen und den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern in der lex Salica, Braunes Beitr. zur Gesch. der d. Spr. 25, S. 225.

[2]) Vgl. Diez, Gramm. I[(3)], S. 68 und G. Paris in der Einleitung seiner Literaturgeschichte.

Reiches, fränkische termini technici der Staats- und Gerichtssprache treffen. So finden wir z. B. benannt die typisch fränkischen Ämter: grafio, baro, sacebaro, thunginus, rachineburgius, ambascia, trustis dominicus u. s. f. Rechtsbegriffe sind immer wieder in ihrem fränkischen Worte gegeben: in ius vocare oder citare wird hier mit „in mallum mannire" (manjan) oder (ad)mallare oder nesticanthigio wiedergegeben. Der Angeklagte oder Parteigegner (gasacio) kann nicht zur Gerichtsstätte (mallobergus) kommen, da ihn ein gesetzliches Hindernis (sunnis) abhält. Verbrechen (raubare, texaca . .) und Strafe (bannire, forbannire u. a.) finden wir mit den latinisierten fränkischen Worten bezeichnet. Die für das germanische Recht charakteristischen Geldstrafen sind mit ihrem germanischen Namen gegeben, wie leudis, fritus, faidus. Diese germanischen Worte sind teils in die romanischen Sprachen, vor allem in das Französische, übergegangen,[1]) teils sind sie wieder vom romanischen Sprachboden verdrängt worden. Schon die Verfasser der lex Emendata geben charakteristische Beispiele für dieses Verschwinden fränkischer Ausdrücke aus dem romanischen Sprachbewußtsein. Für thunginus hat die lex Emendata in L, 2 iudex und das unverständlich gewordene nexticanthigio der andern Handschriften wird dem Sinne nach wiedergegeben durch das altüberlieferte adstringere debitorem[2]) (einen Schuldner verbindlich machen, verpflichten).

---

[1]) s. Waltemath an den verschiedenen Stellen.

[2]) s. Heumann, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts(9), S. 19.

c) Die juristische Terminologie.

Die späte Ersetzung eines germanischen Rechtswortes durch die römische Rechtsformel bringt uns auf eine neue Frage unserer sprachlichen Charakteristik der lex Salica: Wie steht es mit der Überlieferung der juristischen termini technici?

Wir haben oben erwähnt, daß in dieser Zeit der Epigonen alle Schriftsteller in Wortgehalt und Stil an bestimmte Vorbilder der „klassischen" Zeit sich anlehnen, ferner, daß beim Abfassen unseres Sprachdenkmals der codex Euricianus vorgelegen haben soll,[1]) der wiederum stark durch römische Gesetzbücher sprachlich beeinflußt ist. Es könnte also auf diesem gelehrten Wege eine Überlieferung der römischen Rechtsfloskeln angenommen werden. Dieser künstliche Weg, der dem bis jetzt angenommenen volkstümlichen Charakter des Gesetzes widerspräche, ist jedoch unnötig, ja sogar unmöglich.

Können denn nicht juristische termini bei einem Volke, das seit Jahrhunderten nach römischem Rechte lebte, volkstümlich geworden sein? Sind die fremdsprachlichen Rechtsworte unseres deutschen Gerichtswesens wie Prozeß, prozessieren, Termin, Advokat u. s. f. nicht volkstümlich? Dem Geiste der römischen Volkssprache selbst sind ja die juristischen Spracheigentümlichkeiten entsprungen.[2]) Die römischen Provinzialedikte basierten auf römischer Rechtsanschauung

---

[1]) Vgl. Neues Archiv XXX, S. 267 und Zeumer, Leg. Visigoth. (Mon. Germ. hist. leg. I, 1) praef. XIII.

[2]) Vgl. O. Rebling, Versuch einer Charakterist. der lat. Umgangsspr.(2), S. 34: Wir haben schon mehrmals die engen Beziehungen bemerken können, die zwischen der juristischen Sprache und der Sprache des Volkes bestanden haben. G. Thiele, Lat. Aesop, Einl. S. CXVI.

und ebneten den Weg der Einführung des römischen Rechts in die unterworfenen Gebiete des herrschenden Volkes, als durch die constitutio Antoniniana das römische Recht zum Reichsrecht wurde.[1]) Gerade die obligatorische Anwendung der Sprache des römischen Rechts ist ein Hauptfaktor der rasch sich vollziehenden Romanisierung. Es ist deshalb zum mindesten der Schluß berechtigt, daß der römischen Rechtstradition auch im Volke Verständnis entgegengebracht wurde. Freilich haben sich die alten Floskeln nicht in ihrem ganzen Umfange volkstümlich erhalten, weshalb, wie schon oben auseinandergesetzt, die im 5. und 6. Jahrhundert zusammengestellten römischen Rechtsbücher unverständlich gewordene Rechtsbegriffe umwandeln oder durch neugebildete ersetzen. M. Haenel bespricht in seiner Einleitung zur lex Visigoth. die Ähnlichkeiten, die zwischen der Ausdrucksweise des breviarium Alarici, des edictum Theoderici und der römisch-burgundischen Gesetze festgestellt wurden. Wir stimmen ihm zu, wenn er bekennt, diese Ähnlichkeiten seien keine literarischen Überlieferungen:[2]) „obsolevisse verba illa legis apud Gothos atque Burgundiones et commutata esse cum aliis, quae legibus iudiciisque communia et volgari atque populari usui accomodata essent."

Beim Überblicken der römisch-rechtlichen termini technici unseres Gesetzes werden wir finden, daß manche sich in alter Form und Bedeutung erhalten haben, andere aber modifiziert worden sind, d. h. andere Bedeutung und andere Bildungsweise angenommen haben und zwar immer in der Rücksicht, eine dem Volksverständis entsprechende Bildung zu

---

[1]) s. hierüber die ausführlichen Bemerkungen bei L. Hahn, Sprachenkampf im römischen Reich, Philologus Suppl. X, S. 683 ff.

[2]) Vgl. dagegen E. Grupe, Die Sprache des Sidonius, Progr. Zabern 1892, S. 15, der von dem Einfluß des Juristenlateins auf die Sprache der Zeit des Sidonius spricht und literarische Beeinflussung annimmt.

geben.[1]) Drittens treffen wir auch Neubildungen, gewissermaßen „romanische" Rechtsausdrücke. Für diese drei Gruppen wollen wir im folgenden Beispiele geben:

Capitalis, -e, den Verlust des caput einer Person, d. h. des Lebens, der Freiheit betreffend (Heumann(9), S. 55): crimen cap. l. 1 § 6 D. 3, 1; poena capitalis l. 27 § 2, l. 28 D. 48, 19; sententia capitalis l. 22 § 1 D. 32. — l. Visig.: capitale crimen; capitale supplicium; — ed. Theod.: capitalis poena; — l. Burg.: capitalis sententia; — l. Sal. XL, 5: capitalis sententia.

Componere, 1. einen Streit durch Vergleich schlichten: l. 230 D 50, 16; 2. zwei Streitende untereinander vergleichen (Heumann(9), S. 84, Nr. 5): Ulpian 220; Paulus 954; — l. Visig.: componere = satisfacere (*passim*); — l. Burg.: furta componere; — Formulae: S. 280, 23 leudem componere, S. 280, 25 homocidium comp., S. 457, 37 wergeltum comp.; — l. Alam. (*passim*): componere = entrichten; — l. Sal.: 1. beilegen, 2. satisfacere, 3. entrichten, 4. für schuldig erachten.[2])

Convincere, jemand überführen (Heumann(9), S. 108); l. Visig.: (*passim*); — l. Alam.: (an 3 Stellen); — Formulae: (*passim*); — l. Sal.: (*passim*).

Credere, „anvertrauen" (Heumann(9), S. 111, Nr. 2): credere alicui summam potestatem l. 1 pr. D. 1, 11; — l. Visig. S. 232, 20: credere rem; — l. Sal. XLVI, 2 . . . cui istum creditum est . . ., und 3 . . . quantum ei creditum est.

Continere, enthalten, umfassen (Heumann(9), S. 103, Nr. 2): l. 10 § 1 D. 4, 2; l. 34 § 2 D. 44, 7 actio legis continet rei persecutionem; — l. 9 § 2 D. 2, 13 edicto contineri; — l. Alam. (an verschiedenen Stellen); — l. Sal. L, 3: in hoc quod lex Salica habet et continet; LII, 1: quod lex Salica continet u. a.

---

[1]) Hierfür gibt auch Beispiele G. Thiele im lat. Aesop, S. 123, zu fab. XL und ausführlich in der Einleitung, cap. I, 11, S. CXVI.

[2]) s. Index bei Hessels.

Contradicere (contradictor), gegen einen gerichtlich geltend gemachten Anspruch Widerspruch erheben; wer den gegen ihn verfolgten Anspruch vor Gericht bestreitet; Widersacher (Heumann(9), S. 104); — l. Burg. S. 66, 18; — Formulae S. 405, 11: contradictor; contradicere hereditatem; — l. Sal. XLV, 1: si vel unus ex ipsis steterit, qui contradicat ...

Discutere, untersuchen, erörtern, prüfen (Heumann(9), S. 151, Nr. 3);[1] l. 6 D. 48, 2: levia crimina audire et discutere de plano proconsulem oportet; — ed. Theod. 144: discussor; — l. Visig. S. 63, 8: causam discutere; — Formulae S. 290, 23: causas dicutere; — l. Sal. LVII, 1: causam discutere.

Facultas, Plural: Vermögen (Heumann(9) S. 206): l. 5 § 19 D. 25, 3 u. a.; — cod. Euric. S. 16: facultas, Vermögen; ebenso form. Andec. S. 16, 32: facultas, Vermögen; — l. Burg. (*passim*): facultas, Vermögen; — l. Sal. XLVI, 2: et de facultatem, quantum ei creditum est, ... ebenso LVIII, 1: si q. hominem occiderit et (in tota) facultate non habuerit unde totam legem componat, ...

Imputare, zur Schuld anrechnen (Heumann(9) 253, Nr. 3): culpam imputare alicui l. 9 pr. D. 20, 5 u. a.; — cod. Euric. S. 10, 4: imputare aliquem culpae; — l. Sal. XXX, 6: si q. alter(i)um imputaverit, quod scutum suum iactasset ...; XLVIII, 2 (*cod.* 5, 6, 7, 8, 9, 10, *Em.*): si alicui fuerit impotatum, quod periurasset ... (in den andern Handschriften steht hierfür reputare, putare, inculpare).

(Probare) probatio, (beweisen), Beweis, Beweismittel (Heumann(9) S. 461, Nr. 2); — cod. Euric. S. 6, 5 u. 14; — l. Visig. (*passim*); — l. Burg. S. 74, 16: probatio; — l. Alam. (*passim*): probare; — Formulae (erst in späteren); — l. Sal.: probare = prüfen;[2] XLIV, 1: tres erunt qui solidos pensare vel probare

[1]) Vgl. Körting(8) Nr. 3002: > afrz. descorre.

[2]) „Beweisen" heißt in der l. Sal. approbare, das diese Bedeutung seit Gaius behalten hat; vgl. Heumann(9) S. 17, Nr. 3.

debent; — probatio = Beweis; l. Sal. XLII, 5: (*cod.* 1) si q. villam alienam expugnaverit ... si tamen probatio certa non fuerit ...

Reformare, zurückgeben (Heumann(9) S. 499, Nr. 2)[1]: l. 6 § 9 C. 1, 12; — rebus, quas secum habuerint, reformandis; l. 17 C. 8, 11; — l. Visig. (*passim*) = restituere; — l. Burg. (*passim*); — Formulae (erst spät einmal); — l. Sal. XXVI, 1: res vero ipsius lito legitime reforme(n)tur.

Repetere, repetitio, repetens, klagen, Klage, Kläger (Heumann(9) S. 508): repetitio = petitio; l. 1 u. 2 C. 7, 4; l. 18, 2 C. 9, 9; — l. Visig. (*passim*); — Formul. Andecav. S. 5, 19, S. 17, 23, S. 5, 36.

Satisfacere, die Abfindung eines Gläubigers durch etwas erreichen, d. h. nicht durch Leistung des Geschuldeten (Heumann(9) S. 526). l. Visig.: satisfacere alicui; — form. Andecav. S. 13, 24: satisfacere aliq.; — l. Sal. L, 3: ... et hoc, quod debes secundum iustum praetium satisfacias ...

Solvere, das schuldige Objekt leisten (im Gegensatz zu satisfacere = auf andere Weise den Gläubiger abfinden) (Heumann(9) S. 547): debitum solvere l. 1 D. 46, 3; aes alienum solvere l. 5 § 10 D. 27, 9; — l. Visig.: solvere (= persolvere) poenam, solidos (*passim*); — l. Burg.: solutio (*passim*); — l. Sal. L, 1: et si nolueri(n)t fidem facta solvere ...

Im folgenden wollen wir einige Rechtsworte durchsprechen, die entweder der Bedeutung nach oder formell verändert sind:

Placitum[2]) ist in der lex Salica der Gerichtstermin (Termin

---

[1]) Da die beiden Belegstellen erst aus dem 5. Jahrhundert stammen, könnte reformare auch zur III. Gruppe gezählt werden.

[2]) Vgl. über sein Weiterleben im Romanischen Körting(3) Nr. 7215; für die altportugies. Bedeutung „Termin“ (= Stelldichein) s. Liederb. des

überhaupt). Im römischen Recht ist placitum das Übereinkommen oder die Vorschrift. In den leg. Visig. (z. B. S. 14, 9) treffen wir tempus placitum (= Termin); die Ellipse placitum finden wir zuerst neben der lex Salica in den Formulae an verschiedenen Stellen. L. Sal. XLVII, 2: si q. commonitus fuerit ... et ad placitum venire distulerit ...

Testimonium bedeutet im römischen Recht nur Zeugenaussage und Beweis (Heumann(9) S. 585). Auch in den leges Visigoth. behält es diese Bedeutung bei, sowie an den verschiedenen Stellen der leges Burgund. In der lex Salica hat es aber neben der alten Bedeutung (z. B. XLVIII de falso testimonio) schon die Bedeutung des französischen „témoin", seiner lautlichen Weiterentwicklung[1]): LVI, 4 (*cod.* 6) et tres testimonia iurare (debent) quod eum manisset et si nec tunc illa omnia novem testimonia iurati (*sic*!) dicant ... — 5: et illa tria testimonia, qui ibidem fuerint, ... — Dieselbe Bedeutung liegt vor peregr. ad l. s. 45, 4: si quis autem peregrinus est, nisi testimonia habuerit, qui eum noverint, non tam facile accedet ad baptismum.

Auch praestare hat eine erhebliche Bedeutungsänderung erfahren. Während es noch im römischen Rechte allgemein bedeutet gewähren, leisten, geben oder gar für etwas haften, einstehen (Heumann(9) S. 452), hat es in der lex Salica durchaus schon die Bedeutung, die es bis ins Neufranzösische erhalten hat. LII de rem prestita: si q. alteri de rebus suis aliquid prestaverit et noluerit reddere, ... quia res meas noluisti reddere quas tibi prestavi. Diese Bedeutungsänderung ist schon vorbereitet im Cod. Euric. S. 6, 20: si quis alicui

König Denis (ed. H. Lang, Halle 1894) Nr. 113, S. 90: pera veer meu amigo que talhou preito comigo.

[1]) Ein solcher Gebrauch des Abstraktums im konkreten Sinne ist nicht ungewöhnlich; vgl. Schmalz(4) S. 605; analog etwa: officia = Beamten, s. Georges II, 1184.

iumentum pr[aesti]terit ... oder l. Visig.: praestare animalia. Diese Bedeutung liegt ebenso vor in den form. Marc.: praestare solidos ad beneficium. Somit trat dieses Wort in die Bedeutung des alten mutuum dare und commodare.[1])

Formale Veränderung bei Erhaltung derselben Bedeutung finden wir etwa in folgenden Fällen:

XLVIII, 1: si quis falsum testimonium praebuerit[2]) ... (*cod.* 2 — *Em.*). Dafür haben die Handschriften 1 und F perhibuerit. Testimonium perhibere, d. h. ein Zeugnis von sich geben (Heumann(9) S. 420), ist aber eine altbekannte Rechtsformel: Gaius inst. II § 104: haec ita, ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do ... itaque vos quirites mihi testimonium perhibetote ... u. a. Sie liegt noch vor l. Visig. S. 95, 14, S. 96, 9: testimonium peribere.

Prosequi causam, l. Sal. LVII, 1: ... debet eis dicere qui causa prosequitur ... (*cod.* 1—4, 5 u. 6[3])). Das römische Recht kennt diese Form nicht, wohl aber: persequi causam, gerichtlich verfolgen (Heumann(9) S. 424, Nr. I, c), z. B. ius persequendi iudicio quod sibi debetur. Dieses persequi hat in der lex Salica den eigentlichen Sinn: „verfolgen" (= sequi). Prosequi findet sich außerdem l. Visig. (*passim*): causam prosequi; — Formul. Andec. S. 4, 7, S. 5, 20: causam prosequire; ebenso in den andern Formeln; — l. Burg. S. 155, 12: prosecutio.[4])

Daß ein pignus dare, das dem pignus accipere (l. 15 § 2 D. 2, 8)

---

[1]) Vgl. G. Thiele, der Lateinische Aesop, wo in Fabel XL rec. gallic. und rec. vetus für das commodare des *cod.* Wiss. praestare setzen.

[2]) Testimonium praebere = Zeugnis für jemanden geben (für jemanden bürgen) unterstützt meines Erachtens die Ansicht von Diez, wonach afrz. plevir, gewähren, verbürgen von praebere abzuleiten ist. Vgl. Diez II(3), S. 400; Körting(3) Nr. 7217 u. 7220.

[3]) Die Handschriften 7 — *Em.* haben causam repetere oder requirere.

[4]) Bis ins Neufranzösische hat prosequi (> poursuivre) diese Bedeutung erhalten; s. Littré poursuivre 6°: poursuivre un procès ...

entspräche für pignori dare, der üblichen Form des römischen Rechts,[1]) in manchen Handschriften des salischen Gesetzes als pignus donare entgegentritt, ist selbstverständlich, wenn wir wissen, daß donare auch sonst noch die Funktionen des lateinischen dare übernommen hat[2]): XL, 4: si adhuc voluerit ipsum servum torqueri . . . pignus domini servi donare debet (*cod.* 1, 5, 6, *Em.*); dafür pignus dare (*cod.* 3, 4, 7, 8, 9, 10).

Von neugeschaffenen Rechtsworten stehe an der Spitze die ständig wiederkehrende Floskel excepto capitale et d[i]elatura. Capitale vielleicht substantiviert aus capitalis (sc. pecunia) kommt zuerst in der lex Salica vor und entspricht dem germanischen „Haubitgeld“,[3]) dessen Übersetzung es wohl sein soll. Es bedeutet „Kapital“, d. h. die Summe, die durch das Verbrechen angegriffen wurde und bei der Buße selbstverständlich zurückgezahlt werden muß,[4]) im Gegensatz zu dilatura[5]) das „Verzugsinteresse“.[6])

coni[(a)]ectare mort[i]em (*cod.* 1, 3, 4, 5, 6), coniectare compositionem mortis (*cod.* 10, *Em.*), wofür in gleicher Bedeutung gesetzt wird componere compositionem mort. in den Handschriften 2, 7, 8, 9 *Em.* (nur in § 2). Dieses Kompositum, das in der Bedeutung „das Bußgeld eines gemeinsam[7]) verübten Mordes zusammenschießen“ nirgends sonst belegt ist, liegt in seinem entsprechenden Substantivum coniectura vor bei Gregor von Tours H. F. VI, 45, S. 285, 15: in quo nihil de

---

1) Vgl. Heumann[9] S. 430, I, a.

2) s. Bonnet S. 296, ferner l. Sal. XXXIX, 2; L, III, 5: iuratores donare; XLIX, 1: testes donare (*cod.* 3, 4) und andere Stellen.

3) In dem Fragment der althochdeutschen Übersetzung der lex Salica S. XLIV (Hessels).

4) Vgl. Thes. l. l. III, 346, 68.

5) Vgl. Grimm, Vorrede S. LXXXV.

6) H. Geffcken, lex Salica S. 109.

7) Der Titel handelt de homicidio in contubernio facto.

fisco suo rex dare praecepit nisi omnia de pauperum coniectures. Bonnet S. 264 hält es für eine Übersetzung des griechischen συμβολή, was noch begründet wäre in der Verwendung, die dieses Wort bei Gellius 6, 13, 2 findet: coniectare ad cenulam non cuppedias ciborum sed argutias quaestionum.

Ich vermute jedoch, daß wir es im salischen Gesetze mit einer Rekomposition zu tun haben. iactare,[1]) das Frequentativum von iacere ist im salischen Gesetze allgemein gebräuchlich für die Bedeutung „werfen"; z. B. XLI, 9: hominem in puteum iactare; LVIII, 2: de illa terra trans suas scapulas iactare; LX, 1: et illos (sc. fustes) in quattuor partis iactare debet. Es ist nun wahrscheinlich, daß von diesem volkstümlich verwendeten Frequentativum ein neues Kompositum volkstümlich gebildet wurde, um den Begriff des Zusammenwerfens auszudrücken, nämlich: con-iactare;[2]) den gelehrten Abschreibern schwebten nun die Ableitungen von conicere : coniectari, coniectura u. s. f. vor, indem sie das volkstümliche Kompositum in coniectare veränderten.

Adpretiare, werten, abschätzen; L, 1: ... qui pretium adpreciare debent ... Dieses Wort kommt in der römischen Rechtsliteratur nicht vor. Wir treffen es zuerst l. Visig. S. 127, 11: quam quod adpretiatum rationaliter mille solidorum valere summam constiterit, ... — ferner öfters in den leg. Alam. und dem edict. Rothari Nr. 11, 12, 14, 15: ... adpraetiare. In der nichtjuristischen Literatur treffen wir es nur bei Kirchenschriftstellern, bei Tertullian und in der Bibel,[3]) wo es dem griechischen τιμᾶν entsprichst. Als gelehrtes Lehn-

---

[1]) Über iactare > iectare (jeter) s. Herzog, Z. f. r. Ph. XXIII, 361.

[2]) Auch im Thesaurus l. l. wird dies als die richtige Schreibung angenommen.

[3]) Vgl. Rönsch, Itala und Vulgata S. 181.

wort liegt es vor im frz. apprécier, während sein Simplex *pretiare als Erbwort in alle romanischen Sprachen übergegangen ist.[1])

Intertiare, in dritte Hand legen; XLVII (*cod. Em.*): de filtortis h. e. qualiter homo furatas res intertiare debeat; res intertiata (*Em.*); super quem res illa agnita fuerit aut intertiata (*cod.* 1, 7, 8, 9, B, G, H, 10, *Em.*). An andern Stellen dieses Titels und in den andern Handschriften überhaupt steht hierfür mittere[2]) in tertiam manum. Intertiare ist eine sehr interessante Neubildung, die merkwürdigerweise vor allem in der Lex emend. gebraucht wird, wahrscheinlich weil man sie im Gegensatz zu der analytisch-volkstümlichen Form für besser hielt. Man kann auch an andern Beispielen beobachten, daß neben der sprachlichen Emendation eine sachliche, juristische erfolgte, d. h. daß man sich in der Karolingischen Zeit bemühte, die wieder bekannten römischen Rechtsbegriffe, vor allem juristische Feinheiten, in den Text der lex Salica aufzunehmen. Beispiele dafür sind etwa: XL, 7, wo die Handschriften 10 und *Em.* concedere placitum für das gewöhnlichere facere placitum setzen; ebenso LXII, 2: concedere portionem für dare portionem der übrigen Handschriften. — — So noch LIX, 4 (*cod. Em.*): sorores matris eius hereditatem sibi vindicent:

Hereditatem vindicare, eine Erbschaft in Anspruch nehmen (Heumann(9) S. 626), ist eine alte Rechtsfloskel und tritt nur in der lex Emend. auf für succedere in hereditatem der andern Handschriften. In den späteren Zusätzen der lex Salica

---

[1]) Vgl. Körting(3) Nr. 7419.

[2]) Mittere (= ponere, das in *cod.* 4 gesetzt ist) weist hier wie an andern Stellen die „romanische" Bedeutung auf (s. Körting(3) Nr. 6226). Vgl. Peregrin. ad l. s. cap. 23, 4: propterea autem murus missus est ad custodiendam ecclesiam ...; ebenso Thiele, lat. Aesop. LXXXVII, 5: mittere calculos in urnam.

treffen wir es wieder.[1]) Wir finden es ebenso in der Rechtsüberlieferung: cod. Euric. S. 13, 10, S. 20, 7; — l. Burg. (*passim*); — formul. Andecav. S. 6, 11; 20; 29, S. 7, 5; 36.

Desgleichen lesen wir nur in der lex Emend. für „is, qui fidem fecit" das aus der römischen Rechtsliteratur überlieferte fideiussor (Heumann(⁹) S. 213): L, 3 (*cod. Em.*): tunc grafio congreget secum septem raginburgios idoneos et cum ipsis ad casam illius fideiussoris veniat, ... Auch fideiussor, der Bürge,[2]) liegt in der späteren Rechtstradition vor: cod. Euric. S. 14, 5; — ed. Theoder. 135; — leg. Burg. (*passim*); — form. Marc. S. 64, 16 u. a.

[1]) s. Index bei Kern.

[2]) Dies bildet eine hübsche Bestätigung der Ansicht Thieles, wonach im lat. Aesop, fab. XL, r. v. fideiussor für das volkstümliche fidedictor der andern Fassungen später wieder eingesetzt worden ist.

III. Teil.

Zur Kasuslehre.

Die Lehre von den Kasus muß uns bei der Betrachtung eines Sprachproduktes aus der Übergangsperiode der lateinischen Sprache zu den romanischen ganz besonders beschäftigen. Denn die merkwürdige Tatsache, daß diese Sprachen, die ja eigentlich nur zwei Phasen derselben Sprache darstellen, ganz verschiedene Systeme in der Kasusbildung verfolgen, muß für ein Literaturprodukt der Zwischenzeit die Frage erzeugen, auf welcher Stufe der Entwicklung — denn eine Entwicklung liegt vor — sich seine Sprache befindet. Während wir nämlich im Lateinischen eine eigentliche Kasusbildung haben, d. h. eine durch Suffixe erreichte Herstellung der Kasusbeziehungen („synthetische Kasusbildung“), finden wir im Romanischen eine analytische Methode, die den eigentlichen Kasus in seinen syntaktischen Beziehungen durch präpositionelle Bildungen ersetzt. Diese Frage nach dem Kasuszustand der damaligen Sprache ist im wesentlichen syntaktisch, geht aber in die Flexionslehre über. Es ist deshalb ratsam, diese beiden grammatischen Gebiete gemeinsam zu betrachten, und ihre Wechselwirkungen werden uns dann um so klarer vor Augen treten.

Die allgemeine Regellosigkeit im Kasusgebrauch nach Präpositionen, die das salische Gesetz wie die ihm verwandten [1]) Sprachprodukte zeigen, [2]) hat ihren Grund in dem Konflikte, welcher damals jedem volkssprachlichen Autor kommen mußte. In seinem natürlichen Sprachgefühl hatte er keinerlei Unterscheidungsvermögen zwischen den Formen des Akkusativs und des Ablativs. Der grammatische Unterricht aber und seine Lektüre hatten ihn zwei Formen gelehrt, die er setzen sollte für die zwei Funktionen, die er in dem ihm vertrauten Einheitskasus, dem obliquus, unbestimmt fühlte. Denn die Existenz eines Akkusativ-Ablativ-obliquus müssen wir für die damalige Volkssprache voraussetzen; lautlich waren im Singular die Flexionsformen schon lange zusammengefallen. Dies hatte im Singular eine Unterscheidung unmöglich und das Gefühl der Unterscheidung im Plural unsicher gemacht. Dazu kommt, daß im Spätlatein die Bedeutung dieser beiden Kasus verblaßte. So wird es klar, daß das Volk, daß die einheitliche Akkusativ-Ablativform des Singulars ohne Unterschied der Bedeutung hinter alle Präpositionen setzte, eine ebenso bequeme analoge Bildungsweise auch im Plural suchte. In der obliquus-Form des Singulars lag der wichtige Kasus des direkten Objekts, der hinter allen Präpositionen gefühlt wurde; dieses Gefühl übertrug sich auch auf den Plural, so daß wir auch hier den Präpositionen die Akkusativ-Form nach-

---

[1]) Z. B. die formulae Andecavenses (s. Slijper S. 85), die peregrinatio ad l. s., die leg. Alam., Burg. u. s. f. Auch Gregor v. Tours ist in seinen Verirrungen so zu beurteilen; Bonnet S. 523 urteilt zwar über diese anders.

[2]) Beispiele, welche sich als „Verfehlungen" durch die drei Handschriftenklassen erhalten haben, sind folgende: XIII, 3 qui cum sagittas fuerint; — XXXVIII, 3 cum gregem suam h. e. (cum) VII aut XII equas; — III, 5 qui de tres villas communes vaccas tenuerit; — L (Titel) de fides factas; — XLV, 2 qui in singulo͏̊s placito͏̊s fuerunt; — XLI, 8 sine manus et sine pedes.

gesetzt finden.[1]) Ich betone ausdrücklich die Form des Akkusativs,[2]) weil es nämlich unrichtig wäre, zu behaupten, daß auch die reine Akkusativ-Funktion nun bei allen Präpositionen zu finden sei. Es liegt in dieser Form durchaus die Funktion des sogenannten casus obliquus, d. h. die Möglichkeit für beide einst auch formell unterscheidbaren Kasus gesetzt zu werden, so daß es denkbar ist, daß auch in der damaligen Zeit ein grammatisch geschulter Schriftsteller, der die Formen zu unterscheiden gelernt hat, durchaus richtig den Akkusativ bei der Akkusativ-Funktion, den Ablativ bei seiner Funktion setzte, mit Ausnahme von den Fällen, wo die „Wo"- und „Wohin"-Funktion tatsächlich nicht mehr zu unterscheiden war.

Die sicherlich schlecht gebildeten Schreiber des salischen Gesetzes zeigen in ihrer Sucht, die Funktion, die sie in der volkstümlichen Obliquusform fühlten, auch durch die Form zu kennzeichnen, ein anerkennenswertes Bestreben; doch führte sie eben dieses Bestreben, da das Können fehlte, zu einem bunten Durcheinander, das seinen Höhepunkt erreicht in der Setzung der Nominativform nach einer Präposition, da

---

[1]) Schmalz, Syntax[(4)] S. 293.

[2]) s. Ascoli, Rezension von D' Ovidio, sull' origine dell' unica forma flessionale del nome italiano (Archivio glottologico italiano II, S. 416): l' unica forma che s' incontra, di solito, nei tipi di singolare del nome neolatino, come p. e. *buono* e *morte* dell' italiano, . . . non rappresenta un determinato caso dell' antica declinazione, che sia venuto a prevalere per una ragion logica o intenzionale, ma rappresenta od è un esito fonetico, nel quale si venivano di necessità a confondere que' due casi obliqui che principalmente entravano nella foggia volgare del discorso romano e insieme con loro, per più d' una serie molto importante, pure il caso retto; e se nell' unica forma, che s' in contra ne tipi di plurale del nome neolatini, abbiamo realmente un determinato caso . . ., pur qui non c' entra alcuna elezione o ragion logica e intenzionale, ma si tratta che sopravanzi ciò che per effetto delle evoluzioni fonetiche et dell' analogia era naturale che secondo le diverse regione diversamente avanzasse.

der präpositionale Ausdruck Subjektsstelle vertritt[1]): II, 19 (*cod.* 6) si vero super XXV porci fuerint furati ... oder entsprechend: X, 6 (*cod.* 6) ... haec sunt de ministeria ... Diese beiden Beispiele können noch ihre Rechtfertigung in einer gewissen Volkstümlichkeit finden. Unverständiges Arbeiten der Schreiber haben wir aber erkannt in XL, 6 (*cod.* 2, 3, 5, 6): ... qui ad magnitudinis minoris digiti sunt ... oder XL, 14 (*cod.* 5) ad repetenti restituere. — Wir sehen also, die scheinbare Flexion, die wir in den Handschriften des Gesetzes finden, bestätigt in ihrer Regellosigkeit die Existenz des obliquus; sie bietet nur tote Formen, „de pures orthographies", [2]) die der halbgebildete Schreiber als zweifelhaften Schmuck seiner Niederschrift beigibt.

Von dem Augenblick an, wo wir die Existenz eines volkssprachlichen Akkusativ-Ablativ-obliquus voraussetzen, sind ebensowohl Formen wie aliqua parte, nocte proxima, ea ratione, sua voluntate, als wie LXII solidos(!) iudicari schon unter den Begriff eines absolut gebrauchten obliquus zu subsumieren. Ferner auch die absoluten Partizipialkonstruktionen[3]): XL, 4 si adhuc voluerit ipsum servum torqueri, et(iam) nolente domino, ... — XLII, 1 si q. collecto contubernio hominem ingenuum ... — XLIV, 1 et hoc factum, si eis convenerit, accipiat.

XL, 10 ... impletis XIIII noctes ... (*cod.* 3, 4, 5, 6); noctis (*cod.* 1), noctibus (*cod.* 10, *Em.*); — XXXVII, 2 ... tres noctes exactis ... (*cod.* 7, 9, B, G, H); tres noctes exactas (*cod.* 8);

[1]) Diese Erscheinung ist durchaus volkstümlich. Schon im Lateinischen findet man sie belegt, und sie setzt sich auch in die romanischen Sprachen fort: vgl. Meyer-Lübke III, S. 46 und Tobler, Vermischte Beiträge I(2) S. 271.

[2]) Brunot, Hist. de la l. fr. I, S. 92.

[3]) Gaul S. 61: „Die Konstruktion des absoluten Akkusativs kommt in der l. Sal. etwa 15 mal vor, d. h. insofern der casus, wegen des Verfalls der Endungen, als accus. zu erkennen ist."

tribus noctes exactis (*cod.* 5 u. 6); tribus noctibus exact$\overset{ibus}{is}$ (*cod.* 1, 2, 3, 4). Die im Plural erscheinenden Akkusativformen geben uns die Berechtigung, auch die Singularformen als Akkusative aufzufassen, d. h. als obliqui, die also schon damals absolut gebraucht werden können. Wir finden sie überall da, wo sie auch im Altfranzösischen anzutreffen sind.[1]) Da funktionell des öfteren der ehemalige Ablativ in diesen obliquus-Formen liegen konnte, ist es meiner Ansicht nach unrichtig, von dem absoluten Gebrauch des Akkusativs (Nehry) und von dem accusativus absolutus[2]) zu sprechen, da der Akkusativ nur der Form nach vorliegt. Wir kennen also bis jetzt einen casus obliquus nach Präpositionen und absolut, der ferner in seiner alten Akksativfunktion als direktes Objekt nach allen transitiven Verben zu stehen kommt. Das Gebiet der transitiven Verben hat im Laufe der lateinischen Sprachgeschichte mancherlei Veränderungen erfahren. So hat die Umgangssprache oft Verben mit dem Kasus des direkten Objekts verbunden, die klassisch nur mit dem Dativ gefunden werden (Schmalz[(4)] S. 372). Bei späteren Schriftstellern tritt dies auch in die Schriftsprache (Rönsch S. 414; Goelzer, Sulp. Sev. S. 36; Thiele, lat. Aesop. S. CVIII). So z. B. IX, 3: si q. animal(em) aut quelibet pecus per suam neglegentiam nocuerit ... So auch IX, 5: minare aliquem, jemand führen. — Transitiv werden ebenso manche Verben, die im klass. Latein mit Präpositionen verbunden waren; so etwa LVIII, 4: ... palo in mano sepem sallire debet ...

---

[1]) Vgl. Nehry, Über den Gebrauch des absoluten casus obliquus des altfrz. Substantivs, Diss. Berlin 1882.

[2]) Gaul S. 62; Schmalz, Syntax[(4)] S. 391; Bücheler, Carm. epigr. Nr. 626; Konietzny, Arch. f. l. Lex. XV, S. 319, wo noch weitere Literatur verzeichnet ist.

Die Kasusfunktionen können volkstümlich durch Präpositionen ersetzt werden. So finden wir schon im alten Latein die Präposition de gesetzt, wo auch ein Genitiv stehen könnte, vor allem für den genitivus partitivus; ad aber entsprach durchaus der Dativ-Bedeutung.[1]) Bei den Schriftstellern der Dekadenzzeit sieht man Spuren dieser volkstümlichen Ausdrucksweise eindringen, die davon Zeugnis geben, daß das Volk ziemlich allgemein die breite, prägnante Ausdrucksweise anwandte, zumal da das Kasusgefühl bei den synthetischen Formen sehr geschwächt war. Es ist deshalb selbstverständlich, daß es auch im salischen Gesetze Spuren gibt von dieser volkstümlichen Ausdrucksweise, die Gaul unter den Präpositionen de und ad erwähnt. Da es nun aber in unserm Texte eine „synthetische" Genitiv- und Dativform gibt, wollen wir versuchen festzustellen, ob es eine bestimmte Richtlinie gibt für den Verfasser der lex, nach welcher er den synthetischen oder analytischen Genitiv und Dativ verwendet.

Für den Genitiv tritt de mit dem obliquus in folgenden Fällen: I. Für den genitivus partitivus (Gaul S. 17): X, 2 de res domini sui aliquid; — XLII, 3: alii vero tres de eo contubernio; — XLI, 1: et si unus vel aliqui de ipsos, qui in villam ipsam consistent. Außer diesen Beispielen Gauls rechne ich hierzu noch LIX, 6: de terra vero salica in

---

[1]) Schmalz, Syntax[(4)] S. 395 u. 407. — Auch die Funktion des alten Ablativs kann durch Präpositionen wiedergegeben werden; wenn diese Möglichkeit ja schon für das Hochlatein besteht, so nimmt sie im Vulgärlatein, namentlich im späten, ausgedehntere Verwendung an. Es liegt hierin das Streben, die Funktionen des alten lateinischen Ablativs, die nur unbestimmt im neueingeführten obliquus vorliegt, prägnanter wiederzugeben. Hierüber spricht Gaul S. 40: Als Ersatz für den lateinischen Ablativ ist, abgesehen von „de", „per" die häufigste Präposition im Mittellateinischen; XVII, 2: si q. alterum de sagitta toxicata percutere vult ... — XXXIV, 4: si q. per malum ingenium in curte ... miserit aliquid de furtum.

muliere nulla pertinet portio ... Diese Ausdrucksweise findet sich also vor allem nach Mengebegriffen, wie der partitive Genitiv im Romanischen. Der sogenannte Teilungsartikel, d. h. die Loslösung des partitiven Genitivs von dem Quantitätsbegriff, liegt auch in Spuren vor (Gaul S. 18: de sinistra manu de illa terra trans scapulas iactare debet) XXXIII: si q. de[1]) diversis venationibus furaverit, ... — X, 6 (*cod.* 6): si portario, si fabrum, si venatorem ... (furaverit) hec sunt de ministeria (des métiers) ...[2])

II. Für den genitivus iudicialis[3]): de vita culpabilis iudicetur ... (*passim*); — LIII, 4: fridus solvat, quantum si de causa illa convictus fuisset.

III. Für den genitivus qualitatis[4]): IX, 5: si vero pecora de damno inclausa fuerit, damno stimato (= aestimatum) reddat; — X, 7 (*cod.* 5 u. 6): si q. puerum aut puellam de ministeri(um) furaverit ...[5]) — XXII, 3: si q. sclusa de farinario[6]) ruperit ...; — XXXIV, 4: si q. per male ingenium in curte alterius aut in casa vel ubi et ubi miserit aliquid de furtum ...

IV. Für den Genitiv nach Verben (allgemein): L, 3: et dicat (de qua) causam aut de quantum ei fidem fecerat ... (fidem facere ist auch mit dem Kasus des direkten Objekts verbunden: LVII, 2: ... nec ternos solidos fidem facere noluerint ..., wo nur *cod.* 1 de ternos solidos ... hat.)

---

[1]) Vgl. S. 5, Anm. 2.

[2]) Beide Beispiele sind nicht bei Gaul erwähnt. Vgl. hierzu Thiele, lat. Aesop XXVI (r. g.) calvus petiit a vicino hortolano, ut daret sibi de melonibus. An allen diesen Beispielen läßt sich vorzüglich die Entstehungsweise des französ. Teilungsartikels demonstrieren!

[3]) Diese Beispiele schon bei Gaul S. 19. Vgl. l. Burg. const. XXXVII; XXXIX, 5.

[4]) Vgl. Urbat (oben S. 17) S. 15; Schröder S. 46 unter V.

[5]) Gaul bringt dieses Beispiel unter „de" als Genitivpräposition.

[6]) De farinaria rumpere hätte in der Bedeutung „abbrechen von etwas" keinen Sinn.

Die alte Genitivform liegt nur noch vor in Fällen wie: compositio homicidii LXII (Titel); — consilium domini sui XXI, 1; — res ipsius liti (lito) XXVI, 1; — solis occasum VI, 3; — ventrem matris (matri) XXIV, 4; — medietas compositionis (-em) XXXVI; — furtis caprarum V (Titel); — furtis porcorum II; — legamine ingenuorum XXXII; — rapto ingenuorum vel mulierum XIII (Titel).

Fast alle Arten des Genitivs können also mit der volkstümlichen Umschreibung wiedergegeben werden. Wir dürfen jedoch noch weitere Schlüsse aus der lex Salica ziehen. Wenn wir nämlich die Beispiele betrachten, in denen der alte synthetische Genitiv vorliegt, so werden wir finden, daß nur da dieser gesetzt ist, wo er adnominal gebraucht wird, d. h. mit dem zu bestimmenden Substantivum eine Wortgruppe bildet und die einfachste und ursprünglichste Genitivfunktion, das Besitzverhältnis, ausdrückt, oder ein diesem Genitiv sehr verwandter genitivus definitivus ist.

Der Dativ wird einmal, wie schon oben erwähnt, volkstümlich durch die Präposition ad + obliquus ausgedrückt, die ja ihrer Bedeutung nach ganz verwandte Funktionen wiedergeben konnte. Die reine Dativbedeutung findet sich aber erst in der späten Literatur „analytisch“ wiedergegeben.[1]) Die Beispiele, wo diese analytische Bildungsweise in der lex Salica vorkommt, sind wenig zahlreich (Gaul S. 27 f.). Ein Hauptkontingent stellt der Dativ des Zweckes; eine zweite Gruppe ist die, bei der die präpositionale Wendung den Genitivus-dativus possessivus ersetzt, für die wir ein Beispiel geben können.[2]) Für die Ersetzung des eigentlichen Dativs, d. h. des Kasus des mittelbaren Objekts, findet man im eigent-

[1]) Peregrinatio ad l. s. cap. 19, 16: postea ergo quam haec omnia rettulit sanctus episcopus ait ad me; dagegen cap. 20, 6: tunc ait mihi sanctus episcopus; über „dicere ad . . .“ vgl. Krebs-Schmalz unter dicere.

[2]) Vgl. unten S. 93.

lichen Texte gar keine Beispiele, da ad testibus reddere, ad supplicia dare, ad fisco pertinere die präpositionale Funktion des ad noch zu schroff wiedergibt [1]) und z. T. auch im Hochlatein diese Konstruktion aufweist. Erst in den Zusätzen, die später zum salischen Gesetze gemacht wurden, finden wir gute Beispiele für den analytischen Dativ (s. Gaul S. 28).

Im eigentlichen Gesetze finden wir die Dativfunktion wiedergegeben durch den alten synthetischen Kasus, der zwar in seiner Form nichts mehr von der Dativendung erhalten hat. In der II. Deklination war er mit dem casus obliquus zusammengefallen; ebenso müssen wir annehmen, daß das -i der III. Deklination, obwohl lang, zu -ĕ ward, da es nachtonig war [2]) und von dem casus obliquus, mit dem der Dativ auch in der II. Deklination übereinstimmte, beeinflußt wurde. Ich glaube nämlich nicht, daß wir es mit jener vorliterarischen Erscheinung zu tun haben, daß neben der -ī-Endung eine solche auf e (ē?) existierte (s. Neue I(³) S. 297; Sommer S. 408; Lindsay S. 442), mit der Slijper (S. 45 f.) die entsprechenden Beispiele der formulae Andecavenses zu erklären suchte. Es ist somit selbstverständlich, daß die dem obliquus gleichlautenden Formen der II. und III. Deklination auch die vom obliquus unterscheidbare Form der I. Deklination durch Analogie beseitigen konnte. [3]) Wir finden somit in unserer lex folgende Dativ-obliqui: L, 3 (*cod.* 1—3; 5—6; 7—9) voluntate(m) tua(m) solve h o m i n e i l l o, quod ei fidem fecisti ...;

---

[1]) Auch ad repententem restituere, das wir XL, 14 als die ursprüngliche Lesung erkannt haben, ist schon bei Livius belegt: II, 13, 6 sospitesque omnes Romam ad propinquos restituit.

[2]) So auch Schuchardt, Vokalismus II, 87.

[3]) Dem widerspricht nicht, daß im Rumänischen der Dativ in dieser Feminin-Deklination erhalten ist, da Analogie nicht naturgesetzlich in Wirkung tritt.

(homini isto *cod.* 10, *Em.*); — LIII, 2 (*cod.* 1—4; 5—6) ... frīdus grafione solvatur ..., grafioni (*cod.* 10, *Em.*); — XXXVI (*cod.* 1, 3, 4) ... ipsum vero quatrupede ... restituat requirente(m), (requirenti *cod.* 2, 5, *Em.*), (requirendi *cod.* 6); — XL, 10 (*cod.* 1, 9) talem compositionem requirente(m) (repetente) restituat. (repetenti *cod.* 3, 4, 8, 10, *Em.*); — XX, 4 (*cod.* 5—6, 9) si q. muliere(m) mamellam extrinxerit... (ad mulierem *cod.* 8, 9), (mulieri *cod.* 10);[1] — XXVII, 31 (*cod.* 5, 6) si q. muliere(m) brachilem furaverit, ... (mulieri *cod.* 10, *Em.*); — XVIII, 3 (*cod.* 7, 8, G, H) si q. muliere(m) herbas dedirit bibere, ... — XX, 1 (*cod.* 4, 5, 6) si q. homo ingenuus (mulierem ingenua vel qualibet) feminam digitum vel manum strinxerit, ... (ingenue muliere *cod.* 1 u. 3), (feminae ingenuae *cod.* 10, *Em.*), (ad(!)[2]) femina ingenua *cod.* 7, 8, 9); — XIII, 11 (*cod.* 5, 6) hanc poenam subiaceant, ut de tale consortio separentur, (huic poenae subiaceat *cod.* 10, *Em.*); — XLIII, 1 (*cod.* 1) illi, qui remanent ... totae morte illa coniactent, (morti illius coniect. *cod.* 3, 5, 6).

Für den Dativus pluralis finden wir Spuren in XXXV, 5 ipse homicida ... parentibus tradatur ...; — XL, 6 (*cod.* 2, 3, 4, 5, 6) ... et servum suum iustis debeat suppliciis dare ... (ad iusta suplicia *cod.* 10, *Em.*); — LX, 3 composito aut hereditas suis parentibus non pertinet ... sed ad fisco pertineat. (Vgl. LX, 2 ... nulla ad illum nec hereditas nec compositio pertineat ...)

Der Gedanke, ob wir in diesen auf merkwürdige Weise erhaltenen synthetischen Formen nicht vielmehr spätere Einsetzungen für die vulgäre Konstruktion ad + obliquus er-

---

[1]) Anders interpretiert D'Arbois de Jubainville (la déclinaison en Gaule à l'époque mérov.) mamellam muliere(m); nämlich = mamellam mulieris, wofür die Überschrift des Titels spräche: de manu vel brachio mulierum stringendum (*cod.* 5, 6, 10).

[2]) Vgl. hierzu die Anmerkung zu S. 5, wonach ad eine spätere Hinzufügung ist.

kennen sollen, ist durch die beiden letzten Beispiele [1]) nahegelegt. Sicher aber ist im Singular der synthetische Dativ ersetzt durch die Obliquusform; wieder eine neue Funktion, die diese in sich aufnimmt und bis ins Altfranzösische behält (Meyer-Lübke, Gramm. III, S. 47).

An Stelle des adnominalen Genitivs finden wir in unserm Texte noch eine andere Form, an deren Erklärung wir nun herangehen wollen. Die Beispiele sind: III, 11 (*cod.* 5, 6) si q. taurum regem furaverit, ... (taurum regis *cod.* 10, *Em.*); [2]) — XXXVIII, 2 (*cod.* 5, 6) si q. waranione(m) homine franco furaverit ... (homini franco *cod.* 10, *Em.*); [entsprechend in *cod.* 7—H: si q. admisario ad homino franco furav.]; — im Gegensatz dazu: XXXVIII, 4 (*cod.* 5) si q. waroenione rege furaverit ... (regis *cod.* 6, 10, *Em.*); — [XIV, 4 (*cod.* 5, 6) si q. hominem, qui alicubi migrare disponit et habet praeceptum rege ... (regis *cod.* 10, *Em.*), (de rege(m) *cod.* 1—4, 7—9)]; [3]) — XXV, 4 (*cod.* 1, 4, 5) si q. vero cum rege ancilla mechatus fuerit, ... (regi *cod.* 2, 7, 9), (regis *cod.* 3, 8, B, G, H, *Em.*), (regia ancilla *cod.* 10); entsprechend: XIII, 7 (*cod.* 1, 7, 9) si vero puer regi ... ingenuam feminam traxerit ... (regis *cod.* 4, 8, B, G, H, 10, *Em.*), (regius *cod.* 2, 5, 6); ebenso LIV, 2 (*cod.* 7, 9) si q. sacibaronem occiderit, qui puer regi fuerit ... (regis *cod.* 2, 5, 6, 8, B—H, *Em.*), (regius *cod.* 1, 3, 4, 10); — XLI, 5 (*cod.* 1) si q. vero romano homine, conviva rege, occiderit, ... (regi

---

[1]) Vgl. Teil I, S. 35.

[2]) Geffcken: „taurum regem ist wohl sicher ein Schreibfehler für t. regis. Auch der Hengst des Königs hat nach XXXVIII, 2 die doppelte Diebstahlsbuße des einem homo francus gehörigen." Anders schließt Kern § 39: „taurum regem" = „qui gregem regit."

[3]) Ich klammere dies Beispiel ein, da man nach den übrigen Handschriften seine Originalität anzweifeln könnte, obwohl es durch ein praeceptum duce der l. Alam. gestützt ist.

cod. 7, 9), (regis *cod.* 3, 4, 5, 6, 8, 10, *Em.*); — XXXVI (*cod.* 4) per (pro) medietatem compositionem restituat requirente, (compositionis *cett. codd.*); — LVI, 1 (*cod.* 9) ... tunc ad rege(m) praesentiam eum mannire debet, (reges *cod.* 7, 8), (regi *cod.* 2), (regis *cett. codd.*); — XXVI, 1 (*cod.* 5, 6, 7, 9) res vero ipsius lito legitimo domino reformentur ... (liti *cod.* 1—4, 8, 10, *Em.*); XL, 2 (*cod.* 1) cum domino servo, (servi *cod.* 3, 4).

Prinzipiell muß zunächst bemerkt werden, daß wir gemäß der Textüberlieferung, die wir im I. Teile gewürdigt haben, nicht etwa als ursprüngliche Form „regis" haben können, woraus ein „rege" in manchen Handschriften verdorben wäre. Die Ersetzung durch regius, de rege, regem in den verschiedenen Handschriften wäre dann unverständlich. Wenn wir aber die Formen rege, homine franco u. s. f. als ursprünglich betrachten, ist es sehr einleuchtend, daß die emendierenden Schreiber der auf uns gekommenen Handschriften bald einen Genitiv, bald einen Dativ, bald eine adjektivische Setzung von rex annahmen und dafür gelegentlich puer regius setzten. Diese merkwürdige Form ist auch in den verschiedensten Denkmälern der damaligen Zeit gefunden und ihre Existenz mit Sicherheit nachgewiesen worden. So z. B. Bonnet S. 340[1]): „un génitif en ‚e' paraît s'imposer dans un certain nombre de passages" [auxilium bonitate; sine iussione rege (*cett. codd.*: regia; regis); uxor Waddone; alta nocte silentia; plena perfectione consummatione]. Ebenso Slijper S. 89, Schröder S. 29 (mortem duci; praeceptum duci; in curte duci; ad missum comite; voluntate regi; hereditatem patrem) und Haag S. 66 Deshalb suchte man eine Erklärung dieser Form zu geben. Schuchardt, der sie in seinem Vokalismus (II, S. 45) durch Abfall des Genitiv-s der Endung -es (für -ĭs) erklärte, hat diese Ansicht aufgegeben in der Erwägung, daß die Er-

[1]) S. 342 Anm. 2 gibt Bonnet weitere Literatur.

haltung des Schluß-s ein charakteristisches Zeichen der gallo-romanischen Sprache ist. In Kuhns Z. XXII, S. 74 bekennt er sich zu der Ansicht seines Gegners d'Arbois de Jubainville,[1]) der darin eine Erscheinung „vulgaire du second degré" festgestellt hatte, indem er sie dort auffaßt als eine „Vertretung des Genitivs durch den einzigen romanischen casus obliquus." Als obliquus erkennen ihn auch O. Haag und B. Schröder an und bestätigen so das, was auch wir aus den Handschriften der lex Salica herauslasen.

Also eine Obliquusform mit Genitivfunktion! Wie sollen wir uns aber die Entstehung dieser ganz neuen Funktion unseres obliquus erklären? Bei der Übernahme der Dativfunktion konnten wir lautliche Entwicklung, unterstützt durch die Analogiewirkung, geltend machen. Hier steht uns dies Mittel nicht zur Verfügung.[2]) D'Arbois de Jubainville nahm daher zuerst eine syntaktische Veränderung an. Während er jedoch mit der Ablativfunktion, die, wie oben gezeigt, im casus obliquus enthalten ist, die Anwendung des obliquus in Genitivfunktion erklärt wissen will, ist man neuerdings dazu gekommen, in dieser Form, die aus der vorromanischen Zeit sich in die romanischen Sprachen erhalten hat, eine Dativfunktion zu finden.[3]) Es ist ja sehr bezeichnend, daß diese Obliquusform, die später vom Standpunkte der Latinisten Karls d. Gr. aus unverständlich wurde, einmal durch die Genitivform, dann aber auch sehr häufig durch den Dativ ersetzt wird. Es liegt nämlich in dieser Form eine Funktion, die Genitiv und Dativ gemeinsam ist, die Bedeutung der Zugehörigkeit und des eigentümlichen Besitzes.[4]) Es ist deshalb

---

[1]) La déclinaison en Gaule à l'epoque mérovingienne, 1872, S. 90ff.

[2]) M. Bonnet (S. 342ff.) scheint nicht abgeneigt, eine solche Entwicklung anzunehmen.

[3]) s. Meyer-Lübke, Die lateinische Sprache, in Gröbers Grundriß[(2)], S. 487.

[4]) Domus est patris und domus est patri bezeichnet freilich ursprünglich

denkbar, daß volkstümlich zur Bezeichnung der Zugehörigkeit auch der Dativ für den Genitiv gesetzt wurde, und Formen wie puer regi und ähnliche sind erklärt. Neben dem dativus possessivus berührte sich auch der dativus commodi stark mit der Genitivfunktion der Zugehörigkeit und zeitigte Beispiele, wo der Dativ ziemlich auffallend Genitivstelle vertritt, besonders, wenn dies ein verbales Personalsubstantiv ist; z. B. templo sacerdos, minister bello, custos saluti.[1]) So ist etwa das Beispiel zu erklären, das wir finden X, 5 (*cod.* 10): si q. servum puledrum[2]) furaverit ... Es handelt sich in Titel 10 um den Diebstahl von Leibeigenen. Mit servus puledro wird „ein im Gestütwesen erfahrener Sklave"[3]) bezeichnet. Sehr richtig bemerkt Voretzsch, daß der Sinn dieses Dativs — er nennt ihn dativus finalis — bei Personennamen leicht den possessiven Charakter annimmt.[4]) Da wir nun oben gesehen haben, daß zur Zeit der Niederschrift unseres Gesetzes eine synthetische Kasusunterscheidung für den Dativ nicht mehr vorhanden ist, daß dieser vielmehr in allen Deklinationen dem neuentstandenen obliquus gleichlautet, wäre hiermit das Problem geklärt: Wir fanden, daß der obliquus in damaliger Zeit in adnominaler Stellung die Genitivstelle vertritt; der dativus possessivus und der dativus commodi können syntaktisch dasselbe ausdrücken, was sonst der Genitivfunktion entspricht; die Form des Dativs ist der obliquus. Der Umstand, daß wir einmal diesen Dativobliquus durch ad + obliquus

---

etwas Verschiedenes, nämlich die Zugehörigkeit und den okkasionellen Besitz. Doch läßt die Verwandtschaft dieser beiden Bedeutungen eine volkstümliche Vermengung annehmen.

[1]) Vgl. Schmalz, Syntax[4] S. 374.

[2]) Über puledrus $<$ pŭllĕtrus (= Füllen) vgl. Teil II, S. 48.

[3]) s. Geffcken S. 118.

[4]) Einführung in das Studium der afr. Sprache[2], S. 18. So ergibt sich die zweite Erklärung des oben (S. 49) besprochenen cane(m) pastore(m) (= Hirtenhund); nämlich: der Hund für den Hirten $>$ „dem Hirten sein Hund" $>$ Hirtenhund.

wiedergegeben sehen, kann nur als Zeugnis für die Richtigkeit der Auffassung erwähnt werden.

Trotzdem bin ich der Ansicht, daß mit dieser Tatsache des volkstümlichen Ersatzes des Genitivs durch den Dativ das Problem des adnominalen obliquus zur Bezeichnung der alten Dativfunktion nicht vollständig gelöst ist. Unter den Beispielen, die wir gegeben haben, finden wir solche, deren Sinn sich nicht mit der gegebenen Erklärungsweise vereinbaren läßt. Z. B. würde preceptum rege,[1]) wenn wir rege als Dativ faßten, also in der Bedeutung von ad rege(m), doch wohl einen andern Sinn haben als preceptum regis, das es vertritt. Sehr richtig finden wir auch in den Handschriften 1—4 und 7—9 rege durch de rege ersetzt. Dasselbe gilt auch von consilium patre, rege praesentia, mortem duce, missum comite, wo überall die anzunehmende Dativform einen der ursprünglichen Genitivbedeutung fremden Charakter in sich trägt. Außerdem ist es überhaupt undenkbar, daß die Genitivfunktion durch die Dativfunktion vollständig ersetzt worden sei — wie es doch anzunehmen wäre nach der obigen Lösung des Problems —, da in diesem Falle eine Ersetzung des adnominalen obliquus durch de, das sogar ad gegenüber ein entschiedenes Übergewicht hat, nicht zu erklären wäre. Es ist auch noch zu erwähnen, daß im Plural die Genitivfunktion sich in den starken Genitivformen erhalten hat.[2]) Am besten läßt sich mein Einwurf illustrieren am Rumänischen.[3]) Hier haben wir, wie schon oben S. 91 Anm. 3 erwähnt, eine synthetische Dativform erhalten. Wenn die Lösung des Problems richtig ist, müssen wir also hier den lateinischen possessiven Genitiv ersetzt sehen durch den rumänischen Dativ. So finden wir nun auch wirklich fica îm-

[1]) = preceptum duce (leg. Alam.).

[2]) Vgl. unten S. 101.

[3]) Vgl. zum folgenden Meyer-Lübke, Gramm. III, § 39 und § 41.

păratuluĭ, Tochter des Königs; — casa preotuluĭ, Haus des Priesters; — crâgul lunieĭ, der Kreis des Mondes; — țara Franțieĭ, Land Frankreich.[1]) Das letzte Beispiel weist uns auf eine andere Gruppe, wo auch der rumänische Dativ einen lateinischen Genitiv ersetzt, wo aber der possessive Charakter nicht vorliegt: mănăsterea Bistrițeĭ, Kloster von Bistritza; — rîul Prutuluĭ, der Fluß Pruth; — timpul ĭerneĭ, die Winterszeit.

An diesen rumänischen Beispielen sehen wir, daß wir es mit keiner einfachen Erscheinung zu tun haben. Da, wo wir einen possessiven Dativ an Stelle eines Genitivs erwarten können, ist dieser ursprünglich und gerechtfertigt. Wo aber die Verknüpfung keinen possessiven Charakter hat, müssen wir analogische Bildungsweise annehmen,[2]) die aber im Gemeinromanischen einen andern Kasus erwarten läßt. Tatsächlich sind nun die letztgenannten Beispiele nach Meyer-Lübke nicht so originell wie die ersteren. Im Französischen und in der gallo-romanischen Sprachperiode, die in unserm Gesetze sich widerspiegelt, haben wir nun keine Unterscheidung zwischen Dativ und obliquus. Es fallen hier diese beiden Gruppen schon im Entstehen zusammen. Das hindert aber nicht, daß auch hier die Erscheinung nomen + obliquus nicht einfach ist. Was ist nun dieser zweite Faktor, der sich im Rumänischen durch spätere Analogiebildung dem ersten angeglichen, in der Sprache unseres Denkmals aber mit diesem ursprünglich zusammenfällt? Gibt es im Volkslateinischen eine Erscheinung, die mit dem rumänischen Typ mănăsterea Bistrițeĭ, țara Franțieĭ in der Weise übereinstimmt, daß sie, wie dieser wohl sicher ursprünglich, das bestimmende Substantiv

---

[1]) Bei diesem Beispiel scheint es mir zweifelhaft zu sein, ob man von einem possessiven Genitiv, der durch den Dativ wiedergegeben wird, sprechen darf.

[2]) Meyer-Lübke, Gramm. III, § 41.

im obliquus zeigt statt eines zu erwartenden Genitivs? Wir dürfen die Frage bejahen.

Als Hauptzeugen bieten sich Formen der Appendix Probi.[1]) Hier finden wir untereinander vier Verbesserungen, die gleichmäßig beurteilt sein wollen.[2]) Ich zitiere sie, wie sie Foerster aus der Handschrift gelesen hat[3]):

Nr. 134 vico capitis Africae : non: vicocaput Africae;
Nr. 135 vico tabuli proconsulis : non: vico tabulu proconsulis;
Nr. 136 vico castrorum : non: vicocastrae;[4])
Nr. 137 vico strobuli : non: vicostrobuli.[5])

Nr. 134 u. 135, sowie nach der plausiblen Emendation Foersters auch Nr. 137, zeigen nun klar jene volkslateinische Bildung, die wir suchten. Hier finden wir den sonst im Lateinischen üblichen genitivus definitivus durch den obliquus ersetzt. Die Beispiele gehören der Namengebung an, und hierin ist auch ihr Wesen begründet. Eine Hauptaufgabe des Genitivs ist es ja, „den Begriff eines Substantivs näher

---

[1]) Vgl. Ullmann, Die app. Probi (Rom. Forsch. VII, S. 145 ff.), G. Paris, Mélanges linguistiques, publiés par M. Roques, Paris 1909, S. 32 ff., Keil, Gramm. lat. IV, 197 ff., W. Foerster, Wiener Studien XIV, 278 ff.

[2]) Auch sonst hat die Appendix gruppenweise Anordnung gleicher Probleme: Nr. 3—11; Nr. 14, 15; Nr. 37—40; Nr. 53, 54; u. a.

[3]) W. Heraeus, Arch. f. l. Lex. XI, S. 320 hat an diesen Glossen keine Veränderung vorgenommen.

[4]) Die Einheitlichkeit wäre vollständig, wenn wir auch hier das handschriftlich überlieferte castre (*sic!*) auffassen als eine eigenmächtige Emendation des letzten Abschreibers, der in Verkennung des eigentlichen Verbesserungsanlasses, nämlich der Setzung des obliquus für den Genitiv, annahm, daß hier die volkstümliche Setzung eines neutr. plur. als Singular fem. gen. zu rügen sei. Dies vermutet auch Jordan, Topographie von Rom II, S. 589.

[5]) Hier nimmt Foerster überzeugend an, daß strobuli in strobulu zu ändern ist, da erst dann etwas verbessert wird. Er stützt sich in dieser Annahme auf ein Zeichen, das sich an der Endung befindet. Es ist nicht auffällig, daß der spätere Abschreiber der Appendix, die selbst aus dem 3. Jahrhundert stammt, ganz unwillkürlich nach seinem lateinischen Sprachgefühl einen solchen Fehler wie u für i verbesserte.

zu bestimmen",[1]) ihn aus andern gleichartigen Nomen herauszuheben, zu nennen. „In der Verbindung eines Substantivs mit dem Genitive stellt sich eine innige Verschmelzung zweier Substantivbegriffe zu einem dar" (Kühner). Es ist deshalb nicht auffällig, wenn das Volk „solche Namen zu Komposita zusammenzieht".[2]) Der Zweck der Namengebung, der schriftsprachlich durch den Genitiv erreicht wurde, ist für das nachlässige Volk genügend berücksichtigt, wenn es das bestimmende Substantiv in dem allgemeinsten flektierten Kasus, dem obliquus, hinzusetzt, die beiden Nomina aber agglutiniert, so daß eine Gesamtvorstellung durch ein volkstümliches Kompositum wiedergegeben wird.[3]) In diesem Kompositum bleibt die Hauptvorstellung, das zu bestimmende Substantiv, immer als solche erhalten und ist somit der Flexion ausgesetzt. Das bestimmende Substantiv jedoch tritt jeweils bei flektierten Wörtern als obliquus daneben, bei Indeklinablen in der Nennform. Diese volkstümliche Namengebung behält nun in ihrem Wesen

---

[1]) Vgl. Kühner II, S. 303; Schmalz[(4)] S. 360.

[2]) s. Foersters Anmerkung zu vico tabulu, wo dies als Büchelers Auffassung zitiert wird. Vgl. Ullmann, Roman. Forsch. VII, 224: „weshalb man caput gleichsam als Compositionsteil zu vico zog." — s. auch Dittrich, Über Wortzusammensetzungen (Z. f. r. Ph. XXII, S. 313): Ein Kompositum entsteht dadurch, daß aus einer gegebenen Gesamtvorstellung mehrere Elemente appercipiert und die sich auf diese Weise successive ergebenden Wortvorstellungen agglutiniert werden, so daß das Resultat eine der gegebenen Gesamtvorstellung entsprechende Gesamtvorstellung ist. Die Existenz des Kompositums datiert also von dem Momente, wo die Agglutination eingetreten ist.

[3]) Als Beispiele volkslateinisher Namenbildung gebe ich einen Auszug aus dem jüngst veröffentlichten mittellateinischen Gesprächbüchlein: (Max Foerster, Das älteste mittellateinische Gesprächbüchlein; Vollmöllers Rom. Forsch. XXVII) S. 344: primam stilla orientalis dicitur Anatoli; secunda stilla occidentales dicitur Dosi(s); tertia stilla ab aquilone dicitur Artus; quarta stilla mediana dicitur Mesembrionem de istas quattuor stillas tulit quattuor litteras id est: de stilla Anatoli tulit A de stilla Dosi(s) tulit D de stilla Artus tulit A de stilla mesembrionem tulit M. — S. 346: in campo Moab; Joval de genere Cain, filius Adam; fratres Jobas und andere.

jene große Verwandtschaft mit dem adnominalen genitivus und dativus possessivus, die es in ihrem Ursprung, dem genitivus definitivus, besessen hatte. Aus dieser Verwandtschaft erklärt es sich, daß sie im Gallo-Romanischen sich ganz mit dem dativus possessivus verband, nachdem dieser die obliquus-Form angenommen hatte, im Rumänischen aber von diesem aufgenommen und ebenso wie dieser in der erhaltenen Dativform wiedergegeben wurde. Die Verbindung der beiden Erscheinungen im Gallo-Romanischen, die durch lautlichen Zusammenfall der Endungen bedingt ist, hat nun hier eine Vereinheitlichung der Funktion hervorgebracht, die zur Zeit des salischen Gesetzes vorliegt und sich so definieren läßt: Der synthetische Genitiv wird in seinen wichtigsten adnominalen Funktionen, dem genitivus possessivus und definitivus, ersetzt durch den casus obliquus, der in Vor- oder Nachstellung mit dem zu bestimmenden Substantiv eine enge, kompositionsartige Verbindung eingeht.

Da nun im salischen Gesetze alle Beispiele des alten synthetischen Genitivs, wie oben ausgeführt ist, sich auf den possessiven und definitiven Sinn beschränken und adnominal stehen, während im übrigen der Genitiv, vor allem der adverbiale, durch die analytischen Bildungen ersetzt ist, steht der Schlußfolgerung nichts im Wege, daß in der damaligen lateinischen Volkssprache ein synthetisch gebildeter genitivus singularis nicht mehr existierte.

Der Genitiv des Plurals liegt adnominal in der altüberlieferten starken Genitivform vor. Es liegt in dieser Tatsache ein Beweis dafür, daß das Genitivgefühl durchaus nicht zugunsten des Dativs geschwunden ist, sondern sich in den starken charakteristischen Formen erhalten konnte. Entsprechend dem Singularverhältnis aber verlieren diese Formen ihren ursprünglichen Kasus-Charakter und werden, wie der obliquus im Singular, eine Art Apposition, die zur Bezeichnung

der alten Genitivfunktion sich in gelehrter Überlieferung bis in die romanische Sprache fortsetzte.[1])

Wir haben damit das Wesen des casus obliquus in allen seinen Phasen, wie er schon im Anfange des 6. Jahrhunderts existiert hat, erörtert. Wir erkannten, daß er schon damals in seiner vollen Ausdehnung zu treffen ist, wie ihn später die altfranzösische Stufe der lateinischen Volkssprache erhalten hat. Diese Uniformierung der einzelnen obliquen Kasus im volkssprachlichen Gefühle läßt uns die Unsicherheit im Kasusgebrauch verstehen, die sich bei den Schriftstellern der damaligen Zeit einstellte, die ja in ihrem lateinischen Sprachgefühl einen engen Zusammenhang mit der damaligen Volkssprache noch deutlich bekunden. Wollte man selbst der Diez-Toblerschen Ansicht über den Ursprung dieses Obliquus das Zugeständnis machen, daß ihm formal ein Akkusativ zu Grunde liegt, da im Plural unzweifelhaft die Form des direkten Objektes erscheint — im Singular konstatierten wir ja lautliches Zusammenfallen von Dativ, Akkusativ und Ablativ —, so können wir doch nicht Tobler zustimmen, wenn er über die Funktion dieses obliquus sich seinerzeit äußerte[2]): „Wie war es nur möglich unerwogen zu lassen, daß, wenn auch z. B. pani, panem, pane eins so gut wie das andere altfranzösisch pain ergeben, doch panem die Grundlage von pain sein kann, weil dieses niemals weder pani noch pane, immer nur panem bedeutet...?" An dem salischen Gesetze haben wir gelernt, daß tatsächlich die damals noch pane lautende Obliquusform je nach dem Zusammenhang die Funktionen des pani, panem, pane in sich trug. Was wir aber für den Ursprung des casus obliquus erkennen konnten, das dürfen wir auch für die spätere Er-

[1]) Meyer-Lübke, Gramm. II, 11.

[2]) Rezension von D' Ovidio, sull' origine dell' unica forma flessionale, Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1872, S. 1892ff.

scheinungsform gelten lassen: auch im altfranzösischen obliquus liegen noch alle Funktionen der ehemaligen Kasus enthalten, die sich aus dem syntaktischen Sinne erkennen lassen. Wir halten es für selbstverständlich, daß auch das Altfranzösische, wenn es wie das Rumänische einen synthetischen Dativ erhalten hätte, diesen in der Wendung Nomen + obliquus angewandt hätte, was wir schon an der gelegentlichen Ersetzung dieses Genitiv-Dativ-obliquus durch die Präposition ad zu erkennen vermögen.

IV. Teil.

Zum Verbum.

a) Vom genus und tempus verbi.

Ebenso wie das Nomen, hat auch das lateinische Verbum bei seinem Übergang in die romanischen Sprachen auf dem Gebiete der Formenlehre wie auf dem der Syntax mannigfache Veränderungen erfahren. Auch beim Verbum wollen wir deshalb untersuchen, inwieweit diese Veränderungen auf der Stufe der romanischen Sprachgeschichte vorliegen, die uns im salischen Gesetze entgegentritt. Auch in diesem Gebiete gehen Syntax und Formenlehre ineinander über und beeinflussen sich wechselseitig, so daß es vorteilhaft ist, wiederum formale und syntaktische Veränderungen gemeinsam zu betrachten. Zunächst einige rein formale Veränderungen im lateinischen Konjugationssystem beim Übergange zum romanischen!

Tobler[1]) konstatiert hierfür eine dreifache Tätigkeit der lateinischen Volkssprache: „entweder wird bloß den realen lateinischen Formen diejenige Gestalt gegeben, welche sie nach romanischen Lautgesetzen haben mußten; oder es werden imaginäre Formen konstruiert bald durch Ver-

[1]) Darstellung der lateinischen Konjugation und ihrer romanischen Gestaltung, Zürich 1875, S. 20.

setzung ganzer Verba in eine andere Konjugationsart als die, welcher sie im Lateinischen angehören, bald durch Schöpfung neuer einzelner Formen nach Analogie, und das so Gewonnene wird den Lautgesetzen zur Romanisierung übergeben; oder es wird zur selbständigen Formenbildung durch Zusammensetzung geschritten."

Für die erste Veränderungsart, „der Formveränderung durch lautliche Affektion",[1] kommt nur die Verwechslung von e und i in Betracht. Z. B. II, 3 (*cod.* 6) si q. scrofam sobattit ... (... subbattet ... *cod.* 5); — debet und debit (*passim*); — roget und rogit (LI, 1 *cod.* 2); — meterit und meteret (XXVII, 6 *cod.* 5) u. a. m. Andere lautliche Veränderungen lassen sich nur schwer feststellen, doch möchte ich erwähnen, daß das -t der 3. Person Sg. nirgends abgefallen ist, was wir ja für unser Denkmal erwarten müssen.[2]

Zu dem zweiten Veränderungstyp gehört vor allem die Neigung der romanischen Sprachen zur schwachen Flexionsart. Spuren hiervon finden sich auch in unserm Denkmale: XXXI, 1 ostaverit (= obstaverit *cod. Em.*); — XXVII, 10 secaverit;[3] — XIV, 9 (*cod.* 2, 3, 5, 10, *Em.*) effődierit[4] (effoderit *cod.* 6); — XVII, 1 (praeter-)fal(l)ierit (falliverit *cod.* 3). Das Häufigerwerden der sigmatischen Bildungsart des Perfekts, das wir an den zahlreichen romanischen Formen dieser Art erkennen können, ist eine bekannte Erscheinung des späten Lateins: prīserit (= praeserit) (*passim*); — XXXIII, 3, 4 occis(s)erit; — XIX, 2 evaserit; — LVIII, 3 solserit, solserunt. Die zu erschließende[5] vulgärlateinische Form potet (3. Person Sg.

---

[1]) So Stünkel, Flexion der Verba in der l. Rom. Utinensis (Z. f. r. Phil. V, S. 42), den man für das Folgende vergleiche.

[2]) P. Geyer, Arch. f. l. Lex. II, S. 42; vgl. dagegen für die langobard. Gesetze: Pott in Kuhns Z. XII, S. 167.

[3]) s. Neue, Formenlehre der lateinischen Sprache III(3), S. 375.

[4]) Ebd. S. 243.

[5]) s. Grandgent, An introduct. to vulg. lat., Boston 1907, S. 168, Nr. 403.

Ind. Praes. von possum) scheint in der Urfassung gestanden zu haben: XXXV, 5 (*cod.* 7 u. 9) si intellexerit, de lege se obmallare potit, (potest *cod.* 5, 6, 8); — XXXVI, 1 (*cod.* 7, 9) si enim dominus intellexerit per legem se defendere potet, (potest *cod.* 8).

Mit der dritten Veränderungstätigkeit will Tobler den Ersatz des synthetischen Passivs durch neugebildete analytische Komplexe, sowie die Neubildung des Perfekts und Futurums verstanden wissen. Wir müssen annehmen, daß im 6. Jahrhundert noch ein synthetisches Passiv lebendig war, da diese Formen noch unverdorben vorliegen. Z. B. DC denarios, qui faciunt solidos XV, culpabilis iudicetur (*passim*); — IX, 6 aut dum in domo illius minantur. — Dennoch kann natürlich daneben in der Volkssprache jener Zeit die umschreibende Form vorgelegen haben, die volkstümlich durchaus die Bedeutung des synthetischen Passivs wiedergab (s. Grandgent § 112). Dies müssen wir schon deshalb annehmen, weil wir zum Ausdruck der perfektischen Passivformen jene Formen treffen, die durch die Tempusverschiebung entstanden sind, von denen wir nachher sprechen werden.

Für das volkstümliche umschreibende Perfekt zitiert schon Diez [1]) das salische Gesetz. Die Beispiele, die Gaul S. 60 zitiert, [2]) sind alle derart, daß sie die Entstehung dieser Konstruktion gut illustrieren. Es bezeichnete das Resultat einer Handlung besser, wenn man diese Umschreibung anwandte. Kalb [3]) weist nach, wie diese Ausdrucksweise aus praktischen Gründen gerade in der Gesetzessprache gewählt wird. „Denn aedificavit konnte zwar an und für sich (als

---

[1]) Gramm. II[(3)], S. 119.

[2]) LIII, 5 ... et eum ad aeneum habeat mallatum ...; — XL, 6 ... virgas paratas habere debet ...; — L, 3 quem legitime habeo adiactivum aut admallatum.

[3]) Juristenlatein S. 17 ff.

sogenanntes präsentisches Perfekt) auch zur Bezeichnung des aus der Tätigkeit des Bauens hervorgegangenen Zustandes gebraucht werden. Aber da man aedificavit je nach der Wahl als präsentisches oder historisches Perfekt fassen konnte, hätten die Gesetze damit Advokatenkniffen Tür und Tor geöffnet.“ [1])

Das Partizipium Perfekti Passivi steht durchaus als Adjektivum,[2]) dessen Bedeutung es sehr oft annehmen kann, und zwar ist es im salischen Gesetze an allen Stellen mit einem Objekte verbunden, das von dem noch nicht in der Funktion eines Hilfsverbums gebrauchten habere abhängt. Zur Beleuchtung dieser Behauptung vergleiche: XL, 6 *cod.* 1—4, 5—6, 10) et qui repetit, virgas paratas habere debet, (et qui repetit virgas paratas debet habere, *cod. Em.*); — ebd. (*cod.* 5, 6, 10, *Em.*) . . . et scamnum paratum habere debet, (scamnum paratum,[3]) ubi . . . *cod.* 3, 4), (scamnům pristo[4]) *cod.* 1); — XLV, 2 et testes suos, qui (in) singula placita fuerunt ibidem secum praestos habeat; — oder L, 3 tu, graphio homo ille qui mihi fidem fecit quem legitime habeo adiactivum et admallatum in hoc quod. l. Sal. habet et continet. Hier wird neben dem Partizipium admallatum das Adjektiv adjăctivus (jăctivus) mit habere verbunden. Ebenso LI, 1 si q. graphionem ad res alienas tollendas invitaverit et eum legitimum iăctivum aut admallatum non habuerit . . .

---

[1]) Thielmann (Arch. f. l. Lex. II, S. 372) schreibt folgende Wendungen ihrer Entstehung nach dem Kurialstil zu: ratum habere; positum, aedificatum h.; sublatas h.; immissum h.; emptum h.; conductum h.; heredem scriptum habere.

[2]) Vgl. Urbat S. 51.

[3]) Sc. p. ist noch abhängig von habere debet, welches bei virgas paratas . . . steht.

[4]) = praestus Adj. zu dem Adv. praesto s. Georges s. h. v. und Körting.

Das Verbum des Besitzes „habere“ verbindet sich ebenso wie „tenere“, das ebenfalls den Besitz ausdrücken kann,[1]) mit dem adjektivisch gewordenen Partizip als Objekt oder als Prädikatsnomen zu seinem Objekte und bildet so die Grundlage zu dem avoir-Perfekt des Romanischen, das noch dieselben Eigenschaften bewahrt hat, soweit es nicht durch analogische Ausdehnung, durch „mechanische Nachbildung“ von Verben gebildet wird, wo man den ursprünglichen Sinn nicht mehr entscheiden kann.[2])

Spuren des neuen analytisch gebildeten Futurums, das wir in den romanischen Sprachen finden, treffen wir im salischen Gesetze noch nicht. Umgekehrt haben die lateinischen Futurum-exactum-Formen, wie überhaupt im Spätlatein, eine merkwürdige Erweiterung in ihrer Anwendung erfahren, die darin begründet ist, daß durch eine im Spätlateinischen eintretende Tempusverschiebung die futurische Funktion durch das 2. Futurum ausgedrückt wird. Diese eigenartige Erscheinung der Tempusverschiebung hat nun die verschiedensten Verbalformen getroffen. Erwähnt haben wir sie schon bei den Passivformen, indem wir feststellen konnten, daß zur Bildung der perfektischen Passivformen die perfektischen Formen des Hilfsverbums esse verwandt werden, um die vollendete Handlung auszudrücken. An der Form amatus fuero für amatus ero hat Blase[3]) das allmähliche Überhandnehmen der volleren Form nachgewiesen. Doch auch das Perfektum und Plusquamperfektum des Indikativs und Konjunktivs wurden in gleicher Weise in der späteren Latinität durch die Perfektformen des Hilfsverbums ersetzt und ge-

---

[1]) s. Georges s. h. v. II; über tenere als „Hilfsverb“, das spanische „habere“, das in drei Beispielen im salischen Gesetze vorliegt, s. Gaul S. 60.

[2]) So erklärt Ed. Wechssler in seiner Vorlesung über historische französische Syntax überzeugend das Problem des avoir-Perfektums.

[3]) Arch. f. l. Lex. X, S. 321 ff.

statten uns durch diese Bildungsweise den Schluß, daß die präsentischen Formen in Verbindung mit dem Partizip ihre perfektische Bedeutung der Vollendung eingebüßt haben und, dem präsentischen Gebrauche der romanischen Sprachen entsprechend, nur den Zustand, der an dem Träger der Handlung bemerkt werden soll, ausdrücken. Tempusverschiebung trat ebenso ein bei den aktivischen Formen. Besonders wichtig ist die Verschiebung des Conjunctivs Plusquamperfecti in die Funktion des Conjunctivs Imperfecti, die im Romanischen fast allgemein eingetreten ist. Die Form der Conj. Imperf. war nicht charakteristisch genug, als daß sie sich in ihrer Funktion erhalten konnte. Sie ging deshalb verloren und übergab ihre Funktion dem anderen Conjunctiv der Vergangenheit, der sie neben der alten Funktion des Plusquamperfekts, die er bis ins Altfranzösische behalten hat, aufnahm und bewahrte. Zur Zeit der lex Salica war der Konjunktiv des Imperfekts nicht mehr lebendig. Wir treffen ihn scheinbar an zwei Stellen, doch ist er dort meines Erachtens als Verderbnis aufzufassen: XLVII, 2 (*cod.* 6, B, G, H) ille qui cum eo negotiaverit, mittat tres testes quomodo ei nuntiasset ut ad placito venisset et alios tres quod publice ... negotiasset. (... ut ad placitum venire debuisset ... *cod.* 7, 8, 9, *Em.*), (ut veniret *cod.* 1, 3, 5), (ut venire *cod.* 4), (ut venerit *cod.* 2).

Wir können bei den verwandten Handschriften der ersten Klasse ein späteres Wegfallen des den Wunschmodus ausdrückenden Hilfswortes ‚debuisset‘ annehmen, zumal da sonst die 4. Handschrift den für unser Denkmal ungewöhnlichen Abfall des -t böte.

Ebenso scheint die folgende Stelle verdorben zu sein: LVI, 2 (*cod.* 5) qui per singula placita iurati dicant quod ibidem fuissent, ubi rachinburgii iudicaverunt aut ad hineum ambularet

aut de compositione fidem facere ... Dafür aut denuum (= ad aeneum) ambulare aut fid. d. c. fecerit (*cod.* 9); (ambulaverit ... fåcerit (*cod.* 4, 7, 8, B, G, H); (ut (aut) ad hineum ambularet aut f. faceret *cod.* 1, 6, 10); (ut ad hineum ambulare debet aut fidem de comp. facere). Hier ist eine zweifache Verderbnis annehmbar: sei es ursprüngliche Infinitivkonstruktion oder Ausfall des Hilfsverbums ‚debet'. Es sind dies die beiden einzigen Fälle, wo wir den Conjunctiv Imperfecti erwarten können.

Stellen wie LVII, 2 (*cod.* 1) quod si nec legem dicere noluerint nec de ternos solidos fidem facerent ... (facere *cod.* 3, 4, 5, 6, 7—9, 10, *Em.*) geben sich schon deshalb als verdorben kund, weil der Conj. Imperf. zu Unrecht an dieser Stelle steht. Hierher sind auch die vielen Stellen zu rechnen, wo diese Form durch Verwechslung von i und e aus der Conj.-Perfect.-Form entstanden ist.

Wenn wir das Imperfekt als Tempus ausscheiden können, so bietet sich die Tempusfolge im salischen Gesetze recht einfach dar. Wie Meyer-Lübke[1]) sagt, wird an der consecutio temporum in der Geschichte der lateinischen Sprache im ganzen festgehalten mit Ausnahme der Fehler, die entstanden sind durch den Mangel des Conjunctivus Imperfecti in der Volkssprache. Auf solche „Fehler" stößt Hoppe bei Tertullian,[2]) Slijper (S. 124) in den formulae Andec. und O. Haag in der Latinität des Chronisten Fredegar.[3]) So sind auch die „Fehler", die in unserm Denkmale zu finden sind, zum größten Teile dieser Tempusverschiebung zuzuschreiben. Im indikativischen Relativsatze steht zur Bezeichnung der Gleichzeitigkeit das Präsens, zur Bezeichnung der Vorzeitig-

---

[1]) Gröbers Grundriß I(2), S. 489 f.

[2]) De sermone Tertull. quaestiones sel. S. 52.

[3]) II § 126: bei Fredegar nur auf die Worte potuissem, debuissem, fuissem beschränkt.

keit das Perfektum: a) XI, 1 si q. vero ingenuus de foris casa quod valet duos denarios furaverit, ... — b) XII, 2 ... domnus vero servi, qui furtum fecit, ...

Die eigentliche consecutio temporum, d. h. der bezogene Gebrauch der Zeiten im Konjunktionalsatze, bietet zur Bezeichnung der Gleichzeitigkeit den Conjunctiv praesentis: XIII, 11 ... hanc poenam subiaceant, ut de tale consortio separentur, ... — XLV, 2 ... et roget graphionem, at accedat ad locum ipsum et eum exinde iactet ... — XLVIIII, 1 ... manire illis debet cum testibus ad placitum, ut ea quae noverint, iurati dicant. — Zur Bezeichnung der Vorzeitigkeit finden wir bei dem präsentischen Satzgefüge der Gesetzessprache den Conjunctiv plusquamperfecti[1]: XXXIII, 2 ... et hoc cum testibus potuerit adprobare quod eum (dominus suus) in venationem habuisset et cum eum ... occississet ... — XLVI, 4 ... debent tres testes iurati dicere quod ibidem fuissent ... et quomodo vidissent hominem illo qui fortuno suo dare voluit ... — XLVI, 6 illi alii tres ista omnia dicant et hoc quod ... festucam in leso illius iactasset ... —

Dieser Konjunktiv entspricht in denselben Sätzen einem Indicativ perfecti einzelner Handschriften: z. B. II, 12 (*cod.* 1, 2) si q. maiale votivo fur. et hoc (cum) testibus, quod votivus fuit, potuerit adprobare ... (fuisset *cod.* 4—*Em.*); ebenso: LVI, 2 (*cod.* 1—3, 7—9, B—H) dicant, quod ibidem fuerunt (fuissent *cod.* 5, 6, 10, *Em.*); — XXXIX, 2 (*cod.* 5, 6) novem testes iurent quod servum ipsum aequaliter semper super plagiatorem dicere audierunt ... (audissent *cod.* 7, 8, 9, 10, *Em.*). — Aus diesem Indic. perfecti ist handschriftlich der Conj. perfecti verdorben worden: *cod.* 3 audierint, *cod.* 2 audier(it). Eine solche Verderbung liegt meines Erachtens auch vor:

---

[1]) Nicht ungewöhnlich im Spätlateinischen; vgl. Pott, Kuhns Ztschr. XIII, 95 und Bonnet S. 641.

LVII, 3 (*cod.* 5, 6) et si potuerit adprobare quod secundum legem non iudicaver(int)[1] ... (iudicaverunt *cod.* 3, 4), (iudicassent *cod.* 1).

Wir schließen also für die Zeit des salischen Gesetzes, daß zur Bezeichnung der Vorzeitigkeit im konjunktivischen Satzgefüge der Conj. plusquamperfecti auch die Funktion des Conj. perfecti übernommen hat, wie er die des Conj. imperfecti vertreten konnte. Der Conj. perfecti, von dem er diese Funktion erhielt, hat, wie in der Lehre von den modi gezeigt werden soll, keinerlei Tempuscharakter mehr, sondern ist reiner modus. Wir haben deshalb davon abgesehen, von der „Tempusfolge" im konjunktionalen Bedingungs- und Zeitsatze zu sprechen und werden das, was überhaupt hierüber zu bemerken ist, bei Besprechung der Moduslehre nachholen.

---

[1]) So ist wenigstens die in der Handschrift vorliegende Abbreviatur vom Herausgeber aufgelöst.

b) Vom modus verbi.

Die Modusverhältnisse im Vordersatze des hypothetischen Satzgefüges interessieren bei unserm Sprachdenkmale, einem Gesetze, wohl am meisten. Vorangestellt seien Beispiele, die als Typen der verschiedenen Erscheinungsformen dienen sollen:

I. XLVII, 5 (*cod.* 1—4, 6, 7—9, B, G, H, 10, *Em.*) quod si trans legere(m) aut carbonaria manent . . .; — XL, 11 (*cod.* 1, 2, 7, 8, 9, B) si vero ancilla crimine invenitur, unde servus castretur, . . . (inculpatur *cod.* 3, 4, 5, 6, *Em.*); — entsprechend XL. 5 (*cod.* 2, 3, 4, 5, 6) si vero in maiore crimen servus inculpatur . . .; — LX, 2 et si aliquis de suis parentibus aut occidatur . . .; — LX, 3 si vero ille aut moriatur aut occidatur.

II.[1]) II, 1 si q. porcellum lactantem furaverit, . . .; — XIII, 8 si vero ingenua femina cuicumque de illis sua voluntate secuta fuerit, . . .; — XXIX, 3 si vero ipsa manus perexcussa fuerit . . .

III. a) I, 1 si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit et non venerit, si eum sunnis non detenuerit, . . .; — XXXI, 1 si quis baronem de via sua ostaverit[2]) aut impinxerit . . . und andere mehr.

b) XI, 6 (*cod.* 5, 6) si vero nihil tulerit et fugiens evadat . . .; — VIII, 4 (*cod.* 1—4, 7—9, 10, *Em.*) si vero septem aut amplius furaverit et si adhuc alique exinde remaneant . . .;

---

[1]) Dieser Typ ist als der regelmäßige zu bezeichnen.

[2]) ostare < obstare (= frz. ôter) bietet hier eine interessante Stufe der Bedeutungsentwicklung: „Durch Entgegentreten jemand von etwas abhalten."

— XVII, 4 (*cod.* 7, 8, 9, B, G, H) si vero intra costas aut in ventre vulnus miserit et currat et non sanet ...; — XXIX, 7 (*cod.* 7, 8, 9) si vero pedes capulatus fuerit et ibidem mancus teniat ...; — XLI, 9 (*cod.* 7, 8, 9, B, G, H) si q. hominem in puteum aut in pellago inpinxerit vel in periculum mortis et ipse exinde vivus evaserit et ipse causam suam possit mallare ...

IV. a) XXXVII, 3 si ille, qui ... sequitur res suas nec offerre ... voluerit nec solem secundum legem culcaverit [= collocaverit] et violenter hoc quod ... dicit tollisse convincitur, ... — entsprechend XXXV, 2 (*cod.* 1—4, 5, 6, 10) si q. ingenuus servum alienum adsallierit ... et ei ... tulisse convincitur; — X, 5 (*cod.* 5, 6, 7—9) si homo ingenuus servum alienum secum duxerit (ducat *cod.* 5, 6) aut aliquid cum ipso negotiat ...; — LVIII, 5 (*cod.* 5, 6, 8, 10) si vero quicumque de illis pauperior fuerit et non habet, unde ... — LIII, 1 (*cod.* 1—4, 5, 6, 7—9, 10, *Em.*) si q. ad ineo [aeneum] mallatus fuerit, forsitan convenerit ut ... redimet et iuratores donet, si talis causa est ...

b) XLV, 4 (*cod.* 2, 7—9, B, G, H, 10) si vero quis admigravit et ei aliquis infra XII menses [nulli] non testatus fuerit ...; — LIII, 5 (*cod.* [5], 7, 8, 9, B, G, H) si vero leodo alteri reputavit et ad ineum illum habet mallatum et voluerit manum suam redimere et testes dare ... — LIII, 3 (*cod.* 7, 8, 9 B, G, H) si vero quis maior causa est et convenerit, ...

Wir haben die Beispiele in vier Gruppen gesondert: I. solche, die im Vordersatze den Indicativ praesentis oder Conjunctiv haben; II. solche, die jene Form aufweisen, die wir als conjunctivi perfecti oder als futura exacta auffassen können, da uns formal durch die Tempusverschiebung im Passiv keine Unterscheidung mehr gegeben ist;[1]) III. solche,

[1]) Da dieser formal unbestimmbare modus als regelmäßige Form in

die zweigliedrig sind und a) in beiden Teilen des Vordersatzes den Condicionalis haben, b) im zweiten den Conjunktiv praesentis bieten; IV. solche, die ebenfalls mehrgliedrige Vordersätze haben, in denen aber der modus wechselt und zwar a) der Conjunct. praesentis oder der Condicionalis, dann ein Indicativ praesentis [oder perfecti?], b) zuerst ein Indicativ, dann der Condicionalis.[1])

Die einzelnen Gruppen lehren uns, daß parallel mit dem genannten Condicionalis in dem Vordersatze der Bedingungsperiode der Indicativ praesentis [oder perfecti?], sowie der Conjunctiv praesentis gesetzt werden kann. Eine derartige Abwechslung im Vordersatze der Bedingunsperioden wird im Spätlatein zu einer gewissen Vorliebe. Die germanischen Gesetze, die Konzilbeschlüsse bieten alle diesen Wechsel:

Z. B. Pactus Alam. fragm. III, 16: et si canem ipsum inde iactaverit aut per alium ustium intrat in casa sua ... — fragm. V, 11: si canis alienus hominem occiderit ... et si totum wirigildum querit ..., ebenso z. B. leg. Alam. LXX

---

den Kondizionalsätzen unseres Denkmals auftritt, wollen wir ihn, um einen Namen zu haben, mit Blase Condicionalis nennen.

[1]) Wie nachher zu zeigen ist, haben wir hier jenen echt volkstümlichen, bis ins Neufranzösische erhaltenen Typ des Moduswechsels im mehrgliedrigen Bedingungsvordersatze; z. B. Molière, Misanthr. I, 2:

Si le roi m'avait donné
Paris sa grand' ville
Et qu'il me fallût quitter
L'amour de ma mie ...

Entgegen der Ansicht Toblers (Beiträge IV, S. 12), der im Conjunctiv des zweiten Gliedes den modus der Aufforderung erblickte, werden wir finden, daß dieser modus als Potentialis aufzufassen ist. Vgl. hierzu Klapperich, Bedingungssätze im Altfranzösischen, S. 58. Im Altfranzösischen braucht die Bedingungspartikel (wie in unserm Gesetze) nicht durch si oder que wiederaufgenommen zu werden. Sehr belehrende Beispiele in den Gesetzen Wilhelms des Eroberers (Bartsch, Chrestomathie(7), S. 49 ff.): 1. se alquens est apeled de larrecin u de roberie, e il seit plevi de venir a justice, ... — 7. si home ocist alter e il seit cunuissant, ...

(*codd.* B); — leg. Alam. LVI (*codd.* A) si q. libera femina virgo vadit itinere suo inter duas villas et obviavit eam aliquis per raptum denudat caput eius, ... et si eius vestimenta levaverit, usque ad genucula denudet, ... et si eam denudaverit usque genetalia eius appareant vel posteriora; — cod. Euric. CCLXXIX si q. alicui iumentum praestiterit et illud per aliquam infirmitatem apud eum moritur, ... — CCLXXXIV si vero servus petisse dominum mentiatur, et sic deportanda ad dominum susceperit ... everterit aut forte perdederit ...

Leg. Burg. (lib. const.) XX, 2 si servus in obsequio domini constitutus furtum fecerit et ... vertatur in fugam, ... — XX, 4 quod si non mandat et fugerit, et si ... non mandaverit ... — V, 7 si vero dominus servi ... se caedit et servus, dum ... vult, si illum percusserit ... — XXXVIII, 10 si in villa conductor ingenuus est et tectum aut focum non dederit ...

Ebenso, um bei juristischen Schriftstellern zu bleiben, finden wir Moduswechsel im Justinianschen Corpus,[1]) wie auch schon bei Gaius.[2]) Cod. Just. I, 4, 31 si quando afuerit is, qui ..., et desiderat ... et non ei licentia sit ... — Cod. Just. VI, 22, 10 si quis ... laborat et ... habeat ... — Cod. Just. VI, 23, 27, 1 sin autem testator dixerit ... vel aliis verbis aperuerit voluntatem, et hoc manifestaverit et decennium fiat ...

Gaius inst. I, § 85 si q. cum aliena ancilla quam credebat liberam esse coierit si quidem masculi nascantur, ... — Gaius inst. I, § 88 si ancilla ex cive Romano conceperit deinde manumissa civis Romana facta sit et tunc pariat, ... — — Schon bei Vitruv findet man, daß diese Condicionalis-

---

[1]) Vgl. Grupe, Z. f. Rechtsgesch. XV, S. 330.
[2]) Blase, Arch. f. l. Lex. X, S. 335.

formen wie in unserm Denkmale mit Indicat. praesentis und perfecti und dem Conjunct. perfecti, der damals im Passiv noch deutlich zu erkennen ist, wechseln. [1])

Das salische Gesetz schließt sich also im Modusgebrauch der Bedingungsvordersätze ganz dem an, was wir für die damalige Zeit und schon für frühere Perioden als regelmäßig konstatieren können.

Das Wesen dieses im Spätlateinischen häufig werdenden „modus condicionalis“ wird von H. Blase in einigen Untersuchungen gewürdigt; [2]) ergänzend zu seinen Ausführungen möchten wir jedoch an dieser Stelle zeigen, daß er für die Volkssprache unseres Gesetzes der typische modus der Bedingungsvordersätze ist.

Wenn Dittmar [3]) eine zuverlässige Darstellung der si-Sätze in die Zeit verschiebt, „wenn das Verhältnis zwischen Conjunctiv und Optativ im Indogermanischen sowohl als auch in den Einzelsprachen genauer als heute bekannt ist“, so glaube ich, daß diese Zeit schon da ist, d. h. daß wir mit der genauen Würdigung des Gehaltes des lateinischen Conjunctivs uns die Modusverhältnisse im Bedingungssatze, wenigstens bei einem natürlich, d. h. ohne Rücksicht auf grammatische Regeln, verfaßten Sprachdenkmale, wie der lex Salica, klar machen können. Im Condicionalsatze, d. h. dem Satze der Annahme, wird ein Vorgang als möglich, eventuell eintretend gesetzt. [4]) Da nun der indogermanische Potentialis

---

[1]) H. Blase, Arch. f. l. Lex. X, S. 335 aus Eberhard, De Vitruvii genere dicendi, Durlach 1888, S. 12.

[2]) Arch. f. l. Lex. X, S. 313 ff., wozu vgl. IX, S. 17 ff. und Historische Gramm. der lat. Sprache III, 1, Leipzig 1903, S. 131 ff.

[3]) Studien zur lateinischen Moduslehre, Leipzig 1897, S. 169.

[4]) Im folgenden schließe ich mich teilweise der Auffassung an, die Ed. Wechsslers in seiner Vorlesung über histor. französ. Syntax vortrug.

dem lateinischen Conjunctiv syntaktisch zu Grunde liegt, so ist notgedrungen der Conjunctiv der eigentliche modus der bedingenden Behauptung. Wir müßten uns deshalb wundern, wenn wir sehen, daß der Indicativ aller Tempora in jeder Epoche der lateinischen Sprache neben dem Conjunctiv üblich war, sogar vielfach dem Potentialis Feld abgewann und im Romanischen der Hauptmodus im Vordersatze der Kondition ist. Der Einsatz des Indicativs für den Modus potentialis beruht auf der Tatsache, daß der Conjunctiv nicht der Modus der Unwirklichkeit, der Irrealität ist; denn eine von uns angenommene Tatsache kann sehr wohl real sein, in Wirklichkeit existieren. Wenn deshalb der Sprechende eine objektiv nur angenommene, mögliche Tatsache subjektiv als wirklich annehmen will, kann er psychologisch verständlich, logisch unrichtig, den Modus indicativus setzen. Er gibt uns dadurch seine Absicht kund, daß er den Vorgang als tatsächlich ansieht oder angesehen wissen will.[1])

Der Indikativ des Präsens will weniger die eigentliche Gegenwart bezeichnen, sondern wie es für ein Gesetz, das ständig Geltung haben soll, zu erwarten ist, eine allgemeine Angabe machen.[2]) Er ist hier vollkommen zeitlos, wie er in allen generellen Sätzen ist, und bezeichnet, wie wir es oben angedeutet haben, als Modus den als wirklich

---

[1]) Draeger (Historische Grammatik II(2), S. 701) erklärt den indikativischen Bedingungssatz anders: „Der Bedingungssatz steht im Indikativ, wenn man in ihm nur deshalb ein problematisches Urteil hinstellt, um daraus etwas zu folgern. Ob aber das im Nebensatze Vorausgesetzte mit der Wirklichkeit übereinstimme oder nicht, bleibt unberücksichtigt.“ — Dittmar (Studien S. 307 ff.) erklärt den indikativischen Bedingungssatz aus der Parataxe: „So? der Berg ist besetzt? — Dann greifen wir an“, also als den ursprünglichen; doch auch in ihm liege eine Annahme vor, da es si-Sätze der Realität nicht gäbe.

[2]) Draeger, Hist. Syntax II(2), S. 701.

gedachten Eintritt der Handlung in Gegenwart oder Zukunft. Seine Verwandtschaft mit dem Conj. praesentis liegt hauptsächlich in der Tatsache, daß auch dieser als reiner Modus potentialis keinerlei Tempuscharakter hat, sondern den Vorgang, den das Verbum bezeichnet, als möglicherweise eintretend charakterisieren will.

Die größte Anwendung erfährt aber im Vordersatze der Bedingungsperiode jener „Condicionalis", als dessen Formtypen im Aktiv -erit -erint, im Passiv -us fuerit und -i fuerint uns in unserm Gesetze aufstoßen. H. Blase weist in seinem oben erwähnten Artikel statistisch nach, daß diese Formen der Bedingung „im Spätlatein eine überragende Bedeutung gewonnen hatten." [1]) „Die Frage [2]), ob Conj. perf. oder Indic. fut. II, ist (nach ihm) verfehlt", sondern es ist klar, „daß Seneca sowohl als Columella und Quintilian wie Vitruv und Scribonius Largus hier eine Verbalform gebrauchen, in der der Indikativ und Konjunktiv noch ungeschieden zusammenliegen, eine Form, die nicht nur modal, sondern auch temporal unbestimmt, d. h. zeitstufenlos ist, wenigstens in dem Sinne, daß sie für die gegenwärtige wie für die zukünftige Zeit gebraucht wird." Diese Formen „bezeichnen im Nebensatze neben einem allgemeinen (zeitstufenlosen) Präsens oder Futur nichts anderes als die vor der zeitlich unbestimmten Handlung des regierenden Satzes vollendete Handlung." — Diese phänomenale Vereinfachung der Betrachtung und Sonderung der Formen in Futurum II und Conjunct. perfecti, die immer zu Kontroversen Veranlassung gab, [3]) wird meiner Meinung nach dadurch so schön bestätigt, daß auch im Passiv die beiden unterscheidbaren Formen zu der einheitlichen vereinfacht

---

[1]) S. 333.
[2]) S. 338.
[3]) Vgl. ebd. S. 339.

wurden, indem somit bewiesen ist, daß es im Spätlatein nicht zwei verschiedene Formen, Conjunct. perfecti und Futurum II, sondern nur noch den „Condicionalis“ gab.

Wir sehen nun auch, wie das salische Gesetz diese Formen entsprechend den präsentischen Formen gebrauchen konnte, denn sie sind ihrem Charakter nach zeitstufenlos, wie wir es auch für den Indicat. und Conjunct. praesentis erkannt haben. Wie diese gibt der Condic. unbestimmt eine präsentische oder zukünftige Handlung, die als vorzeitig vor der unbestimmten Handlung des regierenden Satzes gedacht werden kann.

In der Blaseschen Definition des Condicionalis scheint mir die Bemerkung unrichtig zu sein, daß dieser Form bei ihrer Anwendung im Bedingungssatze keinerlei Modusfunktion gegeben sei. — Wenn wir in der Kasusbetrachtung gesehen haben, daß bei dem Gebrauch der unbestimmbaren, die Funktion an sich nicht verratenden Obliquusform dennoch jeweils eine bestimmte Funktion zu finden ist, die vom Sprechenden gefühlt wurde und uns durch den jeweiligen syntaktischen Sinn erschließbar ist, so dürfen wir vielleicht auch annehmen, daß in dieser an sich unbestimmbaren Form des Condicionalis bei der Anwendung im Bedingungssatze doch ein bestimmter Modus zum Ausdruck kam, d. h. daß der Sprechende nach seiner Meinung durch den Condicionalis eine gewisse Färbung in den Verbalausdruck legen wollte. Dieser Gedanke wird gestützt durch den Umstand, daß neben dieser Condicionalisform entsprechend den Verhältnissen im Präsensstamm der Indicat. perfecti verwandt wurde und zwar — laut unserer Definition des Wesens des Indicativs im Bedingungssatze — dann, wenn der Verfasser entweder die Tatsache als in Wirklichkeit geschehen annahm, oder angenommen wissen wollte. Besonders instruktiv ist diese entsprechende Verwendung zu erkennen in

den Modusverhältnissen der Relativsätze, die sich dem Vordersatze der Bedingungsperiode einschließen:

I. IX, 2 si q. in messe sua pecora aliena invenerit, qui pastorem suum non habent, ... — XXVII, 22 si q. screonam, qui clavem habet, effregerit, ...

II. II, 2 si q. porcellum furaverit, qui sine matrem possit vivere, ... — XLV, 1 si vel unus ex ipsis steterit, qui contradicat, ...

III. XXXIII, 5 si q. aprum lassum, quem canes moverunt, occiderit ... — XXXIII, 2 si q. cervo domestico, ... qui ad venatione mansuetus est, ...

IV. VIII, 2 si q. unum vasum ... ubi amplius non fuerit, ... — XXXIII, 4 si q. alium cervum, quem canes moverint vel adlassaverint, (*sc.* occiderit vel furaverit) ...

Auch hier wechselt einmal Indicat. und Conjunct. praesentis, dann aber der Indicat. perfecti mit dem Condicionalis, d. h. man möchte hier sagen Conjunct. perfecti, um die Analogie mit der Verwendung der präsentischen Formen zu unterstreichen. Gerade diese analoge Verwendung mit den Formen des Präsensstammes halte ich für den sicheren Beweis[1]) dafür, daß im Volkssprachbewußtsein der damaligen Zeit mit dem Condicionalis ein Modus ausgedrückt werden sollte. Unsere genaue Definition sei: In den Condicionalisformen des Spätlateins wird eine zeitstufenlose, eventuell eintretende, vielleicht punktuelle, Handlung charakterisiert. Der Condicionalis ist somit der eigentliche Modus der potentialen Bedingungsperiode.[2]) Auch Blase gibt zu,[3])

---

[1]) Blase, Histor. Gramm. III, 1, S. 196, verneint die Zuständigkeit dieser Erwägung.

[2]) In dieser Funktion liegt etwas Futurisches enthalten, wie wir ja auch im Indicativ oder Conjunctiv des Präsens den zwar nur unbestimmten aber fühlbaren futurischen Charakter erkennen konnten.

[3]) Gramm. III, 1, S. 182.

daß diese Formen bei den Prosaikern von Livius an zum Teil „unverkennbare Verwandtschaft mit dem Potential“ zeigen, und daß sie vielleicht alle „konjunktivisch empfunden wurden“. Wir müssen uns ein für allemal mit der Tatsache abfinden, daß es mit Ausnahme der 1. Person Singularis nur eine Form gab für zwei Funktionen, die wir in unserer logischen Grammatik zwar strenge scheiden, der aber meines Erachtens nahe verwandt sind. Zur weiteren Beleuchtung dieser eigenartigen Form wollen wir uns ausnahmsweise nach ihrem Ursprung erkundigen. Wir wollen zunächst fragen, ob sie in den ältesten Gesetzessammlungen auftrat, oder was an ihre Stelle gesetzt worden ist. In dem XII-Tafelgesetz z. B. finden wir dieselben Möglichkeiten der Variation.

Indikativ des Präsens' und Perfekts:

I, 1[1]) si in ius vocat, ito; — VIII, 3 manu fustive si os fregit libero, ... u. a.

Neben den Formen, die wir im salischen Gesetze mit „Condicionalis“ bezeichneten, stehen Futura prima:

II, 3 cui testimonium defuerit, ... — VIII, 21 patronus si clienti fraudem fecerit, ...

X, 8 ast im cum illo sepeliet uretve, ... — III, 3 si volet ...

Der Conjunctiv, den wir hauptsächlich an den präsentischen Formen erkennen müßten, soll nach Schöll in diesen Gesetzen nicht vorkommen.[2]) Er selbst bezeichnet jedoch als Conjunct. praesentis: VIII, 22 qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fatiatur ... — XII, 3 si vindiciam falsam tulit, si velit ...

---

[1]) Bruns, Fontes iuris Romani antiqui(7), Tübingen 1909.

[2]) Prolegomena in XII tabulas S. 92: confidenter addimus omnino coniunctivum etiam a condicionalibus harum legum prorsus alienum esse; qui sicubi in legem infertur, aut error subest aut correctoris licentia.

Als die regelmäßige Form, die wenigstens in Gesetzen hauptsächlich gefunden wird, die sich in „Gesetzesformeln“ [1]) und „Stellen, die an die Gesetzessprache erinnern“, [2]) noch bis Cicero erhielt, finden wir in den XII Tafeln jene „sigmatische Form des Futurums“, deren Wesen uns die Eigenheit der fraglichen Condicionalform, die für sie eintrat, erklären soll.

V, 3 uti legassit [3]) super pecunia tutelave suae rei ... — VIII, 1 si malum carmen incantassit, ... — VIII, 4 si iniuriam faxsit, ... — XII, 2 si servus furtum faxit noxiamve noxit ... u. a.

Über diese Formen, die sich ebenso wie unser Condicionalis in der 1. Person des Singulars in -o und -im-Formen scheiden, ist man lange Zeit hindurch nicht einig geworden. Ihre syntaktische Verwendung ist wohl allgemein erkannt als die eines Conjunctivus und Optativus aoristi, [4]) d. h. eines Tempus, das an sich in der lateinischen Sprache formal nur in vereinzelten Spuren erhalten ist. [5]) Formal sucht man diese Formen ebenfalls mit dem Aoriste in Zusammenhang zu bringen, [6]) was meines Erachtens wenigstens für die konsonantischen Formen das Richtige trifft. Die vokalischen Formen, z. B. amasso, amassim u. a. ... dagegen, die Madvig für sigmatisch gebildete Futura prima und deren Conjunctive hielt, werden neuestens von Skutsch als aus amans sim entstanden angenommen. [7]) Beide Auffassungen stimmen in der

---

[1]) Blase, Hist. Gramm. III, 1, S. 177: Cicero in den von ihm herrührenden Gesetzesformeln; Livius in alten Verträgen und Gebetsformeln.

[2]) Dziatzko-Hauler, Phormio, Einleitung S. 64.

[3]) Für legassit steht bei Cicero, de inv. 2, 50, 148 legaverit.

[4]) Vgl. F. Cramer, De perfecti coniunctivi usu potentiali, Diss. Marburg 1886, S. 3.

[5]) Vgl. die Zusammenstellung bei Lindsay-Nohl S. 528.

[6]) s. ebd. und Brugmann, Grundriß d. vergl. Gramm. II, 2, 1184 ff.

[7]) s. hierzu Kroll in Vollmöllers krit. Jahresber. 1910.

Bedeutungsbestimmung überein mit der Annahme derer, die diese vokalischen Formen ebenso wie die konsonantischen als Conjunctive bezw. Optative des Aorists entstanden wissen wollen.

Conjunctiv und Optativ sind nun im Lateinischen formal zu dem einen modus coniunctivus zusammengefallen, der in diesen aoristischen Formen die Endung des Optativs -is, -it, -imus, -itis, -int erhalten hat, während in der 1. Person die beiden Formen -o, -im sich durch die ganze Sprachgeschichte erhalten haben. So fasse ich diese aoristischen Formen als Conjunctivi aoristi [im lateinischen Sinne] auf, d. h. als Formen, in denen der Potentialis und Optativus formal ungeschieden nebeneinander liegen.

So erklärt sich ihre verschiedenartige Verwendung am besten:

A. 1. im Bedingungssatze = potential;[1]) — 2. im potentialen Hauptsatze z. B. faxim, ausim u. a. = potential.

B. 1. im Wunschsatze: di faxint = optativ; — 2. in solchen Nebensätzen, die an und für sich den Conjunctiv erfordern und zwar a) im Wunschsatze mit ut = optativ, b) nach Verben des Fürchtens = optativ.

Wir haben also im sogenannten Conjunctivus aoristi den interessanten vorliterarischen Werdeprozeß des Aufgehens des alten indogermanischen Conjunctivus und Optativus in einen neuen lateinischen Modus, der, Conjunctivus genannt, die Funktionen der beiden ursprünglich getrennten in sich vereinigt. In der Entwicklung erstarrt sind die beiden Formen

---

[1]) Blase, Hist. Gramm. III, 1, S. 177, nennt es in dieser Verwendung Fut., muß jedoch S. 178 gestehen, daß mit Ausnahme der 1. Person sie modal unbestimmt sind. Auch faxo, das im Hauptsatze allein vorkommt, steht parataktisch bald mit Fut., bald mit Conj., so daß es wohl die den beiden gemeinsame Funktion des eventuellen, potentiellen Eintretens bezeichnet [= Conjunct. potentialis].

in der 1. Person, das konjunktivische -o und das optativische -i, die aber wohl beide die Gesamtfunktion des neuen Modus übernehmen konnten. Diese aoristischen Konjunktive sind später formal geschwunden, und ihre Funktion ist vom Condicionalis übernommen worden, der sicher in seiner Bildung verwandt war (Sommer S. 622).[1] Durch diese Tatsache ist wohl das Wesen des Condicionalis am besten erklärt. Er trägt in sich die wichtige Funktion des potentialen Conjunctivs, die hauptsächlich im Bedingunssatze, dem Satze der Annahme, zum Ausdruck kommt. Daher auch der immer reichlichere Gebrauch dieser Form im Bedingungssatze, der ihn im Spätlateinischen gewissermaßen als den Potentialis κατ' ἐξοχήν erscheinen läßt. Soweit glaubte ich die Definition Blases modifizieren zu dürfen. Es fällt somit das mir unverständliche „modal unbestimmt“ hinweg.

Nach diesem Exkurse, der nur den Zweck haben sollte, die Erscheinung in ihrem Ursprunge klarer werden zu lassen, wenden wir uns nun zurück zu der Betrachtung des Condicionalis in der lex Salica. Seine Hauptverwendung im Bedingungsatze, die ihm den Namen gab, ist uns in seinem potentialen Charakter nun verständlicher geworden, der uns in seiner dem Indikativ des Perfekts entsprechenden Anwendung zuerst fühlbar wurde. Doch auch anderweitig finden wir diesen Modus angewandt. Wir haben oben schon seine Anwendung in Relativsätzen erwähnt, die entweder einen Condicionalsatz ersetzen oder dadurch den Modus condicionalis gerechtfertigt erscheinen ließen, daß sie in den Bereich des Bedingungsvordersatzes gehörten. Aus den Bedingungsätzen überträgt sich der Gebrauch dieses Modus potentialis auch

[1]) Von dem Condicionalis als dem rotazierten sigmatischen Futurum bezw. Conj. aoristi zu sprechen (vgl. Blase S. 180) ist eine verlockende Hypothese, doch scheint dem zu widersprechen, daß der Conj. perfecti logici „nescio an fecerit“ von den Aoristformen nie wiedergegeben wird (Cramer S. 1).

auf die übrigen konjunktionalen Nebensätze, wo man sonst den Indicat. perfecti erwartete:

XXIV, 6 (*cod.* 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10) si q. feminam ingenuam postquam infantes coeperit habere, occiderit, ... (entsprechend XXIV, 8 si q. puellam antequam infantes habere possit, occiderit ...); — XXXIV, 2 si q. per alienam messem postquam levaverit herpicem (= irpicem) traxerit, ... — XXVII, 18 (*cod.* 5, 6, 10, *Em.*) si q. in silva(m) fustem signaverit et non capulaverit, si vero post anno quod fuerit signatus, qui eum preserit, ...

Man kann, wie mir eingewendet wurde, in diesen Beispielen der lex Salica auch Modusattraktion annehmen; das hindert aber nicht, daß eben durch diese Attraktion unser Potentialis nach postquam gefühlt wurde, der in den folgenden Temporalsätzen aus der peregrinatio ad l. s. auch ohne Attraktion vorliegt[1]:

24, 2 iam autem, ubi coeperit lucescere, tunc ... (ebenso 25, 3); — 24, 9 mox autem primus pullus cantaverit, ... — 24, 10 quod cum coeperit legi, ... — 27, 9 et quemadmodum prandiderint dominica die, iam non manducant nisi sabbato mane, mox communicaverint in Anastase. — 28, 2 sabbato autem quod manducaverint mane, ... — 49, 2 episcopi autem, quando parvi fuerint ...

Ebenso nach posteaquam[2]: 2, 7 non posteaquam completo desiderio descenderis inde et de contra illum vides, ... — 33, 1 nocte sera posteaquam missa facta fuerit ... et itum fuerit ad Anastase et denuo ad Anastase missa facta fuerit, ... — 34 sed posteaquam missa facta fuerit nocte ad Martyrium et deductus fuerit episcopus ... — 39, 4 et posteaquam dicti fuerint psalmi et oratio facta fuerit, ...

---

[1]) Ausgabe von P. Geyer, Corp. script. eccl. Vindob. XXXIX (1898).

[2]) Vgl. Geyer (Index zu seiner Ausgabe unter posteaquam), der diese Formen als Futur. exact. auffaßt.

Aus anderen Gesetzen etwa folgende Beispiele: l. Alam. LXXXI (*codd.* A) postquam girata fuerit, veniant in medium ... — LXXXIII, 1 (*codd.* A) si q. pignus tullerit contra legem ... postquam illum ad suam domum duxerit ... — L, 1 et si antea mortua fuerit antea quod ille maritus eam quaesierit ...

cod. Eur. CCLXL si q. ingenuum vendiderit, cum ille suam probaverit libertatem, ...

Wir sehen also, daß dieser Modus im Spätlateinischen eine sehr ausgedehnte Verwendung hatte, daß überall, wo man ein zeitloses, mögliches Geschehen ausdrücken wollte, dieser Modus bereit lag und in dieselbe Verwendung treten konnte wie das Präsens des Conjunctivs. Wenn wir bei diesem wichtigen Modus nach der Weiterentwicklung im Gallo-Romanischen fragen, so wundern wir uns, daß er trotz seiner bequemen Anwendungsart dort verloren gegangen ist. Jedoch der spanischen, portugiesischen und walachischen Sprache blieb er erhalten. Ist nun die Verwendung im Romanischen eine andere als diejenige, welche wir für das Volkslatein des 6. Jahrhunderts gefunden haben? Im Spanischen [1]) wird dieses „Tempus" Futurum coniunctivi genannt und es „bezeichnet eine Handlung, die im Verhältnis zur Gegenwart zukünftig, in bezug auf eine andere aber vergangen ist." quando fueres arribado yo te diré que fagas ... — „Das Futurum exactum gleitet dann leicht in konjunktivische Bedeutung hinüber:

el que antes tornare por traydor tengamus. „Daher erscheint es besonders in Bedingungssätzen." Dadurch, daß ich die Worte

---

[1]) Vgl. E. Gessner, Die hypothetische Periode im Spanischen, Z. f. r. Ph. XIV, S. 64 ff.

Zauners[1]) selbst anführe, glaube ich mir ersparen zu können näher auszuführen, daß wir es genau mit derselben Funktion zu tun haben, die der Condicionalis im Spätlateinischen hatte. Vollends klar wird die Tatsache, wenn wir die Bedingungssätze, die hier in Betracht kommen, untersuchen. Der potentiale Fall im Spanischen,[2]) „in dem si mit dem Conj. fut. dem deutschen „sollen" entspricht, wo es sich also um etwas Mögliches, Wahrscheinliches, Erwartetes handelt", ist durchaus dasselbe, was wir in unserm Gesetze als si mit dem Condicionalis charakterisierten. Auch im Spanischen kann dieser „Condicionalis" mit dem Conjunct. praesentis wechseln, obwohl diese Fälle selten sind.[3]) Auch im Spanischen steht in diesem Bedingungssatze ein Indicat. praesentis, „wenn die Bedingung als wirklich vorhanden bezeichnet werden soll",[4]) oder, wie wir uns ausdrückten, wenn der Autor die Handlung als in Wirklichkeit geschehen betrachtet oder angesehen wissen will.

Ebenso steht es im Portugiesischen: „Soll die kausale oder temporale Aufeinanderfolge zweier Ereignisse bezeichnet werden, ohne daß über die Möglichkeit ihres Eintritts etwas ausgesagt wird, so steht im Bedingungssatze wie im Folgesatze der Indicativ in beliebiger Zeitform; um das im Bedingungssatze enthaltene Ereignis als möglich zu bezeichnen, wird es durch den Futuro do subjunctivo ausgedrückt."[5]) — Auch hier wird es nicht schwer zu erkennen, daß mit unserer Definition des spätlateinischen Condicionalis auch dieser portugiesische „Modus condicionalis" erklärt ist, nämlich als ein potentialer Conjunctiv. Z. B. Liederbuch des Königs

---

[1]) Altspanisches Elementarbuch S. 119 u. 131.
[2]) Vgl. Gessner S. 64.
[3]) Ebd. S. 64 Anm.
[4]) Vgl. Zauner S. 131.
[5]) P. Wernekke, Zur Syntax des portugiesischen Verbs, Progr. Weimar 1885.

Denis von Portugal,[1]) Zeile 110 ou a quem direi o meu mal se o eu a vós nom disser (dixerim) ... — 117 ou a quem direi o pesar ... se o a vós nom fôr (fuerit) dizer, — 755 se a nom vir (viderim) nom me posso guardar — 1709 mais podedes creer mui bem quando o vir dos olhos meus, ... u. a. Endlich im Rumänischen: „Das konditionale Futurum, das formell zum lateinischen Conj. perfecti stimmt",[2]) [să cîntáre (-rĭ, -re, -rem, -ret, -re)] und in den ältesten Schriftdenkmälern, sowie in heutigen Dialekten lebt, ist ebenso die organische Weiterentwicklung unseres Modus, und zeigt hier sogar sicher die konjunktivische Form -im, die für das Spanische bezweifelt wird.[3])

Noch eine Form hängt in ihrem Ursprung mit dem vulgärlateinischen Condicionalis zusammen, auf deren nähere Betrachtung wir eingehen wollen. Ich denke an den sogenannten persönlichen oder flektierten Infinitiv des Portugiesischen.[4]) Bei dem Versuche, die Entstehung dieser Konstruktion zu erklären, wurden die verschiedensten Ansichten zu Tage gefördert. Meines Erachtens gibt Schuchardt richtig ihren Ursprung an. Michaëlis beharrt bei der Theorie Ottos,[5]) der in dieser Konstruktion

---

[1]) Hrsg. von H. Lang, Halle 1894.

[2]) H. Tiktin, Die rumänische Sprache in. Gr. Gr. I(2), 2, S. 599.

[3]) Vgl. Meyer-Lübke, Gramm. II, S. 354, Diez, Gramm. II, S. 172, Foth. S. 281; es dürfte aus der Untersuchung des vorroman. Condicionalis zur Genüge hervorgegangen sein, daß dies Streiten um die Form zwecklos ist, da die Funktion dieses Modus' an einer einheitlichen Form schon im ältesten Latein haftete, die nur in der 1. Person Sing. — vielleicht nur literarisch — eine doppelte „Schreibweise", jedoch ohne Bedeutungsunterschied, erhalten hatte.

[4]) Zum folgenden verweise ich auf: Tobler, Latein. u. roman. Conjugation S. 24 ff.; — Wernekke, Zur Syntax des portugies. Verbs, Weimar 1885; — R. Otto, Der portugies. Infinitiv bei Camões, Roman. Forsch. VI, S. 371; — C. Michaëlis, Roman. Forsch. VII, S. 49 ff.; — H. Schuchardt, Literaturblatt für germanische und romanische Philologie 1892, S. 197 ff.

[5]) Die Definition Ottos (Roman. Forsch. VI, S. 376): Der flektierte Infinitiv im Portugiesischen ist diejenige Form des Nominativs mit dem

einen Infinitiv (Nominativ mit dem Infinitiv) mit angewachsener Personalendung erkennen wollte; erweitert unsere Kenntnis derselben, indem sie ihr Vorkommen in den älteren portugiesischen Denkmälern nachweist; und vertieft die Erklärung der Entstehungsweise. Sie sieht sich gezwungen, die Wernekkesche Hypothese, darin den Conjunct. imperfecti zu suchen, abzulehnen; selbst unter dem Eingeständnis, daß es sehr verlockend sei, an eine Conjunct.-imperf.-Form mit Conjunct.-futur.-Bedeutung zu denken, mit der der „infinitivo pessoal" formal und funktionell zusammenfiele. — Meyer-Lübke nimmt ihre Auffassung in seiner Grammatik (III, S. 24) als richtig an. — Nicht Wernekke, sondern Delius hat zuerst an der Diezschen Erklärungsweise, daß diese fragliche Form der Infinitiv mit einer im Portugiesischen angewachsenen Flexionsendung sei,[1]) gerüttelt. Die beste Empfehlung seiner nur mündlich geäußerten Meinung hatte er von Tobler zu erfahren, der schreibt[2]): „Doch geht Delius vielleicht nicht fehl, wenn er abweichend von den portugiesischen Grammatikern und Diez das lateinische Imperf. coniunctivi in dem sogenannten flektierten Infinitiv des Portugiesischen findet. Von seiten der Form ist dagegen nichts einzuwenden ...; ebensowenig von seiten der Syntax: Die Coniunction que, deren Einsetzung vor den persönlichen Infinitiv denselben wieder in seiner ursprünglichen Bedeutung erscheinen läßt, kann gewöhnlich weggelassen worden sein, wie dies im Konjunktionalsatz im Konjunktiv gemeinromanisch ist, und dann mag die äußere Ähnlichkeit des imp. conj. mit dem Infinitiv und das gänzliche Fehlen des Ersteren im Spanischen sowie in den

---

Infinitiv, in der das den Nominativ bildene persönliche Fürwort durch die im Portugiesischen vollen pronominalen Wert besitzende Suffixendung des Verbums vertreten ist.

[1]) Rom. Gramm. II(3), S. 187.

[2]) Latein. und roman. Conjug. S. 24.

Schwestersprachen die portugiesische Grammatik zur Annahme eines flektierten Infinitivs verleitet, und nach und nach mag diese Anschauung den Sprachgebrauch modifiziert haben."

Hiergegen ist einzuwenden, daß die „ursprüngliche Bedeutung" eines Conjunct. imperf. für das Satzgefüge, das durch den flektierten Infinitiv vertreten wird, nicht paßt, daß es vielmehr ein „Konjunktiv des Futurums" oder, wie wir nach dem oben Ausgeführten sagen dürfen, ein „Condicionalis" in der Funktion, die wir für das salische Gesetz feststellten, sein müßte, der in einem an die Stelle des flektierten Infinitivs tretenden Konjunktionalsatze am Platze wäre. Dies fühlte Wernekke nicht. Aber C. Michaëlis gesteht gerne, daß der „persönliche Infinitiv" große funktionelle Verwandtschaft mit dem portugiesischen „fut. exactum" habe: „Gewisse Conjunctionen regieren, wenn sie einen gegenwärtigen Tatbestand bezeichnen, den indicat. perf., wenn Zukünftiges [wir sagen dafür besser eventuell Eintretendes], das fut. exact. Nach einigen von diesen Conjunktionen finden wir statt que mit dem fut. ex. oft de mit dem persönlichen Infinitiv. Bei vielen Verben, nämlich den schwachen, bestände die einzige Ummodelung in de für que, da auch formell der persönliche Infinitiv mit dem fut. ex. übereinstimme." Mit Recht bedauert Schuchardt,[1]) daß C. Michaëlis bei diesem Gedanken, den Conjunct. futuri für den Urquell des flektierten Infinitivs zu halten, nicht geblieben ist. Schuchardt bringt die einleuchtende Erwägung, daß ein allmähliches Werden — wie Otto annimmt — von basta ser nos dominantes zu basta sermos dominantes [= basta que somos dominantes], das etwas sonst nirgends Vorkommendes ist, nur möglich ist, wenn eine dem Portugiesischen eigentümliche Konstruktion oder Form dieses Werden

[1]) a. a. O. S. 203.

unterstützte. Dies findet er in dem futuro do subjunctivo des Portugiesischen, das, wie oben erwähnt, bei den sogenannten schwachen Verben formal mit dem flektierten Infinitiv zusammenfällt. Er setzt also folgende Kontaminationsformel an:

depois que cantar [cantavero] eu = depois de cantar [cantare] eu;

aber: depois de cantar nos
depois que cantarmos
——————————— +
depois de cantarmos (nos)

oder: depois de cantar tu
depois que cantares
——————————— +
depois de cantares (tu).

Zu dieser genialen Erklärung des Ursprungs des infinitivo pessoal, der erst später zu dem wurde, was er jetzt ist (nämlich durch die in jeder Sprachentwicklung anzunehmende mechanische, d. h. logisch und psychologisch unbegründete Fortentwickung und Weiterverbreitung), möchte ich noch hinzufügen, was uns die Betrachtung des spätlateinischen Condicionalis gelehrt hat. Dieser wurde überall gesetzt, wo eine zeitstufenlose, eventuell eintretende oder eingetretene Handlung gegeben werden sollte. Wie er der bevorzugte Modus des Bedingungssatzes war, so sehen wir ihn auch durch Übertragung in Temporalsätzen und andern konjunktionalen Nebensätzen verwandt, wo er immer ein potentiales und bei präsentischem oder futurischem Satzgefüge ein futurisches Eintreten der Handlung wiedergibt. Doch ist es kein Futurum, das in diesen Formen liegt, daher auch seine Verwendung nach postquam oder cum, mox, quando[1]) möglich

[1]) Vgl. oben S. 126.

war. Daher konnte auch bei perfektischem Satzgefüge die Form, die im Portugiesischen das Äquivalent bietet, nach Konjunktionen wie depois que ... nachfolgen.[1])

Im übrigen möchte ich weniger Gewicht auf den Gleichklang der beiden Ausdrucksweisen legen, die die Kontamination herbeigeführt haben soll, als vielmehr auf die Gleichwertigkeit der Funktion der beiden Konstruktionen. Zur Illustration einige Beispiele aus den Handschriften der lex Salica:

IX (*cod.* 1) de damnũm in messe(m) vel qualibet clausura(m) inlatum. (*sc.* hoc convenit observare).[2])

Genau dasselbe ist ausgedrückt durch die Konstruktion der 10. Handschrift: si damnum in messe vel in qualibet clausura inlatum fuerit (hoc convenit observare).

Die funktionelle Gleichwertigkeit der beiden Konstruktionen hat auch wirklich in anderen Handschriften eine Kontamination schaffen lassen, die, wie man sehen wird, nahe Verwandtschaft mit dem portugiesischen flektierten Infinitiv zeigt: de damnum in messe vel in qualibet clausura inlatum fuerit (*cod.* 4 u. 7); — de damnum ... clausura fuerit (*cod.* 2).

Ähnliche Kontaminationen finden sich: XXXII de ligaminibus ingenuorum sine causa ligaverit ... (*cod.* 2).

Unter Verlust der Conjunction quam: XXIV, 10 (*cod.* 2) post infantes non potuerit habere ...

Es liegt mir fern, diesen handschriftlichen Verderbnissen mehr als Illustrationswert beizumessen. Aber, was den Schreiber zu dieser Kontamination brachte, konnte auch das portugiesische Volk in seinem Sprachbewußtsein zu der dann

---

[1]) Schuchardt hält dort die Verwendung des fut. exact. für sekundär.

[2]) Z. B. l. Sal. XLVI, (Titel) de hac famirem [= achramire] hoc convenit observare.

psychologisch erklärten Kontamination bringen. Der Hauptprozeß wickelte sich vorliterarisch ab. Die Übereinstimmung der 1. und 3. Person des Singulars bei schwachen Verben mit der wichtigen Form des Infinitivs, sowie die funktionelle Gleichwertigkeit der präpositionalen Infinitivkonstruktion mit dem konjunktionalen Nebensatze brachte es mit sich, daß die äußerst bequeme Konstruktion des „sogenannten flektierten Infinitivs" zunächst auf die starken Verben übertragen wurde und bei diesen gewissermaßen einen neuen Modus schuf; dann aber, und zwar seit dem Beginn der portugiesischen Literatur, sich mechanisch fortbildete und verbreitete, so daß er jetzt aus reiner Bequemlichkeit auch da gesetzt wird, wo er nicht einmal psychologisch mehr erklärt werden könnte.

V. Teil.

Zur Satzbildung.[1]

Zum Schlusse sollen einige kurze Bemerkungen über die Satzbildung, wie sie im salischen Gesetze vorliegt, das bestätigen, was für die Charakterisierung der Sprache festgestellt wurde. Wir erwarten den Stil der reflexionslosen, natürlichen Verkehrssprache, des naiven, einfachdenkenden Mannes.

So finden wir zunächst auffallende Parataxe:

LX, 1 in mallo ante tunzinum aut centenarium ambulare debet et ibi IIII fustes alninos super caput suum frangere debet et illos in quattuor pecias per quattuor angulos iactare debet et ibi dicere debet, quod ... se tollat; — LVIII, 2 et postea sic debet in casa (sua) intrare et de quattuor angulos de terra illa in pugno collegere et postea debet stare in duropello h. e. in limitare, (intus casa aspiciat) et (sic) de sinistra manu de illa terra (trans) suas scapulas iactare ... — XLVI, 1 de achramire hoc convenit observare ut tunzinus aut centenarius mallum indicant et in ipso mallo scutum habere debent

[1]) Zu der folgenden Untersuchung sind u. a. herangezogen: H. Ziemer, Junggramm. Streifzüge im Gebiete der Syntax, Colberg 1883; — O. Altenburg, De sermone pedestri Italorum vetustissimo, Fleckeisens Jahrbücher, Suppl. 24, S. 481—534.

et tres homines tres causas demandare debent et in ipso mallo requiratur hominem, qui ... — ebenso XLVI, 2, 3 u. a.[1])

Nun ist aber durch den typischen Gesetzesstil das hypotaktische Satzgefüge unvermeidbar gewesen, und somit auch in unserm Gesetze das Gewöhnliche. Jedoch bei der Anwendung der Bedingungsperiode laufen jene bekannten, psychologisch verständlichen „Konstruktionsbrüche" unter, die jedem ursprünglich, d. h. ohne logisch-grammatische Reflexion denkenden Autor jederzeit widerfahren. Unter diesen Begriff der Konstruktionsbrüche möchte ich rechnen und als solche belegen:

1. Subjektwechsel.
2. Unnötige Aufnahme des Subjekts durch ille, ipse, aliquis und Ähnlichem.
3. „pleonastisches" tunc, sic nach dem Bedingungsvordersatze.

Subjektwechsel ohne Notwendigkeit findet sich in folgenden Beispielen: II, 1 si q. porcellum lactantem furaverit et ei fuerit adprobatum ... — IX, 1 si vero negaverit et ei fuerit adprobatum ... — Entsprechend IX, 4; IX, 5; IX, 6; XII, 1 u. a.

Dieser Konstruktionsbruch, der vor allen Strafbestimmungen gedanklich hinzuzusetzen ist,[2]) da ohne Beweis eine Strafe nicht erfolgen kann, hätte recht wohl durch andere Formulierungen vermieden werden können, wie wir sie auch tatsächlich vereinzelt treffen: XLII, 2 ... qui eum occisse probatur ... — XXXV, 1 ... et ... convincitur ...

---

[1]) Ähnliche Parataxen finden sich in den form. Andecav., z. B. Nr. 4 (Mon. Germ. hist. leg. V, S. 6, Zl. 12) und Nr. 8 (S. 7, Zl. 17).

[2]) Andere Handschriften haben diesen Typ viel häufiger, z. B. die Handschrift 1 etwa 40mal.

oder IX, 8 ... si convictus fuerit[1]) ... — LIII, 1 (*cod.* 5, 6) ... si probatus fuisset ...

Ein anderer Typ von Subjektswechsel ist die ebenfalls öfters wiederkehrende Formel: I, 1 si q. mannitus fuerit et non venerit, si eum sunnis non detenuerit ... — ebenso XLV, 2; XLVII, 2; L, 4.

Auch die sonst ungewöhnliche Wiederaufnahme des Subjekts durch entsprechende Bildungen, seien es Pronomina oder den Sinn wiedergebende andere Ausdrucksweisen, verrät ursprüngliches, spontanes Denken und erklärt sich aus dem Wunsche des volkstümlichen Gesetzgebers, möglichst unzweideutig und genau seine Gedanken schriftlich niederzulegen.

I. Wiederholung desselben Subjekts: XL, 1 si servus in furtum fuerit inculpatus, si talis causa est, unde ingenuus sol. XV componere debet, servus super scamnum tentus CXX ictus accipiat.

II. Wiederaufnahme durch ein Pronomen unter Bruch der Konstruktion: XIV, 4 si quis hominem, qui alicubi migrare disponit et habet praeceptum rege et habundivit (?) in mallo publico, et aliquis ei extra ordinationem regis restare aut adsallire praesummit ... — ebenso XIII, 8; XLI, 10 [= LXXIIII, 2 (*cod.* 7—9)]; LIV, 3 (*cod.* 7—9); entsprechend l. Alam. LXXVIII, 5 si quis canem pastoralem, qui lupum mordit et pecus ex ore eius discutit et ... currit, et eum aliquis occiderit ...

III. Wiederaufnahme durch eine den Sinn wiedergebende Ausdrucksweise: XIII, 2 illi, qui super tres fuerint ducentenos den., qui fac. sol. V, unusquisque illorum culp. iud.;

---

[1]) Entsprechend in den burgundischen Gesetzen: lib. const. XLIX, 3 quod si quisquam aliter fecerit convictusque fuerit ...; LIII, 3 potuerit convinci — oder aber L, 5 idque evidenter fuerit adprobatum ...

ebenso XVI, 1; XLIX, 2; — oder XLVII, 1 et in ipso placito, quanti fuerint, qui caballum ... vendiderint aut camiaverint ..., omnes placitum istum commoneantur ... — entsprechend peregrin. ad. l. s.: 15, 5 quicumque essent baptizandi ..., omnes in ipso fonte baptizarentur. — 36, 4 et omnia quaecumque scripta sunt, totum legitur.

IV. Die Wiederaufnahme des Subjekts durch ille oder das ihm gleichwertige ipse[1]): LIX, 1 si q. homo mortuus fuerit et filios non dimiserit si pater, si mater superfuerit, ipsi (in) hereditatem succeda(n)t. — LIX, 2 si pater aut mater non fuerint et fratres aut sorores habuerit, ipsi in hereditate succedant. — XLIV, 5 hoc est discernendum cui reiphus debentur; si nepos fuerit, sororis filius senior, ille (reiphus) accipiat. — XLIV, 6 si vero nepos non fuerit, neptis filius senior, ille accipiat. — XLIV, 7 si vero neptis filius non fuerit, consobrinae filius, qui ex materno genere venit, ipse accipiat. — Ebenso XLIV, 9; — XLVII, 3 Ille qui noverit super quem testes iuraverunt, ille erit latro illius qui agnoscit et pretium reddat ... — XXXIX, 2 si q. servus alienus plag(i)atus fuerit et ipse trans mare fuerit ductus ... — XXV, 5 si q. francus [cum] ancilla aliena sibi publice iunxerit, ipse cum ea in servitio permaneat.

Diese Erscheinung ist deshalb so bemerkenswert, weil sich in ihr die spätere Verwendung dieser Pronomina als Personalpronomen der 3. Person[2]) widerspiegelt.

---

[1]) Eine solche durch is ist der lateinischen Volkssprache nicht unbekannt; s. Schmalz[(4)], S. 672 und O. Altenburg, De serm. pedest., Fleckeisens Jahrb., Suppl. 24, S. 493; Goelzer, De S. Sulpicii sermonis latinitate, S. 82, erwähnt dieselbe Erscheinung (Ersatz durch ille).

[2]) Vgl. Meyer-Lübke, Gramm. III, S. 83: ille in allen romanischen Sprachen mit Ausnahme des Sardischen; ipse hat im Sardischen diese seine Funktion ille gegenüber behauptet.

Verwandt mit dieser Wiederaufnahme des Subjekts durch ille und ipse ist die Setzung von tunc und sic im Nachsatze der Bedingungsperiode. tum und tunc, sowie in ältester Zeit auch sic, konnten, wie unser „so", „sodann" den Bedingungsnachsatz einleiten;[1]) jedoch beschränkt sich diese Setzung auf volkstümliche Produkte. Beispiele aus der lex Salica:

XL, 10 quod si post tres placitos servum noluerit (ad) suppliciis dare et per singulos placitos sol ei culcav., tunc dominus servi ... — L, 1 si q. ingenuus aut litus alter(ius) fide(m) fecerit, tunc ille, cuius fides facta est ... — LIX, 3 si isti non fuerint, tunc soror matris in hereditatem succedat; ebenso XLIV, 8; — XLV, 2 si vero contra interdictum unius vel duorum in villa ipso adsedere praesum(p)serit, tunc testare ille debet.

In diese Funktion des tunc trat nun das bedeutungsverwandte sic ein und zeitigte folgende Satztypen:

XLIV, 2 et hoc factum, si eis convenit, sic accipiat, cui debentur. — LIX, 4 si soror matris non fuerit, sic patris soror in hereditatem succedat. — LIX, 5 et si patris [soror] non fuerit sic de illis generationibus, qui proximiores sunt, ... succedant. — Dieses Eindringen von sic in den Bedingungsnachsatz finden wir auch bei andern damaligen Schriftdenkmälern, z. B. in der peregrin. ad l. s. 37, 4 at ubi autem sexta hora se fecerit, sic itur ad Crucem;[2]) — oder bei Gregor von Tours[3]): hist. Franc. 5, 20, S. 218, 11 ut si idonei inveniebantur, sic regis praesentiam mererentur. — Mart. 4, 29,

[1]) Vgl. Draeger, Hist. Syntax, S. 739 und Schmalz[(4)], S. 581: si und seine Verstärkung sic treten in Korrelation und zwar so, daß sic in den Nachsatz kommt; diese ursprüngliche Konstruktion hat sich in der Sprache des Volkes erhalten; sic wird durch das sinnverwandte tum ersetzt.

[2]) Vgl. Meister, Rhein. Mus. 64, S. 380 f.: „hoc ut a Latinitate alienum in utraque Franciae parte, Dacia Rhaetiaque multo usu adhibetur."

[3]) Vgl. Bonnet, l. l. de Gr. de Tours, S. 304 f.

S. 656, 24 dixi quod quomodo in Austria ambularem, sic ibi me praesentassem.

Diese Spracherscheinung, die psychologisch als ein Zurückfallen in die volkstümlichere parataktische Satzverbindung bei hypotaktischem Anfange aufzufassen ist,[1]) verrät dadurch schon ihre Volkstümlichkeit, daß sie in die romanischen Sprachen sich fortgepflanzt und dort namentlich im Altfranzösischen und Rumänischen große Bedeutung erlangt hat.[2])

Als ganz besonders instruktive Analoga gebe ich wiederum Beispiele aus den Gesetzen Wilhelms des Eroberers[3]): 3 se alquens est appeled de larrecin e il seit plevi ..., si averad terme un meis e un jur de querre le; e s'il le pot truver dedenz le terme, si'l merra a la justice e s'il ne pot truver si jurrad ...

---

[1]) So erklärt Ed. Wechssler in seinen Vorlesungen dieses romanische Problem.

[2]) s. Meyer-Lübke, Gramm. III, S. 697: „Nimmt der Verbalsatz die 2. Stelle ein, so wird öfters mit einem sic „so“ auf den Teilsatz zurückgewiesen ...; ... so häufig und in so völliger Übereinstimmung mit dem Deutschen, daß man sich der Annahme nicht verschließen kann, es sei eine romanische Neigung durch deutschen Einfluß zur größeren Verbreitung gekommen.“ — Ebenso J. Klapperich, Bedingungss. im Altfranz., frz. Stud. III, S. 64.

[3]) s. Bartsch, Chrestom.(7), S. 49ff.

Wortindex.

(Es fehlen die auf S. 43 aufgezählten Tiernamen.)

Grammatisches, Sach- und Autoren-Register.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 12 Zl. 6 von oben (Text) lies: So hatte doch bei den ... für Hatte doch auch ...

S. 16 Zl. 4 von oben (Text) lies: lex Salica L, 3 für lex Salica 4, 3.

S. 33 Zl. 16 von oben (Text) lies: peregrinatio für perigrinatio.

S. 35 Zl. 5 von unten (Text) lies: Handschriften für Handschritten.

S. 39 Zl. 3 von oben (Text) lies: anwendbaren für ananwendbaren.

S. 46 Zl. 2 von unten (Text) lies: iumentam alienam für iumentum a.

S. 49 Zl. 2 von oben (Anm.) und S. 53 Zl. 4 von oben (Anm.) lies: Geffcken für Geffken.

S. 51 Zl. 1 von unten (Text) lies: *λακωνικός* für *λακωνικὸς*.

S. 56 Zl. 12 von oben (Text) lies: die damalige Aussprache für die klassische Aussprache.

S. 60 Zl. 5 von unten (Text) lies: Diminutivsuffix für Deminutivs.

S. 60 zu caprītus — marītus: G. Thiele machte mich darauf aufmerksam, daß bei der Übereinstimmung dieser beiden Wortbildungen vielleicht an ein Tiernamensuffix -ītus zu denken sei.

S. 65 Zl. 3 von unten (Anm.) lies: Italien für Deutschland.

S. 68 Zl. 8 von oben (Text) lies: grūis für grūes.

S. 71 Zl. 3 von oben (Text) lies: grafio, sace(baro), für grafio, baro, ...

S. 89 Zl. 2 von unten (Anm.) lies: farinario für farinaria.

S. 97 Zl. 6 von oben (Text) lies: Genitivfunktion für Dativfunktion.

S. 105 Zl. 3 von unten (Text) lies: occis(s)erit; — LVIII, 3 solserit für occis(s)erit; — XIX, 2 evaserit; ...

S. 123 Zl. 1 von unten (Anm.) lies: s. Vollmöllers krit. Jahresb. VIII, 1, 52; IX, 1, 43 und Glotta III, 1, 99 für s. hierzu Kroll ...

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.